

Sozialberichterstattung der Jahre 2020 und 2021 des Sozialamtes, des Jugendamtes und des Gesundheitsamtes

Das Sozialamt, das Jugendamt und das Gesundheitsamt legen zum bereits vierten Mal die Sozialberichterstattung in einheitlicher Gliederung und Grobstruktur vor.

Die gemeinsame Sozialberichterstattung liefert vielseitige Informationen, die die Sozial- sowie die Jugendhilfeplanung benötigen, um einerseits einen Rückblick über bestimmte Entwicklungen zu geben und andererseits vorausschauend handeln zu können. Ziel ist die regelmäßige Beobachtung des sozialen Wandels und des allgemeinen Gefüges. Die Zahlen und Daten dienen dabei als Indikatoren und sollen zum besseren Verständnis des sozialen Lebens in Chemnitz beitragen. Die kombinierte Berichterstattung und nach den einzelnen Themenbereichen strukturierte Gliederung ermöglichen damit eine komprimierte Zusammenfassung der Daten.

Für jeden Teilbereich sind die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen benannt. Danach erfolgt eine kurze Darstellung und inhaltliche Erläuterung der Aufgaben. Anschließend werden sowohl gesetzliche als auch organisatorische Änderungen im Berichtszeitraum aufgeführt. Schließlich werden gegebenenfalls Schlussfolgerungen bzw. Perspektiven aufgezeigt. Entsprechende Kennzahlen und Diagramme vervollständigen die jeweiligen Ausführungen.

Der Berichtszeitraum war deutlich durch die im März 2020 beginnende Corona-Pandemie geprägt, die in verschiedenen Formen Einfluss auf nahezu alle Bereiche hatte. So wurde beispielsweise der Zugang zu Hilfedienstleistungen erschwert. Es kam zu unerwarteten Mehraufwendungen in direkt betroffenen Bereichen wie der Pflege. Auch wurde ein Teil des Personals der Ämter für Aufgaben zur Krisenbewältigung gebunden, weshalb originäre Aufgaben nicht, nur temporär oder im geringen Umfang wahrgenommen werden konnten. Diese Einschränkungen betrafen ebenso die Möglichkeiten zur Leistungserbringung von freien Trägern und schlugen sich in ihrer Gesamtheit in den dargestellten Zahlen nieder.

Auch gesetzliche Änderungen finden ihren Widerhall im vorliegenden Sozialbericht. Dies betrifft beispielsweise das Eintreten der Reformstufe 3 des Bundesteilhabegesetzes oder das Sozialschutzpaket, welches den Zugang zur Sozialhilfe erleichterte. Im Bereich der Jugendhilfe ist die umfassende Reformierung des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes zu erwähnen, wodurch neue Aufgaben und gesteigerte Anforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich festgeschrieben wurden. Weiterhin werden die gesetzlichen Aufgaben, lt. dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen, des Gesundheitsamtes im Sozialbericht berücksichtigt.

Der Berichtszeitraum umfasst dabei die jeweils vier zurückliegenden Jahre und wird zweijährlich vorgelegt, um die Entwicklung über einen längeren Zeitraum zu verdeutlichen.

Der Bericht ist Thema sowohl im Jugendhilfeausschuss als auch im Sozialausschuss. Nach Kenntnisnahme durch die Ausschüsse erfolgt die Veröffentlichung in Intra- und Internet.

Teil 1: Bericht des Sozialamtes

Teil 2: Bericht des Jugendamtes

Teil 3: Bericht des Gesundheitsamtes

Jahresbericht des Sozialamtes 2020/2021

Ausgewählte soziale Entwicklungen in der Stadt Chemnitz

Juni 2022

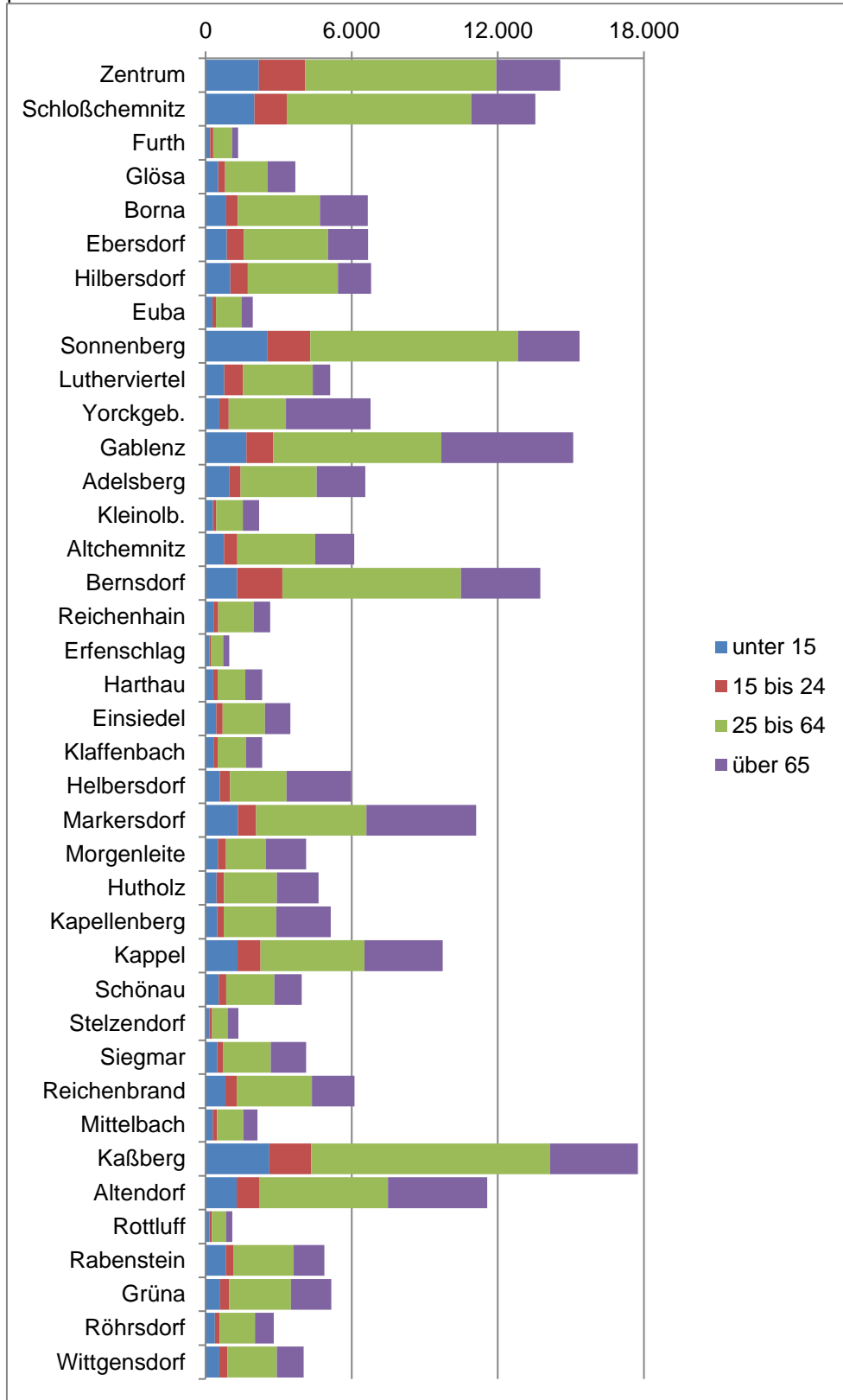
Stadt Chemnitz, Sozialamt, Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz
Tel. 0371 488-5001, Fax 0371 488-5099

1.	Ausgewählte sozioökonomische Fakten	3
1.1	Altersstruktur der Stadtteile	3
1.2	Nettoeinkommen der Chemnitzer Bürger:innen – Ergebnisse der Bürgerumfrage 2020.....	4
1.3	Leistungsempfänger:innen existenzsichernder Leistungen in den Stadtteilen	5
2	Haushaltssituation	6
2.1	Entwicklungen der Gesamtbudgets des Sozialamtes	7
2.1.1	Entwicklungen des Budgets Sozialhilfe	8
2.1.2	Entwicklungen des Budgets Asyl.....	10
2.1.3	Entwicklung der Sozialumlage.....	10
2.1.4	Entwicklungen des Budgets Sozialamt.....	11
3	Schwerpunkte sozialer Dienstleistungen des Sozialamtes.....	13
3.1	Existenzsichernde Leistungen nach SGB II und SGB XII	13
3.1.1	Leistungen nach SGB II – Arbeitslosengeld II und Sozialgeld	13
3.1.2	Existenzsichernde Leistungen nach SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung	15
3.1.3	Existenzsichernde Leistungen nach SGB II und SGB XII - Gesamtübersicht.	17
3.1.4	Schuldnerberatung und Übernahme von Miet- und Energieschulden	19
3.2	Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche	20
3.3	Behindertenhilfe	21
3.3.1	Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft	21
3.3.2	Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem SGB IX in Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe	23
3.3.3	Wohnen in besonderen Wohnformen (ehemals Wohnheime und Außenwohngruppen) und in weiteren besonderen Wohnformen (ehemals ambulant betreutes Wohnen)	28
3.3.4	Aufwendungen für Eingliederungshilfe nach SGB XII bzw. SGB IX (01.01.2020).....	29
3.4	Seniorenhilfe und Pflege	30
3.4.1	Teilhabe, Kommunikation, Begegnung.....	31
3.4.2	Wohnformen für Senior:innen.....	32
3.4.3	Hilfen zur Pflege – Leistungen der Sozialhilfe.....	35
3.5	Hilfen für Migrant:innen und Geflüchtete	38
3.5.1	Leistungen für Asylbewerber:innen	38
3.5.2	Förderung der Integration.....	41
3.5.3	Beratung und Betreuung von Personen mit asylbezogenem Migrationshintergrund und Sonstige	45
3.6	Hilfen für Wohnungslose	47
3.7	Leistungen für Familien – Bundeselterngeld und Landeserziehungsgeld	50
3.8	Wohngeld.....	52
3.9	ChemnitzPass	53

1. Ausgewählte sozioökonomische Fakten

1.1 Altersstruktur der Stadtteile

Abbildung 1: Absolutzahlen der Einwohner:innen der Stadtteile zum 31.12.2021 nach Altersgruppen

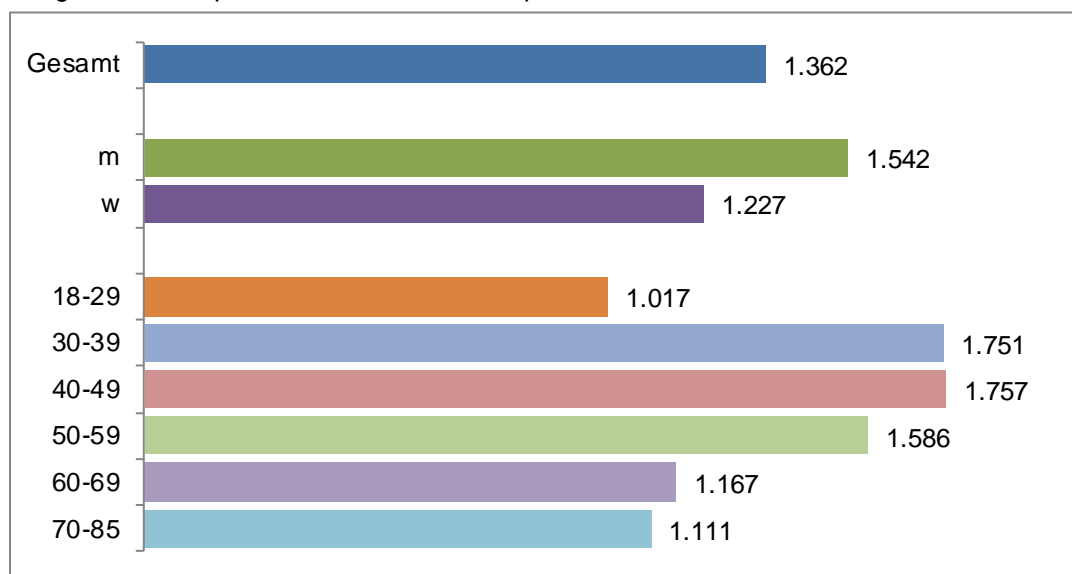


Quelle: Stadt Chemnitz, Einwohnermeldeamt

1.2 Nettoeinkommen der Chemnitzer Bürger:innen – Ergebnisse der Bürgerumfrage 2020

Im Zeitraum November bis Dezember 2020 hat die Stadt Chemnitz die dritte kommunale Bürgerumfrage durchgeführt. 6.000 zufällig ausgewählte Einwohner:innen zwischen 18 und 85 Jahren wurden angeschrieben, von denen 2.058 geantwortet haben. Das sind ca. 1 % der Bürger:innen in dieser Altersgruppe. Die Ergebnisse dieser Umfrage sind nicht repräsentativ – sie können nicht direkt auf alle Einwohner:innen der Stadt Chemnitz übertragen werden. Das liegt daran, dass die Anteile von Frauen und Männern bzw. den verschiedenen Altersgruppen an den Teilnehmenden der Umfrage nicht übereinstimmen mit den entsprechenden Anteilen in der Bevölkerung.

Abbildung 2: interpolierter Medianwert¹ des persönlichen Nettoeinkommens



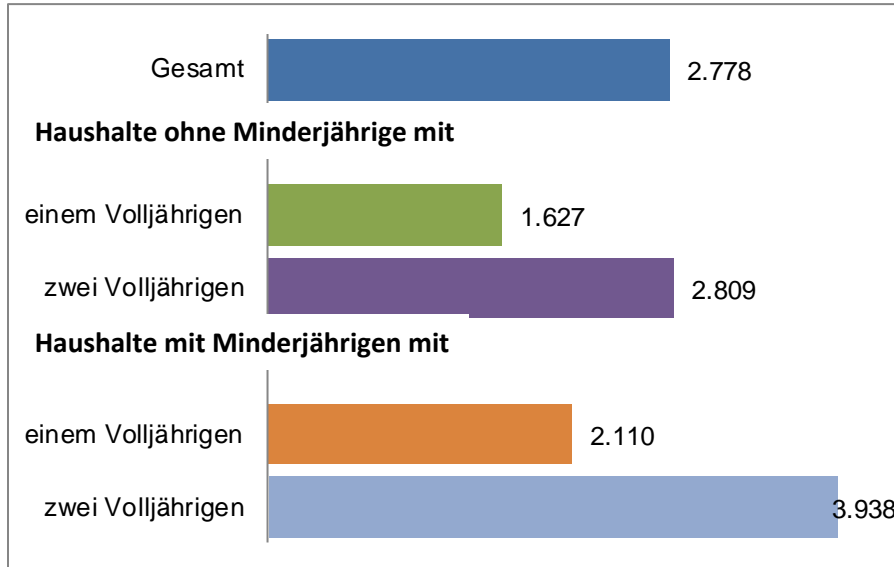
Quelle: Stadt Chemnitz, Kommunale Bürgerumfrage 2020, Schnellbericht

Der Medianwert des persönlichen Nettoeinkommens der Umfrageteilnehmenden im Alter von 60 Jahren und älter liegt deutlich über dem Wert von 924 €, den die Rentenversicherung als Richtwert für die Entscheidung über eine eventuelle Antragstellung auf Grundsicherung im Alter empfiehlt. **Das deutet darauf hin, dass Altersarmut in Chemnitz keine große Rolle spielt.**

Auch im Vergleich der mittleren Großstädte Deutschlands, die sich am Benchmarking im Bereich der Hilfen nach SGB XII und II beteiligen, haben die ostdeutschen Städte Chemnitz und Jena die niedrigsten Werte für den Anteil der Leistungsempfänger:innen von Grundsicherung im Alter an den Einwohner:innen der gleichen Altersgruppe (vergleiche Abbildung 21).

¹ Die Einkommenshöhe wurde unter der Vorgabe von fünf Einkommensklassen abgefragt. Daraus wurde rechnerisch der Median ermittelt: die Hälfte der Teilnehmenden hat ein Einkommen unter diesem Wert, die andere Hälfte hat ein Einkommen über diesem Median.

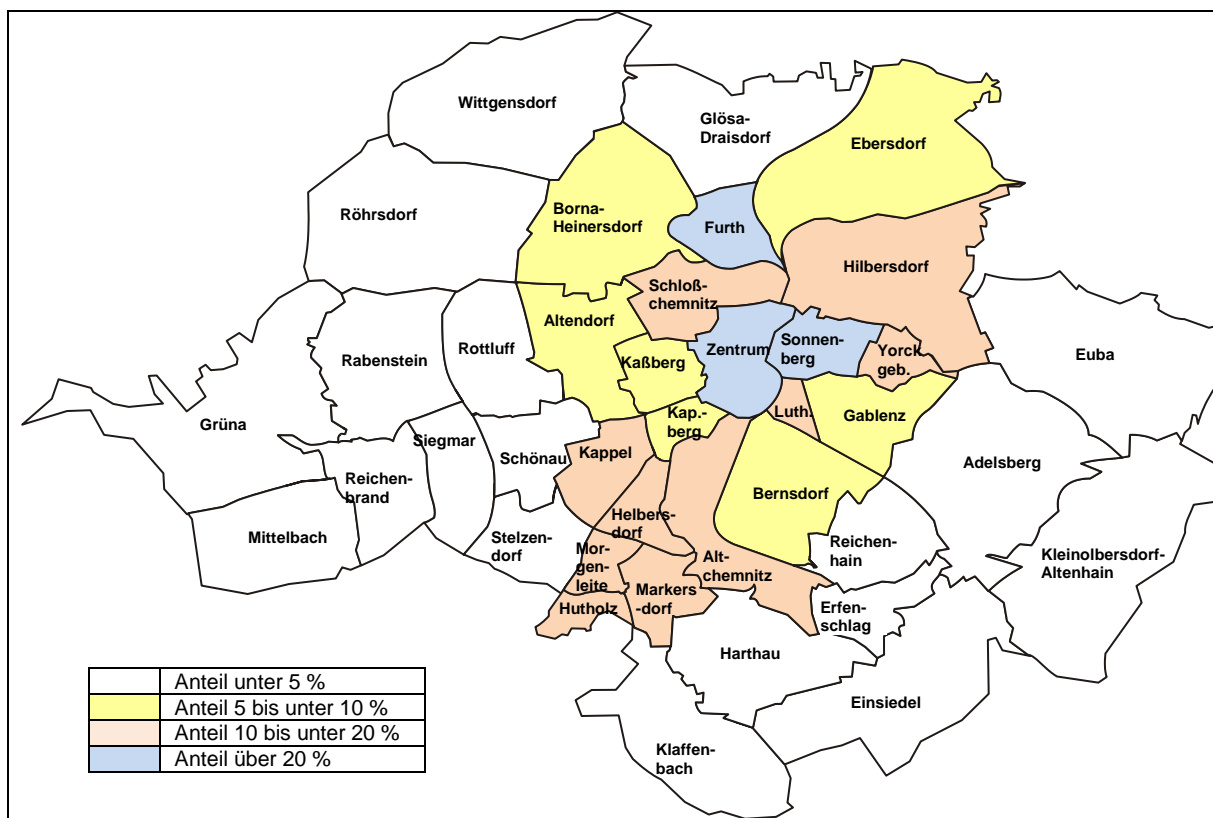
Abbildung 3: interpolierter Medianwert¹ des Haushaltsnettoeinkommens



Quelle: Stadt Chemnitz, Kommunale Bürgerumfrage 2020, Schnellbericht

1.3 Leistungsempfänger:innen existenzsichernder Leistungen in den Stadtteilen

Abbildung 4: Anteil der Leistungsempfänger:innen von existenzsichernden Leistungen nach SGB II, SGB XII, AsylbLG und Arbeitslosengeld I an den Einwohner:innen der Stadtteile zum 31.12.2021



Quelle: Bundesagentur für Arbeit; Stadt Chemnitz, Sozialamt, Einwohnermeldeamt

Bezogen auf die zugrunde gelegten Kategorien kam es im Vergleich zum vorherigen Bericht zu folgenden Änderungen: während der Anteil der Leistungsempfänger:innen in Borna-Heinersdorf auf unter 5% gefallen ist, stieg er in Morgenleite auf über 20%.

2 Haushaltssituation

Gesetzliche Grundlage

Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO), Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO), Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft (VwV KomHWi) Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik (VwV KomHSys), Gesetz über das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen im Freistaat Sachsen, Gesetz über den Kommunalen Sozialverband Sachsen (SächsKomSozVG)

Kurzbeschreibung

Die vom Sozialamt verwalteten Aufwendungen und Erträge werden in vier getrennten Budgets geführt: dem **Budget Sozialhilfe** (Leistungen nach den SGB II und XII), dem **Budget Asyl** (Zuschüsse, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Leistungen für die Unterbringung), dem **Budget Sozialumlage** (an den Kommunalen Sozialverband Sachsen zu entrichten) und dem alle weiteren Aufgaben umfassenden **Budget Sozialamt**. Zum letzteren gehören u. a. Förderung freier Träger der Wohlfahrtspflege, Bezuschussung von Wohnprojekten für Menschen ohne festen Wohnsitz, Erbbauzins aus Erbbaupachtverträgen und Verwaltungsaufwendungen und -erträge.

Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)

Im Dezember 2016 erfolgte die Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes.

Die darin enthaltenen Neuerungen in vier Reformstufen bis 2023 führen zu Mehrkosten des überörtlichen und der örtlichen Träger. Ab 2018 wird dafür vom Freistaat Sachsen ein Mehrbelastungsausgleich zur Verfügung gestellt.

Während die ersten Reformstufen keine größeren finanziellen Auswirkungen hatten, ist seit Einführung der dritten Reformstufe ab 01.01.2020 eine deutliche Kostensteigerung zu verzeichnen. Neben der Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen sind neue Leistungen aufgenommen worden, so beispielsweise die Assistenzleistungen. Für die Menschen mit Behinderung wurden weiterhin die Regelungen zum Einkommens- und Vermögenseinsatz verbessert.

Im Bereich der Sozialhilfe führen vor allem im Bereich der stationären Pflege die steigenden Fallzahlen sowie höhere Einzelfallkosten, die nicht durch die Leistungen der Pflegeversicherung aufgefangen werden zu Veränderungen der Haushaltssituation.

Gemäß dem Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern erhält der Freistaat Sachsen eine Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisung, die an die Landkreise und kreisfreien Städte abzüglich eines Eigenfinanzierungsanteils (gemäß Finanzausgleichsmassengesetz 14.89 % ab 2021) weitergeleitet wird. Im Rahmen der turnusmäßigen Überprüfung wurde eine günstigere Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften (SGB II) der ostdeutschen Bundesländer festgestellt und der Zuweisungsbetrag seit 2020 entsprechend verringert.

Schlussfolgerungen/Ausblick

In 2020 erfolgte die erste periodische Evaluation zur Prüfung der tatsächlichen Mehrbelastungen der Kommunen durch das Bundesteilhabegesetz. Bis zu deren Auswertung werden die Lasten weiter steigen und sind durch die Träger der Sozialhilfe zu tragen. Der vom Freistaat Sachsen geleistete Mehrbelastungsausgleich ist **nicht** ausreichend.

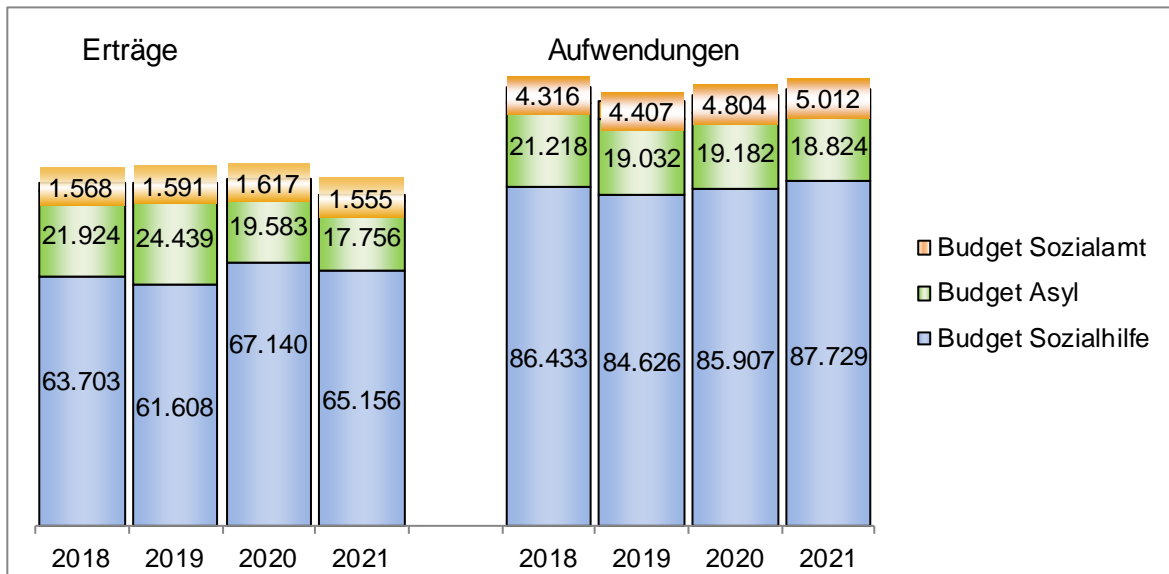
Da im Weiteren die Reformstufe 3 erst 2020 eingeführt wurde, ist davon auszugehen, dass die Auswertung noch nicht die tatsächliche Inanspruchnahme der Leistungen widerspiegelt. Die nächste periodische Untersuchung ist für 2023 vorgesehen.

Weil sich die Änderungen im Leistungsrecht der Eingliederungshilfe beim überörtlichen Träger, dem KSV Sachsen ebenfalls auswirken, stieg die Sozialumlage seit 2020 überproportional an.

Mit dem in 2021 beschlossenen Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung wird sich vorübergehend eine Verringerung der Aufwendungen für die Pflege ergeben, da die Pflegebedürftigen bei den Eigenanteilen entlastet werden. Die gleichzeitige Verpflichtung zur Tarifbezahlung der Pflegekräfte wird jedoch zu höheren Vergütungen führen, so dass mittelfristig wieder mit Kostensteigerungen zu rechnen ist.

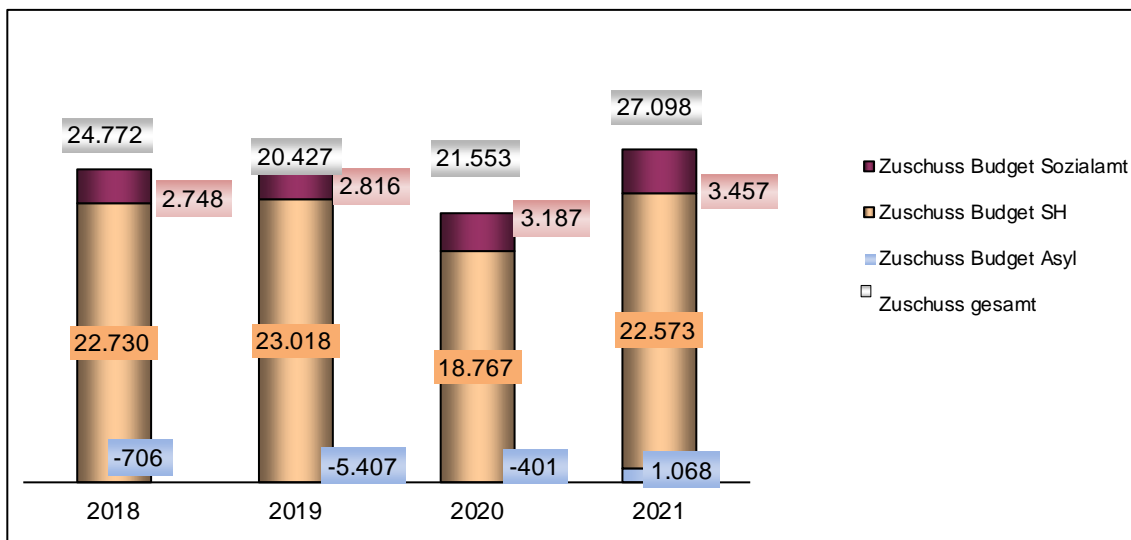
2.1 Entwicklungen der Gesamtbudgets des Sozialamtes

Abbildung 5: Entwicklung der Budgets Sozialhilfe, Asyl und Sozialamt im Jahresvergleich (Verwaltungshaushalt/Ergebnishaushalt; in T€)²



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

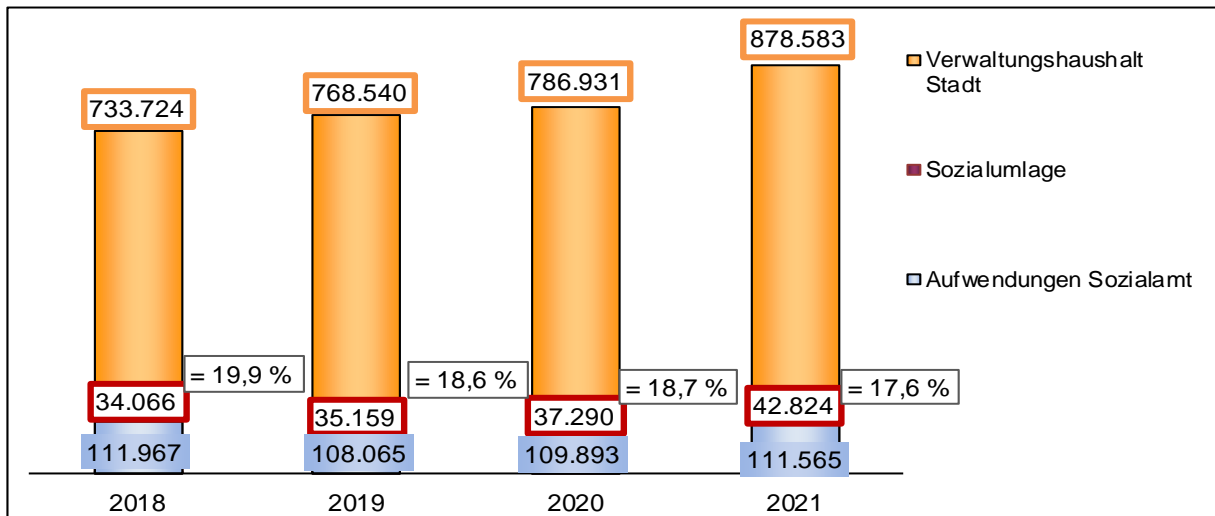
Abbildung 6: Zuschussbedarf der Budgets Sozialhilfe, Asyl und Sozialamt im Jahresvergleich (Verwaltungshaushalt/Ergebnishaushalt; in T€)²



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

² Aufwendungen im Folgenden immer ohne Personalkosten, innere Verrechnungen, Steuerungsumlage und kalkulatorische Kosten (Abschreibungen und Zinsen).

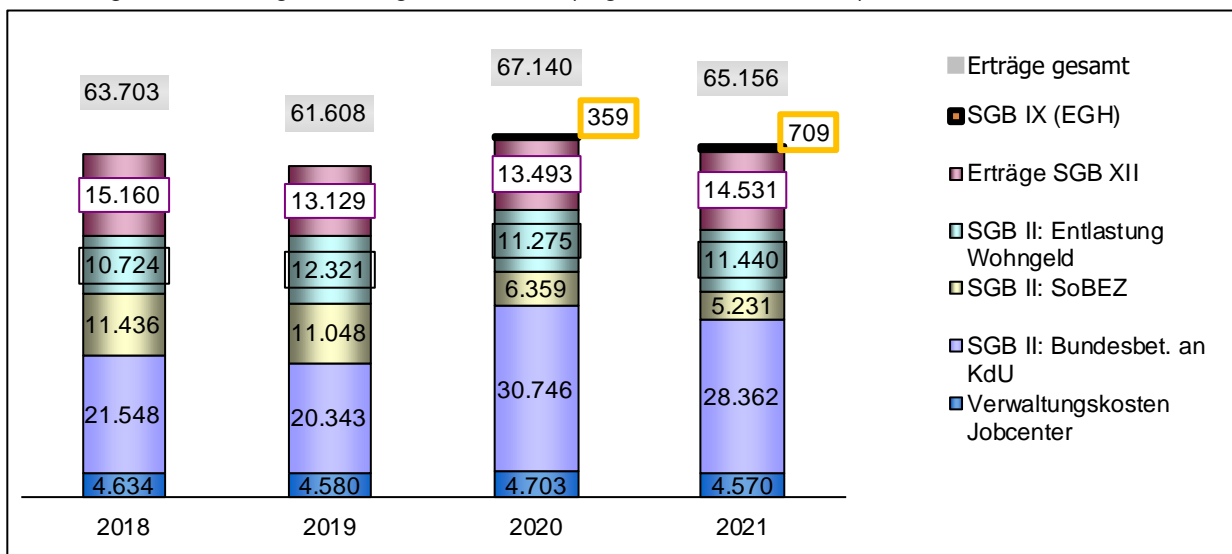
Abbildung 7: Anteil der Aufwendungen des Sozialamtes an den Gesamtaufwendungen der Stadt Chemnitz (Verwaltungshaushalt/Ergebnishaushalt; in T€)



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

2.1.1 Entwicklungen des Budgets Sozialhilfe

Abbildung 8: Erträge im Budget Sozialhilfe (Ergebnishaushalt; in T€)

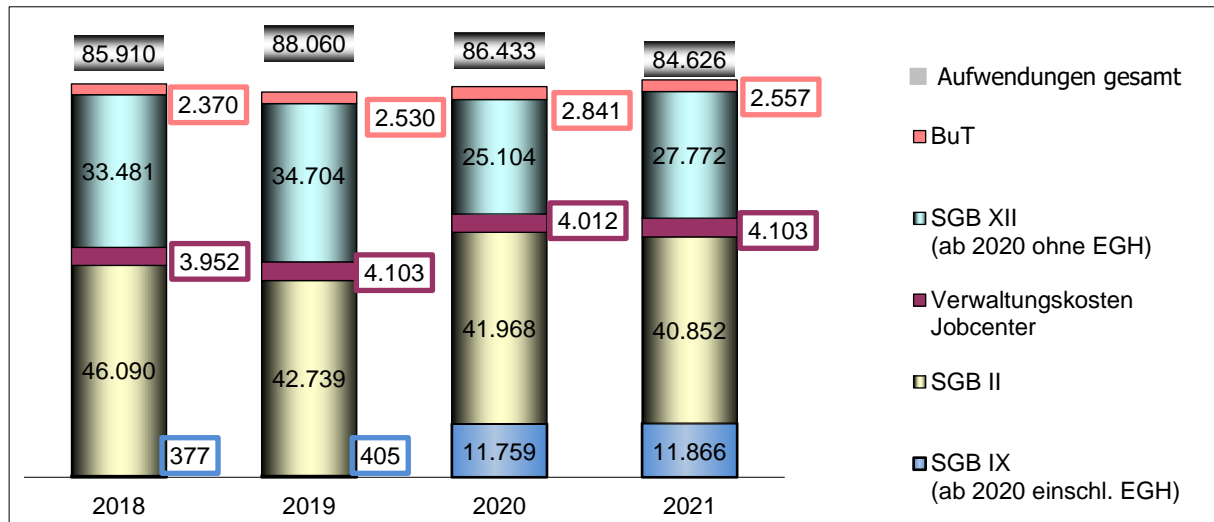


Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Die Beteiligung des Bundes an den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (KdU) ist ab 2020 deutlich gestiegen. Zur Abfederung der Folgen der COVID-19-Pandemie wurde eine Änderung des SGB II mit einer Erhöhung der Beteiligungsquoten nach dem SGB II beschlossen. Grundlage dafür war eine Änderung des Grundgesetzes mit der Anhebung der Grenze für eine Bundesauftragsverwaltung, die weiterhin vermieden werden soll. Der Bund hat damit die Voraussetzungen geschaffen, sich dauerhaft stärker an den Kosten der KdU zu beteiligen. Die Beteiligung stieg dadurch für 2020 von 43,7 % auf 68,7 %. 2021 beträgt die Beteiligungsquote für Sachsen 67,9 %.

Der Gesamtrückgang der Erträge von 2020 zu 2021 begründet sich hauptsächlich in den geringeren Zuweisungen aus dem Sonderlastenausgleich Hartz IV. Die verringerten Zuweisungen resultieren aus einer turnusmäßigen Überprüfung der Belastungen durch Hartz IV sowie aus der Änderung des Verteilmodus innerhalb des Freistaates.

Abbildung 9: Aufwendungen im Budget Sozialhilfe (Ergebnishaushalt; in T€)



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Die Ausgaben im SGB II für Kosten der Unterkunft, Wohnungsbeschaffung sowie Erstaussstattung sind seit 2018 rückläufig. Dies steht im Zusammenhang mit der Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften (Abbildung 12).

Weitere enthaltene SGB II-Ausgaben, wie z. B. kommunale Eingliederungsleistungen für die Eingliederung in Arbeit, Zuschüsse, die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung, Miet- und Energieschuldübernahmen sind individuelle Leistungen, welche nicht zwingend an die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften gekoppelt sind.

Das Verwaltungsbudget des Jobcenters umfasst alle Sach- Personal und Verwaltungskosten. Die Höhe der Kosten ist u. a. abhängig von den Kostensätzen für die eingekauften Serviceleistungen und Sachkosten der Bundesagentur sowie deren Inanspruchnahme, z. B. für das Service-Center und zentrale Druck- und Portokosten. Einfluss auf die Kostensteigerung haben auch die Tarifsteigerungen bei den Personalkosten. Der Kommunale Finanzierungsanteil an dem Verwaltungsbudget beträgt 15,2 %.

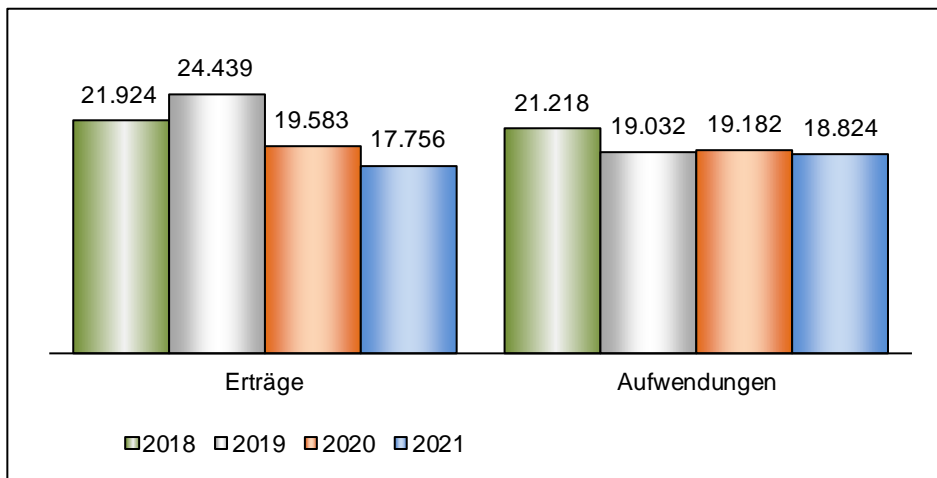
Ein Rückgang der Bedarfsgemeinschaften führt nicht parallel und zeitgleich aus den vorab genannten Gründen zur Senkung der Verwaltungskosten. Insbesondere ist die personelle und räumliche Ausstattung aufgrund bestehender Verträge nicht sofort an die Entwicklung der anspruchsberechtigten Bedarfsgemeinschaften anpassbar.

Die rückläufigen Aufwendungen im BuT ergeben sich vor allem aus der pandemiebedingt geringeren Inanspruchnahme von Angeboten wie Klassenfahrten, Ausflügen in Kindertageseinrichtungen oder Freizeitaktivitäten.

In der Eingliederungshilfe sind seit 2020 erstmals die Assistenzleistungen im Rahmen der sozialen Teilhabe gesetzlich geregelt worden. Seitdem steigt die Anzahl der Anträge und damit der Aufwendungen kontinuierlich an. Ferner sind die Aufwendungen für die ambulante Frühförderung von Kindern im Vorschulalter sowie für das Wohnen von Kindern mit Behinderung aufgrund der regelmäßigen Anpassung der Entgelte für die Leistungserbringung gestiegen.

2.1.2 Entwicklungen des Budgets Asyl

Abbildung 10: Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt; in T€)

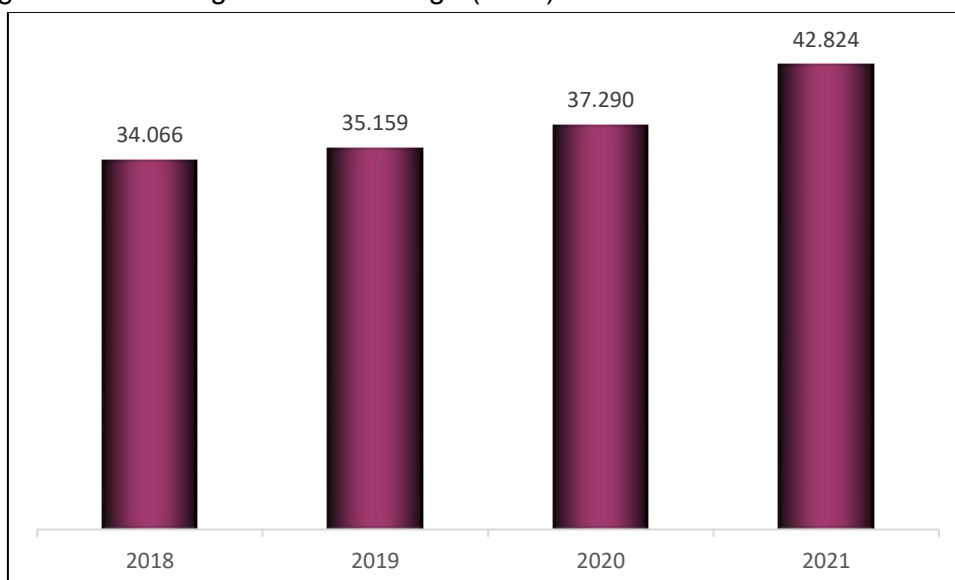


Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Seit 2019 erfolgt in Anwendung des § 10 a des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (SächsFlüAG) und der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Erstattung der Kostenpauschale nach § 10a des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (VwV Kostenerstattung) nach dem Abschluss jedes Kalenderjahres eine Datenerhebung zur Feststellung der Aufwendungen für Asylbewerber im Freistaat Sachsen. Auf Grundlage der Datenerhebung wird jeweils für das vergangene Jahr die Erstattungspauschale Asyl abzüglich eines durchschnittlichen Eigenanteils der Kommune von 10 % festgesetzt und mit den bereits gezahlten Abschlägen verrechnet. Im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Vorschrift erfolgte 2020 eine Rückforderung von zu viel gezahlter Pauschale in 2019 i. H. v. 2,6 Mio. EUR durch Verrechnung mit den laufenden Abschlägen. In 2021 wurde eine Rückforderung i. H. v. 1,6 Mio. € geltend gemacht.

2.1.3 Entwicklung der Sozialumlage

Abbildung 11: Entwicklung der Sozialumlage (in T€)



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Die Stadt Chemnitz ist Pflichtmitglied im Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV). Zur Deckung seines nicht durch eigene Erträge gedeckten Finanzbedarfes erhebt der KSV eine Sozialumlage von den Landkreisen und kreisfreien Städten auf Grundlage des § 22 Abs. 2 SächsKomSozVG.

Nach dem die Sozialumlage der Stadt Chemnitz in den Jahren 2010 bis 2016 mäßig anstieg, ist die Steigerungsrate seit 2017 stetig höher geworden.

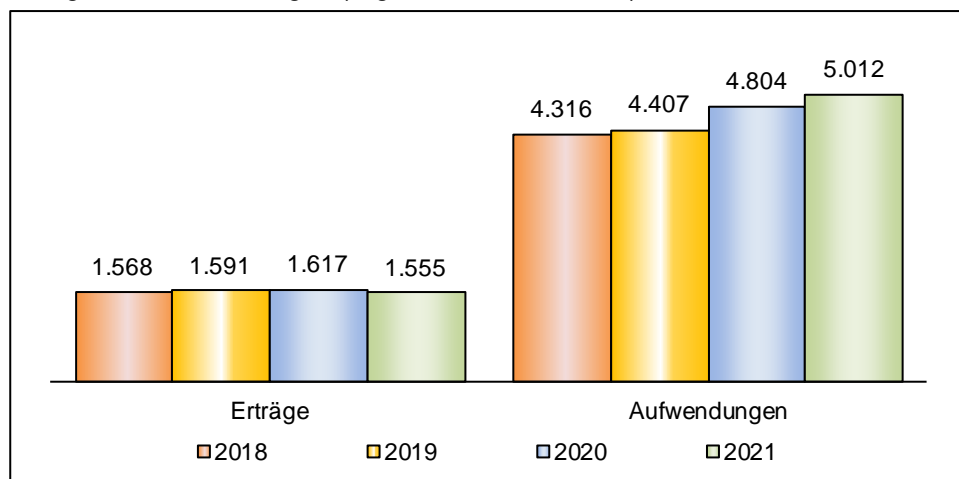
Begründet werden kann dieser Kurswechsel seit 2017 mit der Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und den Aufgabenverschiebungen im Sächsischen Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch (SächsAGSGB). Insbesondere das Inkrafttreten der 3. Reformstufe des BTHG zum 01.01.2020 führte zu erheblichen Mehrbelastungen beim KSV. Daneben führten auch steigende Vergütungssätze bei Leistungserbringern sowie zunehmende Fallzahlen zu höheren Aufwendungen, die durch zusätzliche Erträge nicht ausgeglichen werden konnten.

In Umsetzung des Konnexitätsprinzips beteiligt sich der Freistaat seit 2018 an den Mehrbelastungen aus zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen des Landes, jedoch waren diese Zuwendungen nur in den Jahren 2018/2019 auskömmlich. Die nächste, vom Gesetzgeber verankerte Evaluierung zu den Mehrbelastungen mit einer möglichen Anpassung des Ausgleichsbetrages, ist erst 2023 vorgesehen.

In der Zwischenzeit ist von einer weiter steigenden Sozialumlage auszugehen.

2.1.4 Entwicklungen des Budgets Sozialamt

Abbildung 12: Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt; in T€)



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Kommentierung

Die Erträge im Budget Sozialamt enthalten u. a. Erträge aus Gebühren für die Unterbringung wohnungsloser Menschen und Zuschussrückzahlungen aus der Förderung von Trägern der freien Wohlfahrtspflege sowie Erträge aus der Subventionierung Erbbauzins (711 T€).

Die Aufwendungen des Budgets Sozialamt setzen sich im Wesentlichen aus den Aufwendungen für die Unterbringung von Wohnungslosen sowie der Bezuschussung entsprechender Einrichtungen, den Zuschüssen für die Träger der freien Wohlfahrtspflege und den Verwaltungsaufwendungen des Sozialamtes zusammen.

Bei der Finanzierung für soziale Einrichtungen für Wohnungslose wurde zum 01.01.2020 der Betreibervertrag für die Einrichtung Heinrich-Schütz-Straße 84, 09130 Chemnitz angepasst. Es wurden Angebotserweiterungen in den Vertrag aufgenommen, die zu einer Erhöhung der Aufwendungen gegenüber 2019 geführt haben

3 Schwerpunkte sozialer Dienstleistungen des Sozialamtes

3.1 Existenzsichernde Leistungen nach SGB II und SGB XII

3.1.1 Leistungen nach SGB II – Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

Gesetzliche Grundlagen ► Durchführung

Sozialgesetzbuch II (SGB II); Arbeitslosengeld-II-Verordnung, Sächsisches Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch (SächsAGSGB)

► Leistungsträger für Kosten der Unterkunft (KdU) nach dem SGB II, einmalige Leistungen, Leistungen für Bildung und Teilhabe und kommunale Eingliederungsleistungen sind die Kommunen.

Für alle weiteren Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sowie der Eingliederung in den Arbeitsmarkt ist die Bundesagentur für Arbeit (BA) der Leistungsträger.

Die Aufgabenwahrnehmung/-durchführung erfolgt durch das Jobcenter Chemnitz als gemeinsame Einrichtung von Bundesagentur für Arbeit und Stadt Chemnitz.

Kurzbeschreibung

Nach SGB II werden Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (d. h. pauschalisierte Regelleistungen) sowie Leistungen für die Unterkunft an *erwerbsfähige* Hilfebedürftige und deren Angehörige gewährt.

Leistungsberechtigt sind:

- Personen im Alter von 15 Jahren bis zum Erreichen der Altersgrenze für die Regel-Altersrente, die mindestens drei Stunden pro Tag arbeiten können (erwerbsfähige Hilfebedürftige) und
- die mit den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden nicht erwerbsfähigen Familienangehörigen (Partner:in, Kinder).

Für Erwerbsfähige wird die Leistung als Arbeitslosengeld II bezeichnet, für Nichterwerbsfähige als Sozialgeld.

Bei der Leistungsgewährung wird vorhandenes Einkommen zuerst auf die Leistungen in Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit (z. B. Regelleistungen) angerechnet. Nur der dann ggf. noch verbleibende Teil des Einkommens mindert die kommunalen Leistungen, z. B. die Kosten der Unterkunft.

Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)

Im März 2020 trat das Sozialschutzpaket infolge des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kraft. Dieses beinhaltete u. a. einen erleichterten Zugang zu den existenzsichernden Leistungen nach dem SGB II. Dieser umfasste folgende Maßnahmen:

- Vermögen ist für die Bewilligungszeiträume nur berücksichtigt worden, wenn es sich um erhebliches Vermögen handelte
- die Kosten für Unterkunft und Heizung sind in tatsächlicher Höhe als Bedarf anerkannt worden, das heißt bei Mietkosten über der KdU-Richtlinie wurde kein Kostensenkungsverfahren eingeleitet

Im Mai 2021 erhielten alle Leistungsempfänger:innen eine Einmalzahlung in Höhe von 150 EUR für Corona-bedingten Mehraufwand.

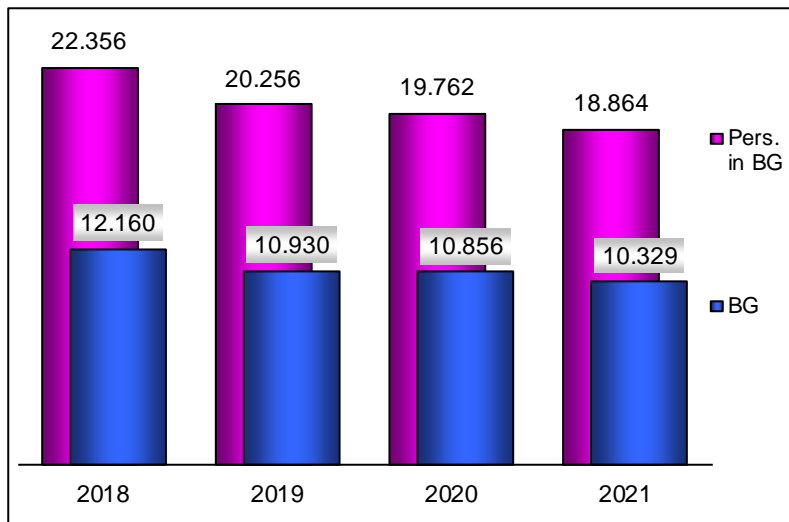
Schlussfolgerung/Ausblick

Die Unterkunfts- und Heizkostenrichtlinie der Stadt Chemnitz nach den Sozialgesetzbüchern II und XII wurde im August 2019 turnusmäßig überprüft. Demnach wurden ab 01.05.2020 die Aufwendungen für die Unterkunft mit den seit 01.05.2018 geltenden Werten weitergeführt. Die Werte für die Aufwendungen für Heizung wurden zum 01.05.2020 fortgeschrieben. Die Feststellung der Angemessenheitswerte ab 01.05.2020 erfolgte durch den Stadtrat am 29.04.2020 (B-021/2020).

In den Jahren 2021/2022 wurde die Unterkunfts- und Heizungskostenrichtlinie der Stadt Chemnitz turnusgemäß überprüft. Die Werte für die Aufwendungen für die Unterkunft und die Heizung haben sich erhöht. Der Stadtrat hat die Angemessenheitswerte ab 01.05.2022 am 06.04.2022 (B-006/2022) beschlossen..

A) Fallzahlenentwicklung

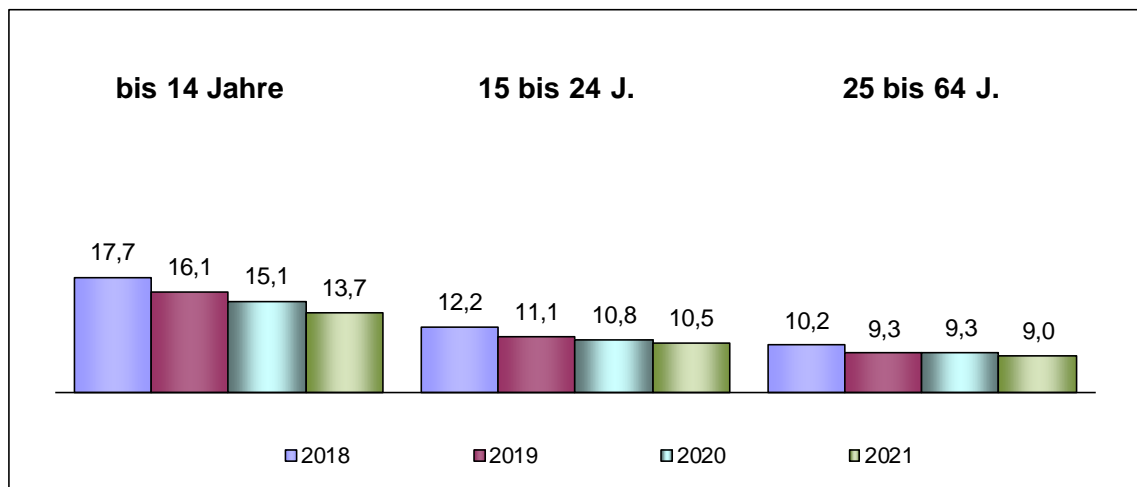
Abbildung 13: SGB II – Bedarfsgemeinschaften (BG) und Personen in BG jeweils zum 31.12.



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten

B) Sozialstrukturdaten der Leistungsempfänger:innen

Abbildung 14: Anteile der Empfänger:innen von existenzsichernden Leistungen nach SGB II in Prozent an allen Einwohner:innen der jeweiligen Altersgruppe zum 31.12.



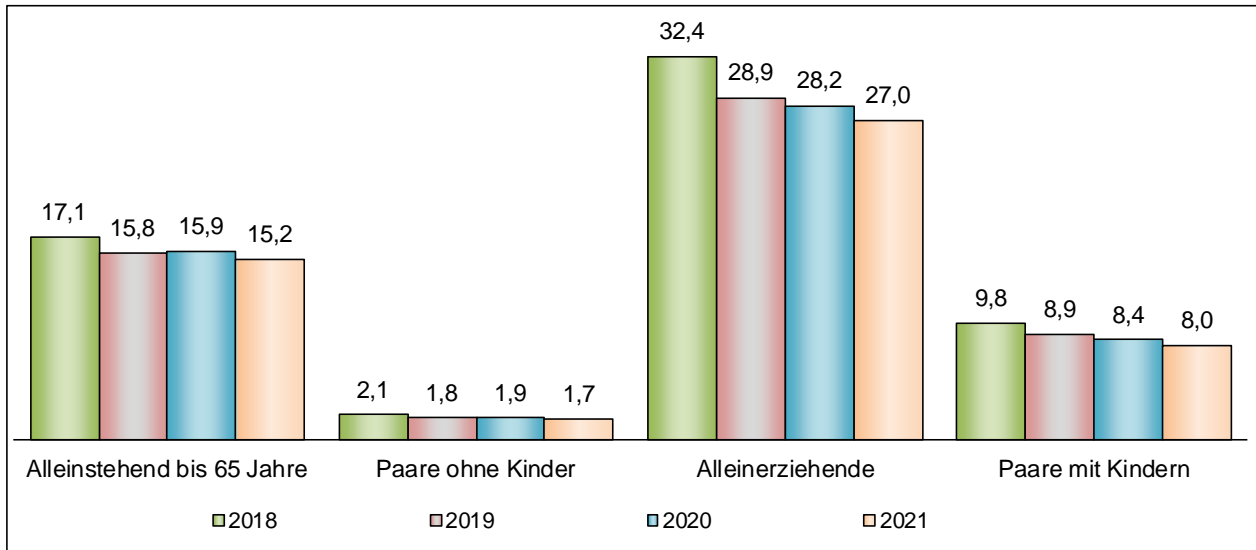
Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten; Stadt Chemnitz, Bürgeramt (Einwohnermelderegister)

C) Struktur der Bedarfsgemeinschaften

Statistische Angaben

Nach §§ 7 und 9 SGB II werden leistungsberechtigte Personen, die zu einer Familie gehören und im Haushalt zusammenleben, als eine Bedarfsgemeinschaft betrachtet.

Abbildung 15: Anteil der Bedarfsgemeinschaften SGB II in Prozent an den entsprechenden Haushaltstypen in Chemnitz zum 31.12.



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten; Stadt Chemnitz, Amt für Organisation und Informationsverarbeitung

3.1.2 Existenzsichernde Leistungen nach SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung

gesetzliche Grundlagen

SGB XII, Kapitel 3 und 4

Kurzbeschreibung

Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 SGB XII erhalten Hilfebedürftige, die nicht erwerbsfähig im Sinne des SGB II sind, nicht mit einem Erwerbsfähigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, aber auch keinen Anspruch haben auf Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung. Dies können z. B. sein:

- Personen mit Altersruhegeld vor der Regelaltersgrenze bzw. vorzeitiger Altersrente oder
- Personen, die voll erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) sind, jedoch nicht auf Dauer.

Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII wird Hilfebedürftigen gewährt, die 18 Jahre oder älter und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.

Grundsicherung im Alter wird Senior:innen mit Erreichen der Regelaltersgrenze gewährt.

Anspruchsvoraussetzung in allen Fällen ist, dass Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, den Lebensunterhalt abzusichern.

Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)

Im März 2020 trat das Sozialschutzpaket infolge des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kraft. Dieses beinhaltet u. a. einen erleichterten Zugang zur Sozialhilfe. Dieser umfasste folgende Maßnahmen:

- Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurden, ohne erneuten Antrag, weiterbewilligt
- Vermögen ist für die Bewilligungszeiträume nur berücksichtigt worden, wenn es sich um erhebliches Vermögen handelte
- die Kosten für Unterkunft und Heizung sind in tatsächlicher Höhe als Bedarf anerkannt worden, das heißt bei Mietkosten über der KdU-Richtlinie wurde kein Kostensenkungsverfahren eingeleitet
- der Mehrbedarf für Mittagessen in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) wurde pauschal in Höhe der Bewilligung von Februar 2020 übernommen, unabhängig davon, ob das Mittagessen in der WfbM eingenommen wurde.

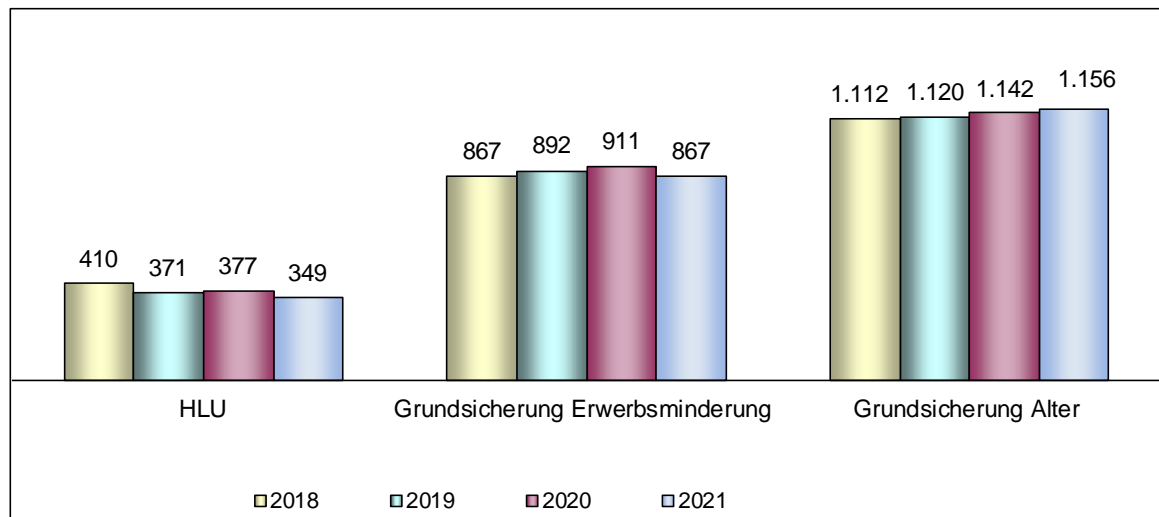
Im Mai 2021 erhielten alle Leistungsempfänger:innen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII eine Einmalzahlung in Höhe von 150 EUR für Corona-bedingten Mehraufwand.

Schlussfolgerung/Ausblick

Aufgrund der demografischen Entwicklung wird auch in den nächsten Jahren ein leichter, aber stetiger Anstieg der Bedarfsgemeinschaften mit Bezug von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erwartet.

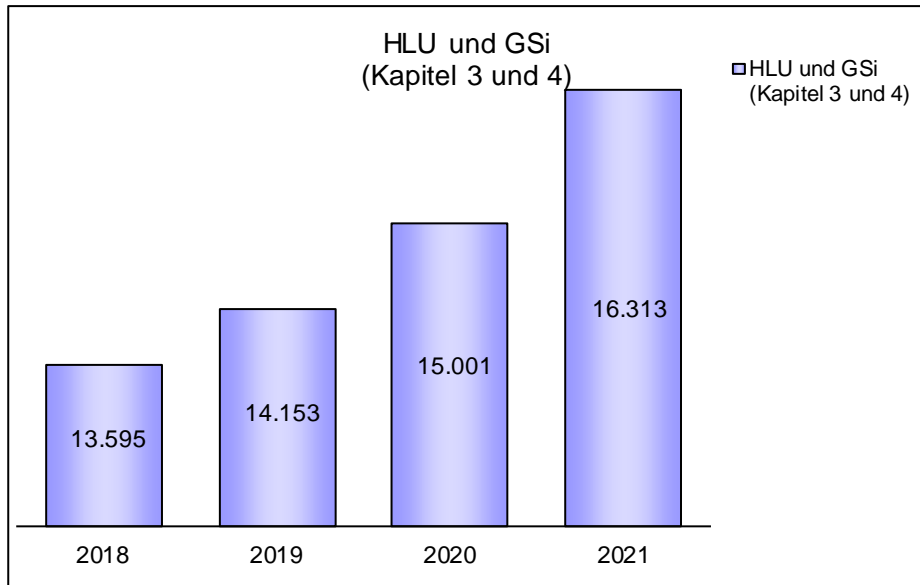
Statistische Angaben

Abbildung 16: Leistungsempfänger:innen von Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung jeweils zum 31.12.



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Abbildung 17: Aufwendungen für Leistungen nach SGB XII im Jahresvergleich in T€



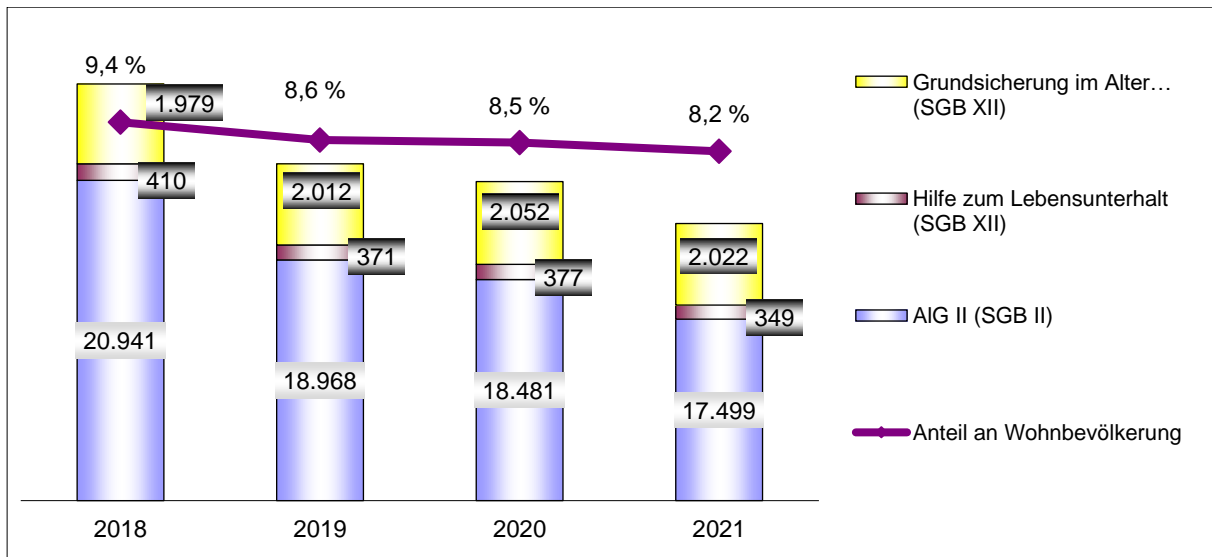
Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

3.1.3 Existenzsichernde Leistungen nach SGB II und SGB XII - Gesamtübersicht

A) Fallzahlenentwicklung

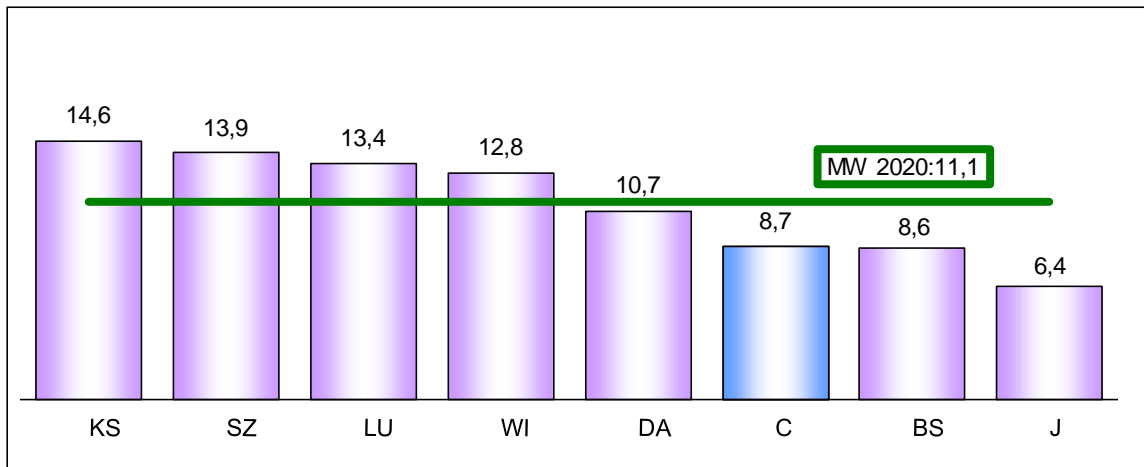
Statistische Angaben

Abbildung 18: Anzahl und Anteil der Leistungsempfänger:innen in Chemnitz jeweils zum 31.12.



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten; Stadt Chemnitz, Sozialamt

Abbildung 19: Anteil der Empfänger:innen von existenzsichernden Leistungen³ (in Prozent) an der Gesamtbevölkerung zum 31.12.2020 in den Mitgliedsstädten des Benchmarkingkreises⁴

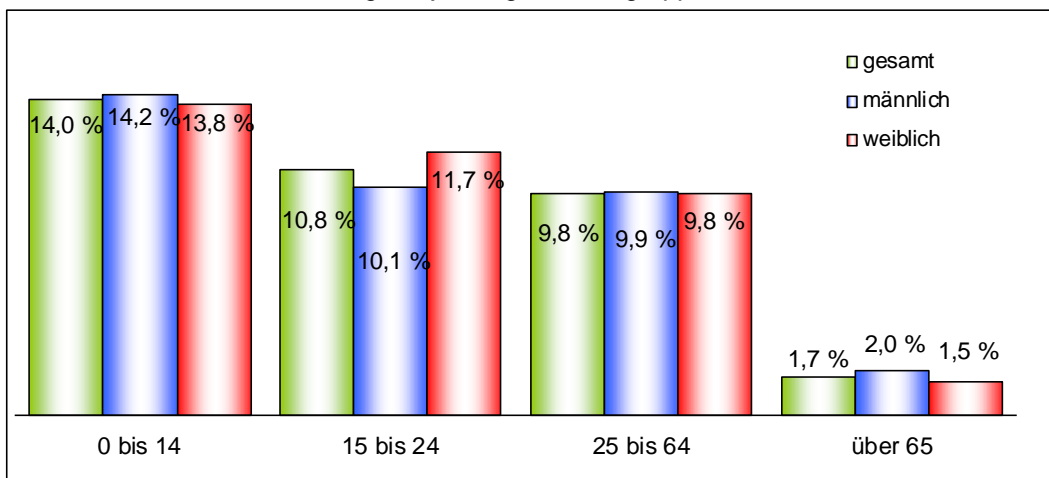


Quelle: con_sens Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH; Stadt Chemnitz, Sozialamt

B) Sozialstrukturdaten

Statistische Angaben

Abbildung 20: Anteil der Empfänger:innen von existenzsichernden Leistungen an der Gesamtbevölkerung der jeweiligen Altersgruppe nach Geschlecht⁵ zum 31.12.2021



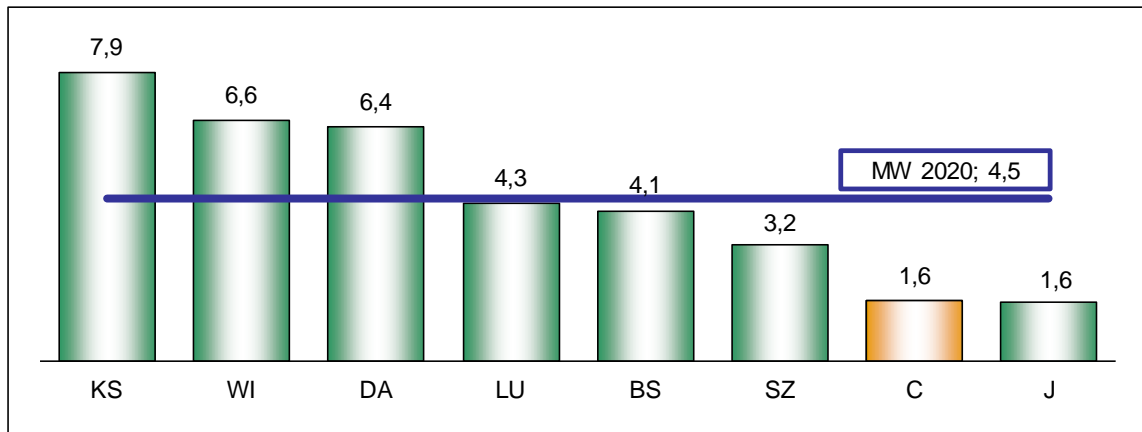
Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten; Stadt Chemnitz, Sozialamt und Bürgeramt (Einwohnermelderegister)

³ HLU nach 3. Kapitel SGB XII, Grundsicherung nach 4. Kapitel SGB XII, Arbeitslosengeld II nach SGB II

⁴ siehe Glossar (Anlage 5); Bezeichnung der Städte mittels Kfz-Kennzeichen

⁵ Aufgrund der geringen Anzahl und aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde die Kategorie „divers“ der Kategorie „männlich“ mit zugeordnet.

Abbildung 21: Anteil der Empfänger:innen von existenzsichernden Leistungen (in Prozent) an der Altersgruppe 65 Jahre und älter in den Städten des Benchmarkingkreises zum 31.12.2020



Quelle: con_sens Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH; Stadt Chemnitz, Sozialamt

Die beiden ostdeutschen Städte Jena und Chemnitz weisen den niedrigsten Anteil der Senior:innen auf, die Grundsicherung im Alter beziehen. Altersarmut ist eher ein Problem der westdeutschen Großstädte.

3.1.4 Schuldnerberatung und Übernahme von Miet- und Energieschulden

Gesetzliche Grundlagen ► Durchführung

§ 22 Abs. 8 SGB II und §§ 11 Abs. 5 und 36 Abs. 1 SGB XII

► Miet- und Energieschuldner:innen: Kommune ► sonstige Schuldner:innen: Beratungsstellen bei AWO Kreisverband Chemnitz und Umgebung e. V., Caritasverband für Chemnitz und Umgebung e. V.

Kurzbeschreibung

Zu den Leistungen nach SGB II und XII gehört auch die Schuldnerberatung für Menschen, die ihre Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllen können und dadurch in existenzielle Not geraten.

Dabei wird zwischen Verschuldung und Überschuldung unterschieden. Bei einer Verschuldung sind die Schulden gemessen am Einkommen des Schuldners überschaubar. Sie lassen sich ohne Gefährdung der Existenz regulieren.

Bei einer Überschuldung sind die Schulden unüberschaubar. In diesen Fällen geht es vorrangig um die Absicherung der Existenz, d. h. u. a. um eine Befähigung zum Leben an der Pfändungsgrenze.

Nach beiden Gesetzen können ferner im Einzelfall Miet- und Energieschulden durch den Leistungsträger übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und Wohnungslosigkeit damit verhindert werden kann. In der Regel werden diese Hilfen als Darlehen gewährt, die Gewährung als Beihilfe kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.

Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)

Mit dem Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz (PKoFoG) traten im Jahr 2021 mehrere Änderungen in Bezug auf das Pfändungsschutzkonto (sog. P-Konto) in Kraft. Die Pfändungsfreigrenzen werden nun jährlich, statt bisher aller zwei Jahre, angepasst. Zum 01.07.2021 stehen den Schuldner:innen mit dem Grundbetrag 1.252,54 EUR zur freien Verfügung. Es besteht zudem die Möglichkeit Erhöhungsbeträge geltend zu machen. Darüber hinaus kann pfändungsgeschütztes Guthaben nun bis zu drei Monate angespart werden. Und es wurden Regelungen zur Pfändung von Gemeinschaftskonten getroffen.

Statistische Angaben

Tabelle 1: Fallzahlen⁶ der Schuldnerberater im Jahresvergleich

	„Klassische“ Schuldnerberatung				Miet- und Energieschuldnerberatung			
	2018	2019	2020	2021	2018	2019	2020	2021
gesamt	1.125	1.061	877	1101	1.610	673	303	518
davon SGB II	469	479	381	431	792	517	261	269
SGB XII	656	582	496	670	818	156	42	243

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Die Fallzahlen der Beratungen für Miet- und Energieschuldner sanken von 2018 bis 2020 deutlich. Dies ist zum einen mit einer Optimierung der Prozesse in der Schuldnerberatung des Sozialamtes sowie der Zusammenarbeit mit weiteren Beteiligten (z.B. Energieanbieter, Jobcenter, Vermieter) und der besseren Ausnutzung von Synergieeffekten in der Zusammenarbeit mit freien Trägern anderer Hilfen (ambulant betreutes Wohnen) im Jahr 2019 zu begründen. Aufgrund der Corona-Pandemie im Jahr 2020 und damit einhergehenden Maßnahmen (z.B. Kündigungsschutz bei Mietschulden, Aussetzungen von Energieanbietersperren, Kontaktbeschränkungen) sanken Fallzahlen der Beratungen weiterhin, bevor im Jahr 2021 ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen ist.

3.2 Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche

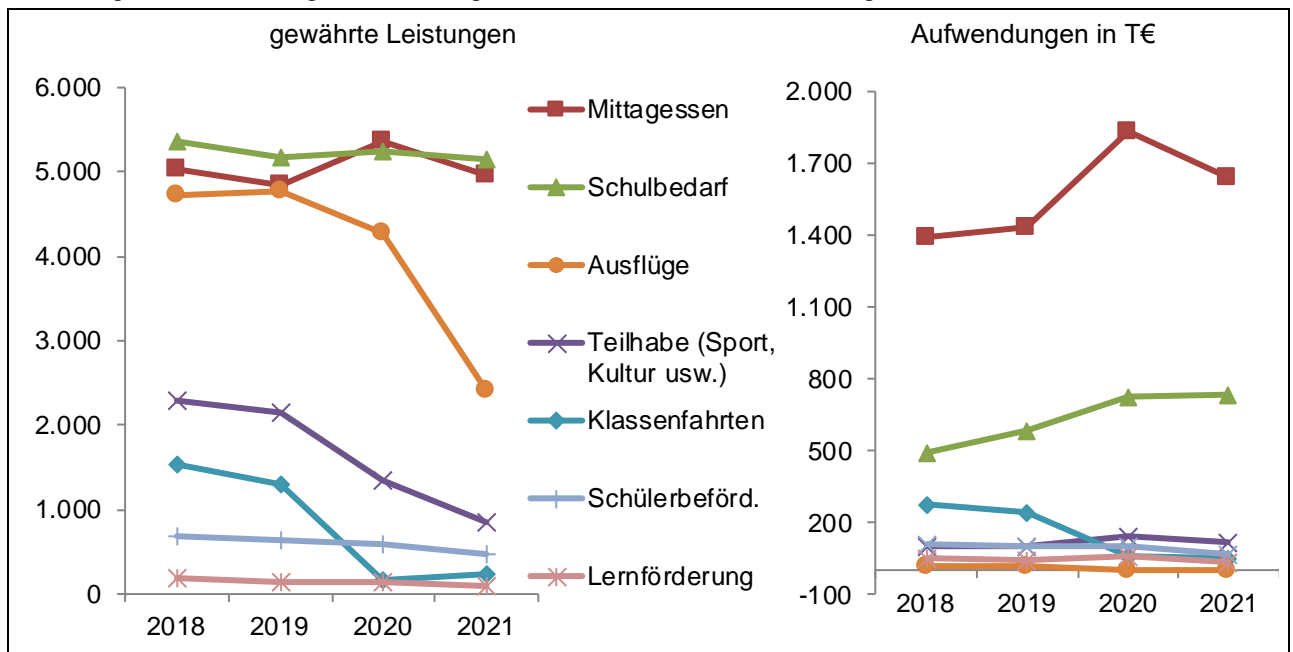
<p>Gesetzliche Grundlagen §§ 34, 34 a und 34 b SGB XII; §§ 28, 29 und 30 SGB II, § 6 b BKGG i. V. m. §§ 28, 29 und 30 SGB II; §§ 2, 3 AsylbLG i. V. m. §§ 34, 34 a und 34 b SGB XII</p>
<p>Kurzbeschreibung Kinder aus Familien, die Sozialhilfe nach SGB XII, Leistungen nach SGB II, nach dem AsylbLG oder Kinderzuschlag bzw. Wohngeld beziehen, haben Anspruch auf Zuschüsse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mittagessen in Kita, Schule oder Hort - Ausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten - Schulbedarf - Lernförderung (wenn nur dadurch das wesentliche Lernziel erreicht werden kann) - Schülerbeförderung - Aufwendungen für gemeinschaftliche kulturelle und sportliche Aktivitäten
<p>Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch) Zum 01.08.2021 hat der Freistaat Sachsen das Bildungsticket für Schülerinnen und Schüler, die den öffentlichen Nahverkehr nutzen, eingeführt. Das Ticket kann bei der CVAG und allen Verkehrsverbänden zum Preis von 15,00 € erworben werden. Dementsprechend hat der Stadtrat am 21.07.2021 mit der 3. Änderung der Schülerbeförderungssatzung die Leistungen des Schulträgers für die Schülerbeförderung angepasst. Die Kosten für das Bildungsticket werden im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe übernommen.</p>
<p>Schlussfolgerungen/Ausblick</p>

⁶ Fälle, nicht Personen

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben ein Recht auf Mitmachen – beim Mittagessen in Kita, Hort und Schule, bei Musik oder Sport im Verein. Das Bildungspaket unterstützt bedürftige Familien dabei. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sollen ihnen bessere Lebens- und Entwicklungschancen eröffnen. Auf die Inanspruchnahme dieser Leistungen wird weiterhin hingewirkt.

Die Zahl der Leistungsberechtigten ist im Betrachtungszeitraum leicht gestiegen. Dieser Anstieg resultiert vorrangig daraus, dass mehr Familien davon profitieren, dass seit dem 01.01.2020 der Kreis der Anspruchsberechtigten für den Kinderzuschlag erweitert und der Kinderzuschlag erhöht worden ist. Die zunehmende Zahl der Leistungsberechtigten auf Kinderzuschlag kann auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe in Anspruch nehmen.

Abbildung 22: Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie Aufwendungen



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Die rückläufige Inanspruchnahme der BuT-Leistungen ergibt sich vor allem aus der pandemiebedingt geringeren Inanspruchnahme der Angebote.

3.3 Behindertenhilfe

3.3.1 Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft

gesetzliche Grundlagen

Sozialgesetzbuch IX (SGB IX), Sächsisches Landesblindengeldgesetz, SächsAGSGB

Kurzbeschreibung

Auf Antrag wird festgestellt, ob bei den betreffenden Antragstellenden eine Behinderung vorliegt. Der Grad der Behinderung (GdB) wird – zwischen 20 und 100 – in Zehnerschritten bemessen. Für besondere Ausprägungen der Schwerbehinderung werden zusätzlich verschiedene Merkzeichen zuerkannt, wie z. B. „G“ (erheblich gehbehindert). Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen wird auf Wunsch ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt.

Nach dem Gesetz über die Gewährung von Landesblindengeld und anderen Nachteilsausgleichen erhalten blinde, hochgradig sehbehinderte, gehörlose Menschen oder schwerstbehinderte Kinder mit einem Grad der Behinderung von 100, Geldleistungen unabhängig von Einkommen und Vermögen. Auch hier ist ein Antrag erforderlich.

Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)

Keine.

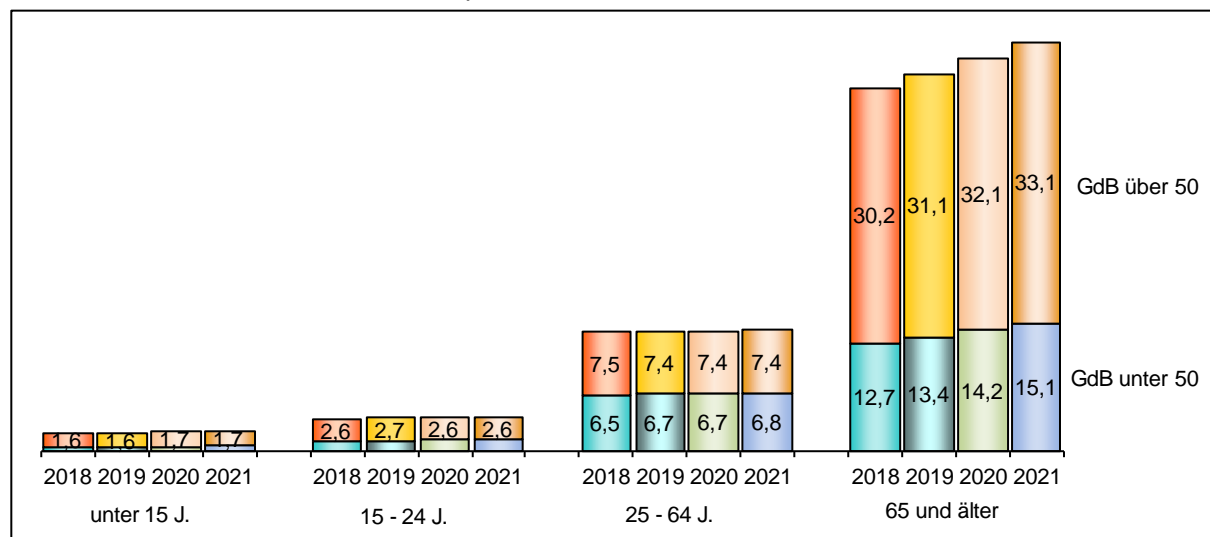
Statistische Angaben

Tabelle 2: Menschen mit Grad der Behinderung (GdB) unter 50 und über 50 zum 31.12.

Altersgruppe	2018		2019		2020		2021	
	GdB unter 50	GdB 50 und höher	GdB unter 50	GdB 50 und höher	GdB unter 50	GdB 50 und höher	GdB unter 50	GdB 50 und höher
unter 15 J.	138	513	135	517	162	551	175	553
15 bis 24 J.	229	535	257	569	266	564	271	573
25 bis 64 J.	8.246	9.428	8.280	9.235	8.222	9.037	8.248	8.912
65 J. und älter	8.784	20.941	9.343	21.760	9.904	22.411	10.439	22.920
gesamt	17.397	31.417	18.016	32.081	18.554	32.563	19.133	32.958
Inhaber eines Schwerbehindertenausweises		27.191		27.862		28.327		28.701
Anteil der Ausweisinhaber an allen Schwerbehinderten		86,5 %		86,8 %		87 %		87,08 %

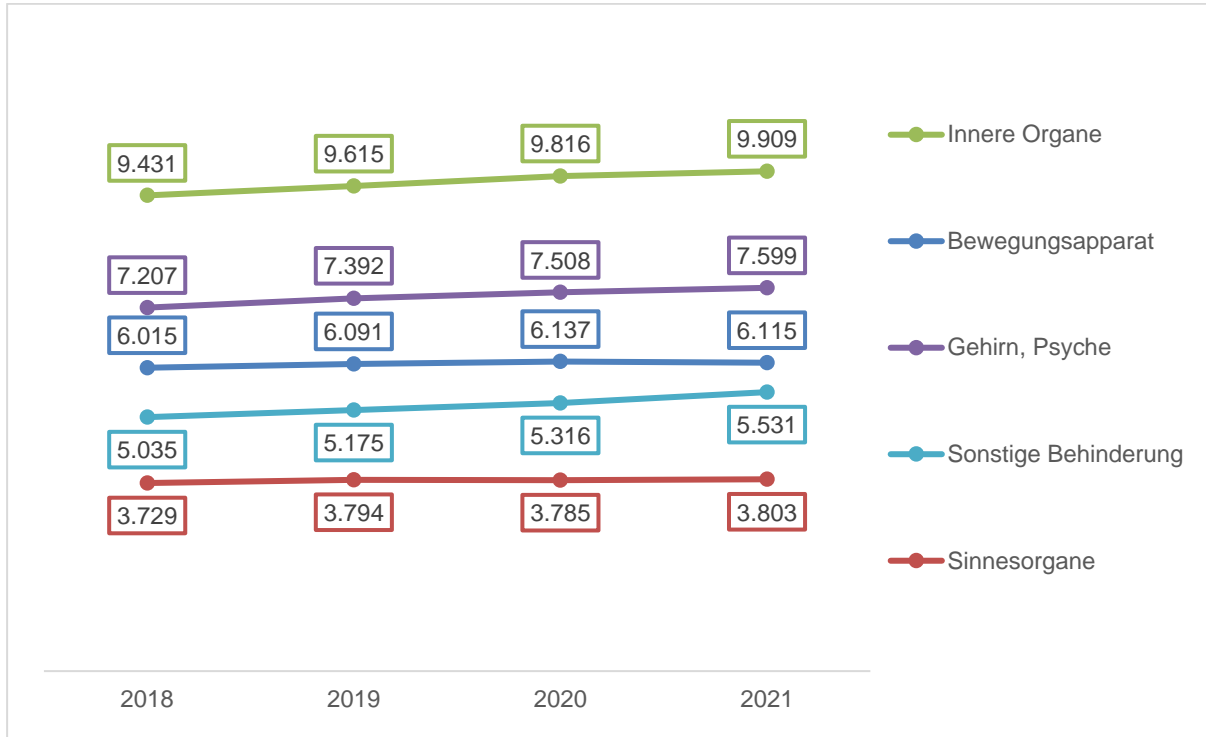
Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Abbildung 23: Anteile der Menschen mit Grad der Behinderung (GdB) unter 50 und über 50 an den Einwohnern der entsprechenden Altersklasse zum 31.12.



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Abbildung 24: Arten der Hauptbehinderung nach Behinderungsgruppen zum 31.12.2021



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

3.3.2 Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem SGB IX in Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe

gesetzliche Grundlagen ► Durchführung

SGB IX, Teil 2 - Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht) i. V. m. SächsAGSGB

► Kommune: zuständig für Leistungen zum Wohnen über Tag und Nacht für Kinder/Jugendliche bis i. d. R. 18 Jahren, Teilhabe an Bildung (z. B. Schulbegleitung/Integrationshelfer, Ganztagesbetreuung), Soziale Teilhabe (z. B. Assistenzleistungen, heilpädagogische Leistungen, Leistungen zur Mobilität, Hilfsmittel)

► Kommunaler Sozialverband Sachsen: zuständig für Eingliederungshilfe zum Wohnen in besonderen Wohnformen (ehemals Wohnheime und Außenwohngruppen), zum Wohnen in weiteren besonderen Wohnformen (ehemals ambulant betreutes Wohnen) und in Tageseinrichtungen (z. B. Werkstätten für Menschen mit Behinderung) für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie für Leistungen zur Beschäftigung, Hilfen zur hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf, Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges

Kurzbeschreibung

Wer länger als sechs Monate körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht ist, hat Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, soweit die Hilfe nicht von einem anderen Leistungsträger gewährt wird (wie Krankenkasse, Rententräger oder Arbeitsagentur). Eine wesentliche Behinderung liegt vor, wenn die Behinderung zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Teilhabefähigkeit führt.

Veränderungen im Berichtsjahr (gesetzlich/organisatorisch)

Bundesteilhabegesetz – Inkrafttreten der Reformstufe 3 zum 01.01.2020:

- Einführung SGB IX, Teil 2 (Eingliederungshilferecht)
- > Neugestaltung des Eingliederungshilferechts: Trennung von Fachleistung und

existenzsichernden Leistungen, Neuregelung des Einkommens- und Vermögenseinsatzes, Neuregelung der Leistungen der Eingliederungshilfe (Gliederung in Medizinische Teilhabe, Teilhabe am Arbeitsleben, Teilhabe an Bildung, Soziale Teilhabe)

- Kapitel 6 (Eingliederungshilfe) ist im SGB XII gestrichen.

Änderung des SächsAGSGB zum 01.01.2020:

- Neuregelung der sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe (KSV)

Schlussfolgerungen/Ausblick

Eine Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe erfolgte durch das im Dezember 2016 verabschiedete Bundesteilhabegesetz (BTHG). Die jeweiligen Neuerungen treten in vier Reformstufen bis 2023 in Kraft.

Am 01.01.2023 wird die 4. und letzte Reformstufe umgesetzt. Hier wird insbesondere der Begriff des anspruchsberechtigten Personenkreises neu definiert und die Voraussetzungen für den Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe neu gefasst. Dem in der UN-BRK gefassten Verständnis von Behinderung entsprechend sollen die Voraussetzungen an Teilhabeeinschränkungen anknüpfen und nicht mehr - wie in der außer Kraft tretenden Eingliederungshilfeverordnung - an individuellen Defiziten festgemacht werden.

A) Heilpädagogische Leistungen

Gesetzliche Grundlagen

Siehe Seite 23

Kurzbeschreibung

Die Förderung für Kinder im Vorschulalter kann im Rahmen der Eingliederungshilfe in einer ambulanten Frühförderstelle oder als teilstationäre Förderung in einer Kindertagesstätte oder in einer Wohnform über Tag und Nacht erbracht werden.

Bei Einzelintegration in einer Regelkindertageseinrichtung werden nicht behinderte und behinderte Kinder gemeinsam betreut. Die Kinder mit Behinderung erhalten eine zusätzliche Förderung durch die heilpädagogische Fachkraft der Einrichtung. Schwer oder mehrfach behinderte Kinder werden in kleinen heilpädagogischen Gruppen innerhalb einer Regeleinrichtung oder in einer heilpädagogischen Kindertageseinrichtung heilpädagogisch gefördert.

Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)

Die Leistung wird im neuen Teil 2 des SGB IX den Leistungen der Sozialen Teilhabe zugeordnet.

Statistische Angaben

Tabelle 3: Frühförderung in Frühförderstellen, Kindertageseinrichtungen sowie in Wohnformen über Tag und Nacht für Vorschulkinder jeweils zum 31.12.

	2018	2019	2020	2021
in Frühförderstellen geförderte Kinder	296	328	349	338
Einzelintegration in Regelkindertageseinrichtung, Kinder in heilpädagogischer Gruppen und in Sondereinrichtungen	346	384	341	328
Kinder in Wohnformen über Tag und Nacht (z. B. Heim, Pflegefamilie)	3	2	7	6

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Heil- und sozialpädagogische Familienförderung „Sprungbrett“

Das Jugendamt und das Sozialamt der Stadt Chemnitz haben gemeinsam mit der Stadtmission Chemnitz e. V. ein Modellprojekt ins Leben gerufen, das seit 2019 in eine reguläre Hilfe, die heil- und sozialpädagogische Familienförderung „Sprungbrett“, überführt worden ist.

Ausgangssituation war im Jahr 2015 die zunehmende Zahl von Kindern in Kindertagesstätten mit sozial-emotionalen Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsbeeinträchtigungen und teilweise erheblichen Eigen- und Fremdgefährdungen. Diese sind mit oftmals komplexen Problemlagen in den Familien einhergegangen.

Das führte zu einer Überforderung der Kindertagesstätten, da keine bedarfsgerechten Plätze mit der erforderlichen Personalausstattung zur Verfügung standen.

Die bestehenden Hilfen für die betroffenen Kinder wurden zudem in „geteilter“ Zuständigkeit geleistet: für die Unterstützung der Eltern durch sozialpädagogische Familienhilfe ist das Jugendamt zuständig, die heilpädagogische Betreuung der Kinder in der Kita wird durch das Sozialamt gewährt. Beide Hilfen liefen nebeneinander und es gab keine verbindlichen Regularien, wie Erfolge aus der heilpädagogischen Betreuung nach der Kita in der Elternarbeit und im häuslichen Bereich gefestigt werden. Die langjährige Zusammenarbeit der beiden Ämter hat gezeigt, dass die heilpädagogische Förderung nach SGB IX in einer Kindertageseinrichtung für Kinder mit sozial-emotionalen Störungen und Entwicklungsverzögerungen jedoch oft nur erfolgreich sein und wirksam werden kann, wenn die Förderung auch im Elternhaus fortgesetzt wird und die Eltern durch Hilfe zur Erziehung nach SGB VIII hierzu befähigt bzw. dabei unterstützt werden.

Aus dieser Erfahrung heraus ist zunächst im Rahmen eines Modellprojektes in der Kita „Regenbogen“ der Stadtmission Chemnitz e. V. für sechs Kinder die sozialpädagogische Familienhilfe mit einer bestehenden heilpädagogischen Betreuung verbunden worden. Mittel der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe wurden dabei mit dem Ziel gebündelt, für Kinder mit Behinderungen in der Kindertagesstätte die Rahmenbedingungen für eine inklusive Betreuung zu schaffen und die Hilfe „aus einer Hand“ zu erbringen. Eine Fachkraft mit sozialpädagogischer und heilpädagogischer Qualifikation übernahm dabei sowohl die Förderung des Kindes in der Kita als auch die sozialpädagogische Begleitung der Eltern, auch im häuslichen Bereich. Die Finanzierung erfolgte durch beide Ämter gemeinsam, die Stadtmission Chemnitz e. V. hat mit ihrem Personal den erforderlichen Rahmen geschaffen. Die zu Beginn des Modellprojektes gesetzten Ziele sind vollumfänglich erreicht worden.

In den vergangenen Jahren konnten 21 in ihrer Teilhabe bedrohte oder beeinträchtigte Kinder und deren Familien von dem Leistungsangebot profitieren. Eine Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten konnte bei jedem Kind erreicht werden, so dass nach der Beendigung von „Sprungbrett“ keine weiteren (Eingliederungs-)Hilfen notwendig waren. Alle Kinder, die nach Beendigung der Hilfe eingeschult wurden, besuchen eine Regelschule. Ohne zusätzlichen Kostenaufwand konnten durch Bündelung der Mittel und die inhaltliche Verzahnung der Leistungen der Eingliederungs- und Jugendhilfe bessere und nachhaltigere Erfolge erzielt werden.

Die Hilfe wird in den kommenden Jahren auch in kommunalen Kitas etabliert werden. Mit der Umsetzung wurde bereits begonnen. Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie ist es hier jedoch zu Unterbrechungen und Verzögerungen gekommen.

B) Leistungen zur Teilhabe an Bildung

gesetzliche Grundlagen

Siehe Seite 23

Kurzbeschreibung

Kinder und Jugendliche im Schulalter werden abhängig von ihrem jeweiligen individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf in Förderschulen oder in Regelschulen beschult. Eine integrative Beschulung richtet sich nach der Sächsischen Schulintegrationsverordnung.

Ein Teil dieser Schüler:innen benötigt im Rahmen des Schulbesuches zusätzliche Hilfen, um die allgemeine Schulpflicht zu erfüllen. Andere Schüler:innen benötigen im Rahmen der außerunterrichtlichen Betreuung eine besondere Förderung. Diese Hilfen werden im Rahmen der Teilhabe an Bildung nach dem SGB IX gewährt. Die Hilfen werden als Einzelintegration im Hort (analog zur Einzelintegration für Vorschulkinder), als Betreuung durch einen Schulbegleiter/Integrationshelfer, als Ganztagesbetreuung für körper-, seh-, hör- und sprachbehinderte bzw. blinde Kinder und Jugendliche, als Ferienbetreuung für geistig behinderte Schüler:innen oder im Rahmen des Wohnens über Tag und Nacht für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter angeboten.

Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)

Die Leistung wird im neuen Teil 2 des SGB IX den Leistungen der Teilhabe an Bildung zugeordnet.

Statistische Angaben

Tabelle 4: Teilhabe an Bildung

	2018	2019	2020	2021
Schulbegleiter/Integrationshelfer in Schule	109	115	118	107
Einzelintegration im Hort, Ganztagesbetreuung, Ferienbetreuung	123	81	113	126
Wohnen über Tag und Nacht (z. B. Internat oder Heim)	44	36	42	43
Unterbringung in einer Pflegefamilie	21	19	19	18

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Modellprojekt „Inklusive Schulbegleitung“

Durch die Umsetzung des Rechtes behinderter Menschen auf Bildung nach der Behindertenrechtskonvention der UN ergibt sich bereits seit dem Jahr 2011 eine höhere Zahl von an Regelschulen integrierten Schüler:innen. Dies geht auch mit einem deutlichen Anstieg der Anzahl der eingesetzten Schulbegleiter:innen/Integrationshelfer:innen im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß SGB VIII bzw. SGB IX einher.

Schule, Jugend- und Eingliederungshilfe sowie die Leistungserbringer müssen beim Einsatz von Schulbegleiter:innen eng zusammenwirken. Die Auswahl geeigneter Personen, die für die Schulbegleitung eingesetzt werden, ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Auch ist es eine organisatorische Herausforderung für die Schulen, die zugewiesenen Schulbegleiter:innen in den Unterricht einzubinden (Unterrichtsablauf, Platz, Aufgabenabgrenzung, mehrere Schulbegleiter:innen in einer Klasse).

Die Rahmenbedingungen für die Beschulung von Kindern/Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden sich in Sachsen durch die Novellierung des Schulgesetzes in den nächsten Jahren weiter verändern. Der vorgesehene Wegfall der Klassenstufe 1 und 2 in Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und emotionale und soziale Entwicklung sowie die Aufhebung der Förderschulpflicht werden alle Beteiligten vor neue Herausforderungen stellen.

Das Schulamt, das Sozialamt und das Jugendamt der Stadt Chemnitz haben daher gemeinsam mit dem Landesamt für Schule und Bildung, Standort Chemnitz, nach einer geeigneten Lösung gesucht, um die Zusammenarbeit aller in dem Prozess Schulbegleitung Beteiligten zu verbessern.

Ergebnis ist das Modellprojekt „inklusive Schulbegleitung“, mit dem an drei ausgewählten Schulen ein durch ein Budget finanziertes Team von Schulbegleiter:innen eingerichtet wurde, das mit weiteren Kooperationspartnern vernetzt ist.

Ziel des Projektes ist es, durch diese budgetfinanzierte Anbindung der Schulbegleitung an die Schulen einen weiteren Schritt auf dem Weg zu einer inklusiven Beschulung zu gehen und kommunale Mittel zielgerichtet einzusetzen.

Das Projekt ist seit dem Schuljahr 2017/2018 etabliert. Folgende Projektziele wurden seitdem in den beteiligten Schulen erreicht:

- keine Bindung von Zeitressourcen an nur ein Kind;
- auch andere Kinder im Klassenverband können von der Unterstützung profitieren:
Schulbegleiter:in unterstützt dort, wo es erforderlich ist
- schulinterner flexibler Personaleinsatz möglich, bessere Steuerung durch die Schule,
- mehr Planungssicherheit für den Träger der Schulbegleitung und die Schule,
- Schule muss nur mit einem Leistungsanbieter für die Schulbegleitung kooperieren,
- kürzere Kommunikationswege zwischen Schule und Schulbegleiter,
- arbeitsvertragliche Bindung von Fachkräften für die Schulbegleitung besser möglich,
- bessere Bedarfsorientierung am Kind durch konstantes Personal,
- bessere Durchsetzung von Qualitätsstandards,
- Verselbständigung der betreuten Kinder wird besser unterstützt,
- Kinder mit Behinderung können so normal wie möglich die Schule besuchen,
- effizienter Einsatz kommunaler Mittel.

Im Schuljahr 2019/20 wurden - in Abhängigkeit von der Anzahl der Schüler:innen mit einem festgestellten Bedarf an Schulbegleitung - insgesamt 16 Schüler:innen im Rahmen des Modellprojektes betreut, im Schuljahr 2020/21 20 Schüler:innen und 2021/22 19 Schüler:innen. Ziel ist es, das Projekt in den kommenden Jahren in weiteren Einrichtungen zu etablieren.

C) Hilfen für Erwachsene mit Behinderungen

Statistische Angaben

Tabelle 5: Hilfen für Erwachsene

	2020	2021
Assistenzleistungen	33	51

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Seit dem 01.01.2020 sind Assistenzleistungen als Leistung zur sozialen Teilhabe neu in den Leistungskatalog der Eingliederungshilfe aufgenommen worden. Leistungen für Assistenz werden zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags oder als Elternassistenz erbracht.

Assistenzleistungen werden auch im Familienunterstützenden Dienst und in tagesstrukturierenden Angeboten erbracht.

Somit hat der Gesetzgeber eine Leistungsausweitung verbrieft, was neben Kostensteigerung auch zu einem größeren Personenkreis der Anspruchsberechtigten führt.

Zur Förderung der sozialen Teilhabe wurden im Berichtszeitraum fünf Begegnungseinrichtungen für Menschen mit Behinderung durch das Sozialamt finanziell gefördert. Weitere Angaben dazu enthält der Punkt 3.4.1.

3.3.3 Wohnen in besonderen Wohnformen (ehemals Wohnheime und Außenwohngruppen) und in weiteren besonderen Wohnformen (ehemals ambulant betreutes Wohnen)

<p>gesetzliche Grundlagen ► Durchführung Siehe Seite 23 ► KSV als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe für Menschen im Alter ab 18 Jahren</p>
<p>Kurzbeschreibung Wohnen in besonderen Wohnformen und in weiteren besonderen Wohnformen sind Wohnangebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen. Sie unterscheiden sich jeweils durch die Intensität des Hilfe- und Betreuungsbedarfes. Mit der für den jeweiligen Einzelfall am besten geeigneten Wohnform soll das größtmögliche Maß an Selbstständigkeit erhalten, erreicht oder wiederhergestellt werden.</p>
<p>Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch) Die Neuausrichtung der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz hin zu einer personenzentrierten Leistungserbringung, die unabhängig von der Wohnform des Menschen mit Behinderung erfolgen soll, führte dazu, dass die bisherige Finanzierung der Leistungen der Eingliederungshilfe neu geregelt werden musste. Die Fachleistungen sind von den existenzsichernden Leistungen getrennt worden. Diese Trennung erfolgte zum 01.01.2020. Die Eingliederungshilfe zielt seitdem auf die reinen Fachleistungen, während Kosten zum Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft und Verpflegung, auch in den ehemals stationären Einrichtungen von den betreffenden Personen oder dem Träger der Sozialhilfe bzw. Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende zu tragen sind. Die Leistungen der Eingliederungshilfe und die existenzsichernden Leistungen werden somit seitdem aus unterschiedlichen Systemen mit unterschiedlichen Freigrenzen für Einkommen und Vermögen finanziert. Die Freigrenzen für Leistungen der Eingliederungshilfe sind gegenüber denen für die existenzsichernden Leistungen deutlich höher.</p>

Statistische Angaben

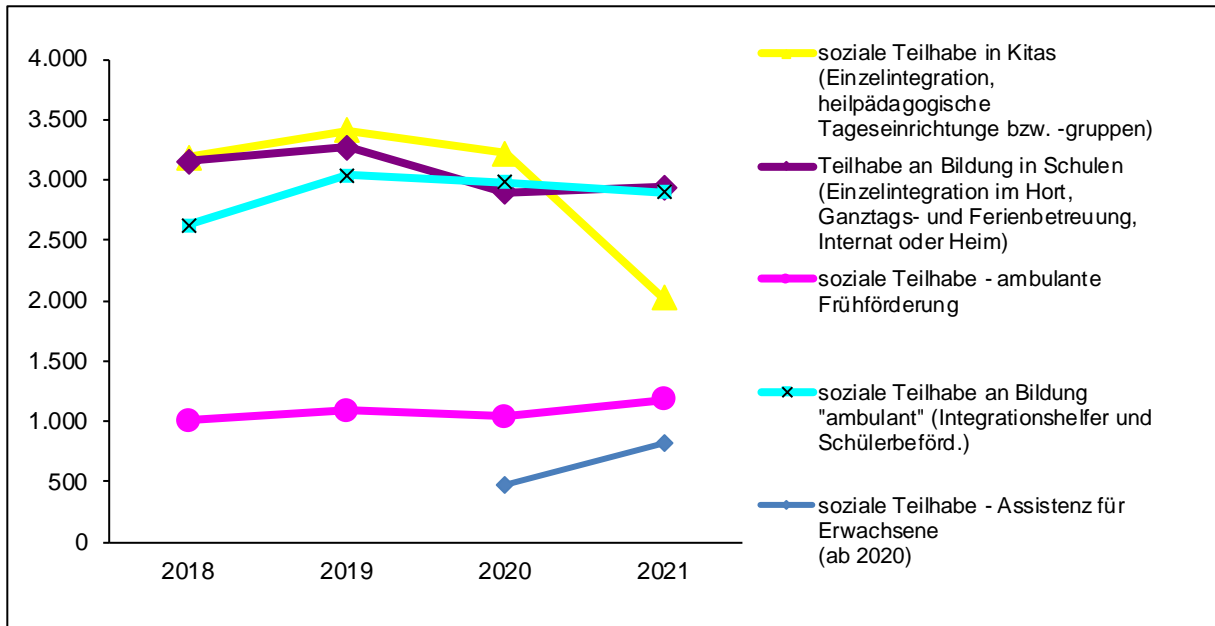
Tabelle 6: Plätze für Erwachsene in besonderen Wohnformen sowie in weiteren besonderen Wohnformen jeweils zum 31.12.

	2018	2019	2020	2021
weitere besondere Wohnformen	411	392	497	480
besondere Wohnformen	406	406	402	402

Quelle: Kommunalen Sozialverband Sachsen/Stadt Chemnitz, Sozialamt

3.3.4 Aufwendungen für Eingliederungshilfe nach SGB XII bzw. SGB IX (01.01.2020)

Abbildung 25: Aufwendungen für ausgewählte Leistungen der Eingliederungshilfe in T€



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Der Rückgang der Aufwendungen für die soziale Teilhabe in Kindertageseinrichtungen resultiert vor allem aus der geringeren Inanspruchnahme dieser Leistungen während der Schließung von Einrichtungen und Gruppen aufgrund der Corona-Pandemie.

Die Assistenzleistungen im Rahmen der sozialen Teilhabe sind seit 2020 erstmals gesetzlich geregelt worden. Seitdem steigt die Anzahl der Anträge und damit der Aufwendungen kontinuierlich an.

3.4 Seniorenhilfe und Pflege

gesetzliche Grundlagen

§ 71 SGB XII, § 2 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung, Städtebauliches Entwicklungskonzept (SEKo), Fachkonzept Gesundheit und Soziales – Leitlinien für eine altersspezifische Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von Senior:innen und Menschen mit Behinderung in Chemnitz (Altenhilfeplanung).

Durch die Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit (FRL-JSG) i. V. m. der Richtlinie zur Förderung von Begegnungseinrichtungen (RL-BE) werden freiwillige Leistungen zur Förderung von Begegnungs-, Bildungs- und Beratungsangeboten bei freien Trägern unterstützt.

Die Pflegebedarfsplanung beschreibt und analysiert die pflegerische Situation hinsichtlich deren Struktur und Bedarfslagen in der Stadt Chemnitz. Durch Hochrechnungen und Hypothesen sollen Planungsansätze bis zum Jahr 2030 abgeleitet werden.

Kurzbeschreibung

Seniorenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und Teilhabe zu ermöglichen. Die Kommune trägt Verantwortung im Sinne der Daseinsvorsorge. Deshalb hält die Stadt Chemnitz eigens für Menschen im Alter den kommunalen Seniorensozialdienst vor. Dieser informiert, berät, organisiert und koordiniert Unterstützungsangebote und bietet Pflegeberatung und Demenzberatung an.

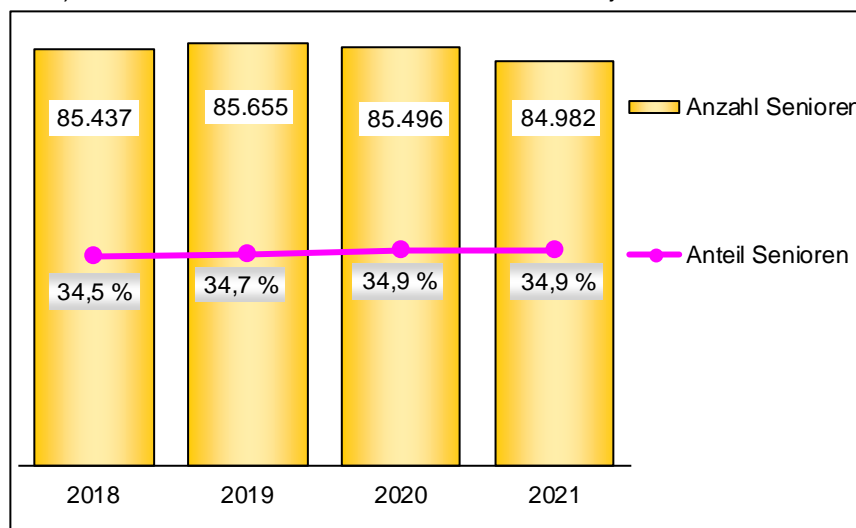
Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)

Keine gesetzlichen Änderungen.

Während der coronabedingten Einschränkungen fanden Kontakte und Beratungen überwiegend telefonisch statt. Die telefonische Erreichbarkeit des Seniorensozialdienstes war stets gegeben.

Statistische Angaben

Abbildung 26: Anzahl und Anteil der Senior:innen (Einwohner:innen im Alter von 60 Jahren und älter) an den Einwohner:innen der Stadt Chemnitz jeweils zum 31.12.



Quelle: Stadt Chemnitz, Bürgeramt (Einwohnermelderegister)

3.4.1 Teilhabe, Kommunikation, Begegnung

<p>gesetzliche Grundlagen ► Durchführung Siehe Seite 30; Grundlage für Förderung als freiwillige Leistung: Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Jugendhilfe, sozialer und sozialmedizinischer Dienste (Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit - FRL-JSG) – in der Fassung der B-140/2017 vom 24.01.2018 ► Betreiber der Einrichtungen sind freie Träger der Wohlfahrtspflege, Vereine, Verbände, Pflegedienste u. a.</p>
<p>Kurzbeschreibung Die Begegnungseinrichtungen geben Senior:innen und Menschen mit Behinderung dieser Stadt die Möglichkeit der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Sie tragen dazu bei, altersbedingte Schwierigkeiten zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern.</p>
<p>Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch) Es wurden gemeinsamen Handlungsleitlinien der Stadt Chemnitz und der Liga der freien Wohlfahrtsverbände zur Sicherung der sozialen Arbeit während der Corona-Krise in Chemnitz beschlossen. Diese haben bis zum 30.06.2022 Bestand. Von der Weiterfinanzierung der Angebote profitieren Begegnungseinrichtungen, Beratungsangeboten und weitere soziale Projekte. Leistungen wurden z.T. telefonisch, per- Email oder online erbracht. Diese Formen der „Begegnung“ können längerfristig jedoch keinen persönlichen Kontakt ersetzen, aber zumindest einer Vereinsamung entgegenwirken.</p>
<p>Schlussfolgerungen/Ausblick Die Richtlinie zur Förderung von Begegnungseinrichtungen muss kontinuierlich weiterentwickelt werden. Dies wird zum einen nötig, weil im Zuge der UN-BRK eine inklusive Ausrichtung erforderlich ist und zum anderen, weil sich die Interessenlagen der in das Seniorenalter eintretenden Menschen maßgeblich verändern. Um die Attraktivität der Begegnungsorte zu erhalten bzw. zu erhöhen, müssen die Angebote in den Einrichtungen an die Bedürfnisse der neuen Generation von Senior:innen, z. B. neue Medien, multimediale und digitale Veranstaltungen, angepasst werden.</p>

Statistische Angaben

Tabelle 7: Förderung von Begegnungseinrichtungen für Senior:innen und Menschen mit Behinderung

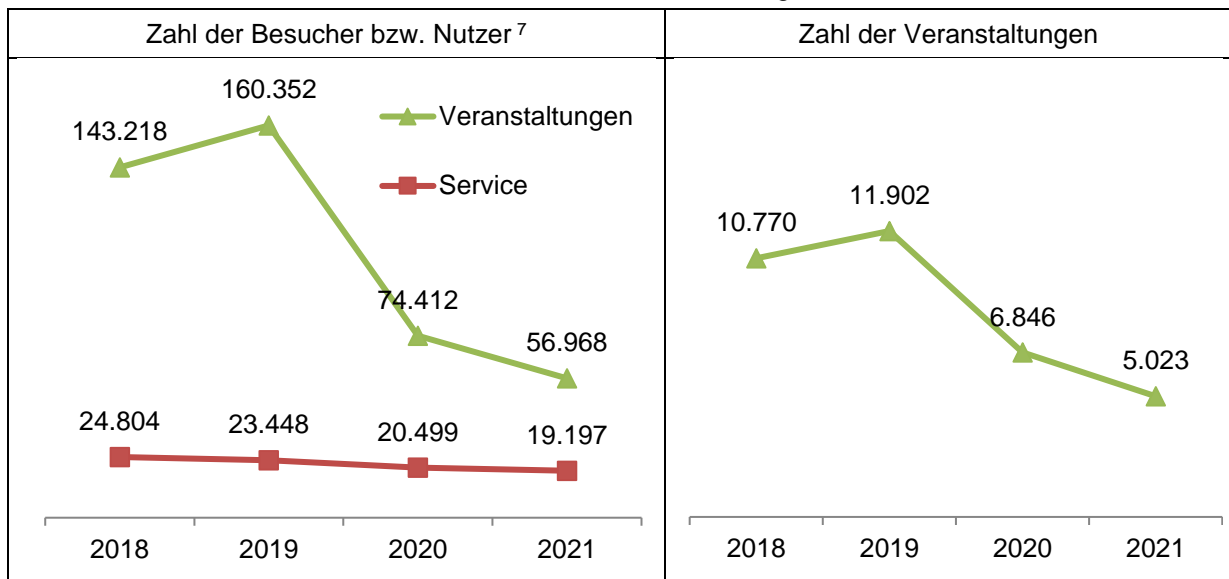
	2018	2019	2020	2021
Zahl der Einrichtungen	23	24	23	23
Aufwendungen in T€	1.186	1.206	1.196	1.193

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Die Förderhöhen haben sich in den Jahren 2020 und 2021, im Rahmen der Richtlinie Begegnungsstätten, nicht geändert beziehungsweise sind stabil geblieben. Somit konnte die personelle und räumliche Ausstattung beibehalten werden.

Die Kontinuität der gewährten Zuwendungen ergibt sich, trotz steigender Personal- und Sachkosten, durch Einsparungen während der Corona Zeit aufgrund der Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld und Betriebskosteneinsparungen. Einige Träger benötigten daher nicht die volle Förderung, welche Ihnen ursprünglich gewährt wurde.

Abbildung 27: Veranstaltungen und Serviceangebote der geförderten Begegnungseinrichtungen für Senior:innen und Menschen mit Behinderung



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Der Rückgang der Anzahl der Veranstaltungen und der deutliche Rückgang der Besucher:innen in den Jahren 2020 und 2021 begründen sich durch die anhaltende Coronapandemie. Aufgrund der jeweiligen gültigen Sächsischen Coronaschutzverordnung kam es in der Zeit vom 18.03.2020 bis 18.05.2020 zur kompletten Schließung der Einrichtungen und beginnend ab November 2020 zu Ausgangsbeschränkungen der Bürger:innen. Es durften bis Mai 2021 keine Veranstaltungen, Kurse und Zirkel angeboten und durchgeführt werden. Die Begegnungsstätten waren lediglich zur „offenen Begegnung“ zugänglich. Nach einer positiven Sommerzeit 2021 kam es ab 22.11.2021 erneut zu pandemiebedingten Einschränkungen.

3.4.2 Wohnformen für Senior:innen

A) Altersgerechtes Wohnen

<p>gesetzliche Grundlagen Siehe Seite 30</p>
<p>Kurzbeschreibung Mit der allgemein steigenden Lebenserwartung wächst die Nachfrage nach altersgerecht angepassten Wohnformen. Es gibt inzwischen verschiedene Wohnformen, die eine eigenständige Lebensführung in der eigenen Wohnung möglich machen.</p>
<p>Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch) Keine</p>
<p>Schlussfolgerungen/Ausblick Weiterhin ist der Bedarf an barrierefreiem bzw. seniorenrechtlichem und preiswertem Wohnraum vorhanden.</p>

⁷ Erklärungen zu den Angebotsarten siehe Glossar

Statistische Angaben

Tabelle 8: Anzahl verschiedener Wohnangebote für Senior:innen

	2018	2019	2020	2021
Wohnanlagen betreutes Wohnen für Senior:innen	26	22	21	21
Wohnkomplexe „ServiceWohnen“	13	12	12	11
Wohnkomplexe „Wohnen mit Concierge“	8	9	6	6
sonstiges Seniorenwohnen ⁸	9	11	15	19
Gesamt	56	54	54	57

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

B) Wohnen in Pflegeeinrichtungen und Gemeinschaftswohnformen

gesetzliche Grundlagen ► Durchführung

§ 43 SGB XI, § 61 SGB XII ► Kommune sowie Pflegekassen

Kurzbeschreibung

Für pflegebedürftige Menschen, die in der eigenen Wohnung nicht mehr allein zurechtkommen, aber auch nicht in einer stationären Einrichtung leben wollen, gibt es das Angebot von speziellen Wohngemeinschaften. In kleinen Wohngruppen werden sie individuell ihrem Gesundheitszustand entsprechend betreut und gepflegt und nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten am gesellschaftlichen Leben teil. Dabei hat jeder Bewohner seinen persönlichen Wohnbereich und nutzt gemeinsam mit den Mitmieter:innen die gemeinschaftlichen Räume.

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben Anspruch auf Pflege in einer vollstationären Pflegeeinrichtung, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht mehr den tatsächlichen Pflegebedarf abdecken kann oder wegen der Besonderheit des Einzelfalles nicht in Betracht kommt. Abweichend hiervon kann bei Pflegegrad 1 der zur Verfügung stehende Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI als Zuschuss für teil- vollstationäre Pflege in Anspruch genommen werden.

Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)

Aufgrund der Reformierung der generalistischen Ausbildung erhöhte sich zum 01.01.2020 die Ausbildungsumlage für Pflegebedürftige und trug zu weiter ansteigenden Pflegekosten bei.

Aufgrund der Corona-Pandemie seit Frühjahr 2020 kam es zu deutlichen Mehraufwendungen und Einschränkungen in Pflegeeinrichtungen. Geringe personelle Ressourcen in Verbindung mit einem deutlich erhöhten Aufgabenspektrum führten dazu, dass u.a. weitere Neuaufnahmen von Bewohner:innen vermieden wurden und somit die Auslastung sank. Dadurch konnten bestehende Qualitätsstandards mit einer geringeren Bewohnerstruktur und den verfügbaren Ressourcen eingehalten werden.

Die seit 2017 geltende Besitzstandsregelung der Pflegekassen für die „Bestandsbewohner“ in Pflegeheimen ist zum 31.12.2021 mit der Einführung des individuellen Leistungszuschlages (§ 43c SGB XI) ab dem 01.01.2022 ausgelaufen.

⁸ Unter der Rubrik „sonstiges Seniorenwohnen“ werden all jene Anlagen zugeordnet, die weder eindeutig dem Betreuten Wohnen noch dem Servicewohnen oder dem Wohnen mit Concierge zuzuordnen sind. Oft stellen sie eine Kombination aus allem dar. Die Wohnungen sind häufig barrierefrei oder mindestens barrierearm und die Betreuung ist durch einen Pflegedienst oder einen Sozialhelfer, der im Einzelfall direkt im Haus ansässig ist, gewährleistet.

Schlussfolgerung/Ausblick

In den vollstationären Pflegeeinrichtungen sind seit Inkrafttreten der Pflegestärkungsgesetze ab 2017 die Pflegekosten sehr stark angestiegen.

In der Stadt Chemnitz müssen Bewohner:innen von vollstationären Pflegeeinrichtungen neben den Pflegekassenleistungen bis zu 2.000 € monatlich als Eigenanteil aus dem eigenen Einkommen und Vermögen zahlen. Aufgrund der oftmals hierfür nicht ausreichenden eigenen wirtschaftlichen Mittel steigen die Anzahl der Sozialhilfeempfänger:innen sowie die Sozialhilfeaufwendungen für die vollstationäre Pflege kontinuierlich an.

Ab 01.01.2022 gibt es weitere Änderungen in den Leistungen der Pflegeversicherung. So wird in Abhängigkeit von der Aufenthaltsdauer im Pflegeheim ein individueller Leistungszuschlag (§ 43 c SGB XI) durch die Pflegekasse eingeführt. Ziel ist es, die Pflegeheimbewohner:innen bei ihrem Eigenanteil an den Heimkosten zu entlasten. Da dieser Leistungszuschlag eine vorrangige Sozialleistung ist, wird dieser bei der Sozialhilfe in Abzug gebracht. Wie sich der Leistungszuschlag auf die Entwicklung der Leistungsempfänger:innen und der Sozialhilfeaufwendungen auswirken wird, bleibt abzuwarten. Im Jahr 2022 wird hier mit einem Rückgang gerechnet. Im Jahr 2023 werden die weiter steigenden Pflegekosten jedoch wieder zu einem Anstieg führen.

Zusätzlich besteht der Bedarf des Ausbaus von alternativen Versorgungskonzepten von Pflege- und Demenz-Wohngemeinschaften sowie die Etablierung von Angeboten für besondere Pflegebedarfe zur Versorgung von jungen Menschen mit Pflegebedarf sowie Menschen mit gerontopsychiatrischen Erkrankungen.

Statistische Angaben

Tabelle 9: Kapazitäten der Einrichtungen sowie Pflegegrade der Bewohner:innen jeweils zum 31.12.

	2018	2019	2020	2021
Pflegeheime	31	31	31	31
Dauerpflegeplätze	3.635	3.636	3700	3826
Auslastung in %	95,5	94,7	84,6	82,4
„Versorgungsgrad“ (Dauerpflegeplätze pro 100 Einwohner:innen im Alter von 65 Jahren und älter)	5,2	5,2	5,3	5,5
„eigenständige“ Kurzzeitpflegeeinrichtungen	2	2	2	1
Kurzzeitpflegeplätze gesamt (in Heimen und Einrichtungen)	131	131	130	110
Tages-/Nachtpflegeeinrichtungen	21	25	27	29
Tages-/Nachtpflegeplätze gesamt	333	402	358	443
Anteile der Pflegeheimbewohner:innen nach Pflegegraden				
ohne Pflegegrad	0,0 %	0,0 %	0,0%	0,0%
Pflegegrad 1	0,1 %	0,0 %	0,0%	0,1%
Pflegegrad 2	19,7 %	19,6 %	15,6%	15,3%
Pflegegrad 3	36,0 %	37,5 %	38,9%	40,5%
Pflegegrad 4	31,7 %	29,8 %	31,8%	31,2%
Pflegegrad 5	12,5 %	13,0 %	13,6%	12,9%

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

3.4.3 Hilfen zur Pflege – Leistungen der Sozialhilfe

<p>gesetzliche Grundlagen ► Durchführung §§ 61 bis 66a SGB XII in Verbindung mit SGB XI ► Kommunalen Sozialverband Sachsen ist zuständig für Pflegebedürftige in stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen von 18 bis unter 67 Jahren. ► Kommune ist zuständig für alle ambulanten Leistungen der Hilfe zur Pflege ohne Altersbegrenzung und für Pflegebedürftige in stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen ab 67 Jahren.</p>
<p>Kurzbeschreibung Die Hilfe zur Pflege nach SGB XII entspricht nach Art und Umfang grundsätzlich den Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung. Sie wird für Personen erbracht, die wegen Krankheit oder Behinderung einen dauernden Hilfebedarf bei den persönlichen Verrichtungen des täglichen Lebens haben und deren Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, diesen Bedarf zu decken. Durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung wird die Einstufung in einen Pflegegrad vorgenommen, der im Anschluss die konkrete und individuelle Bedarfsfeststellung durch den Sozialhilfeträger folgt.</p>
<p>Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch) Keine</p>
<p>Schlussfolgerungen/Ausblick Seit Inkrafttreten der Pflegestärkungsgesetze im Jahr 2017 und der Verbesserung der Pflegekassenleistungen in der ambulanten Pflege ist trotz regelmäßiger Anpassung der Pflegevergütung die Anzahl der Empfänger:innen von ambulanten Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII gesunken. Die Sozialhilfearaufwendungen für die ambulante Pflege haben sich leicht erhöht.</p> <p>Demgegenüber steigen die Aufwendungen für die stationäre Pflege an. Auch für die kommenden Jahre ist mit steigenden Fallzahlen und steigenden Fallkosten zu rechnen. Besonders durch die neuen gesetzlichen Regelungen zur Sicherung des Fachkräftebedarfes in der Pflege erhöhen sich die Pflegekostensätze und damit die Einzelfallkosten in immer stärkerem Maße. Auch bewirkt die Reduzierung des Elternunterhalts durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz (in Kraft seit 01.01.2020) einen weiteren Anstieg der Aufwendungen.</p> <p>Seit 2020 gibt es Veränderungen in der Ausbildungsumlage, die in der ambulanten wie auch in der stationären Pflege zur Erhöhung der Kosten geführt haben.</p> <p>Ab 01.01.2022 gibt es weitere Änderungen in den Leistungen der Pflegeversicherung. So wird in Abhängigkeit von der Aufenthaltsdauer im Pflegeheim ein individueller Leistungszuschlag (§ 43 c SGB XI) durch die Pflegekasse eingeführt. Ziel ist es, die Pflegeheimbewohner:innen bei ihrem Eigenanteil an den Heimkosten zu entlasten. Da dieser Leistungszuschlag eine vorrangige Sozialleistung ist, wird dieser bei der Sozialhilfe in Abzug gebracht. Wie sich der Leistungszuschlag auf die Entwicklung der Leistungsempfänger:innen und der Sozialhilfearaufwendungen auswirken wird, bleibt abzuwarten. Im Jahr 2022 wird hier mit einem Rückgang gerechnet. Im Jahr 2023 werden die weiter steigenden Pflegekosten jedoch wieder zu einem Anstieg führen.</p>

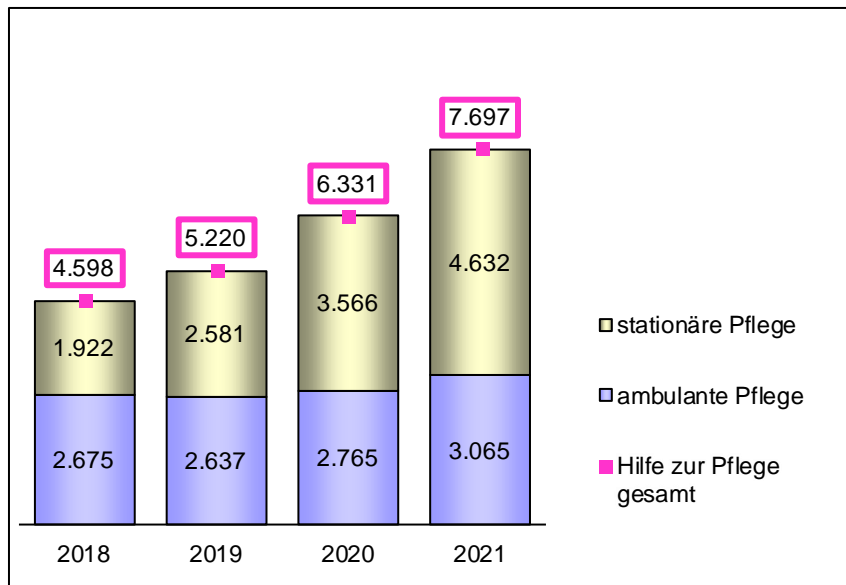
Statistische Angaben

Tabelle 10: Hilfen zur Pflege in Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers zum Stichtag 31.12. sowie Leistungsempfänger:innen (LE) nach SGB XI⁹

	2018	2019	2020	2021
Leistungen außerhalb von Einrichtungen				
Personen mit Hilfe zur Pflege nach SGB XII	264	253	283	246
zum Vergleich: LE der Pflegeversicherung (SGB XI) außerhalb von Einrichtungen		12.243		noch nicht bekannt
Leistungen in Einrichtungen: teilstationäre Pflege bzw. Kurzzeitpflege				
Personen mit Tagespflege nach SGB XII	3	12	8	11
Personen mit Kurzzeitpflege (im Laufe des Jahres) nach SGB XII	0	2	5	2
Leistungen in Einrichtungen: vollstationäre Pflege (Dauerpflege)				
Personen mit Dauerpflege nach SGB XII gesamt	404	416	546	586
darunter Personen in Einrichtungen in Chemnitz	311	324	423	459
zum Vergleich: LE der Pflegeversicherung (SGB XI) in Einrichtungen in Chemnitz		3.532		noch nicht bekannt
Anteil der Personen mit Hilfe zur Pflege nach SGB XII an allen Chemnitzer Heimbewohner:innen (Dauerpflege) zum Jahresende	8,1 %	8,4 %	10,7 %	11,5 %

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

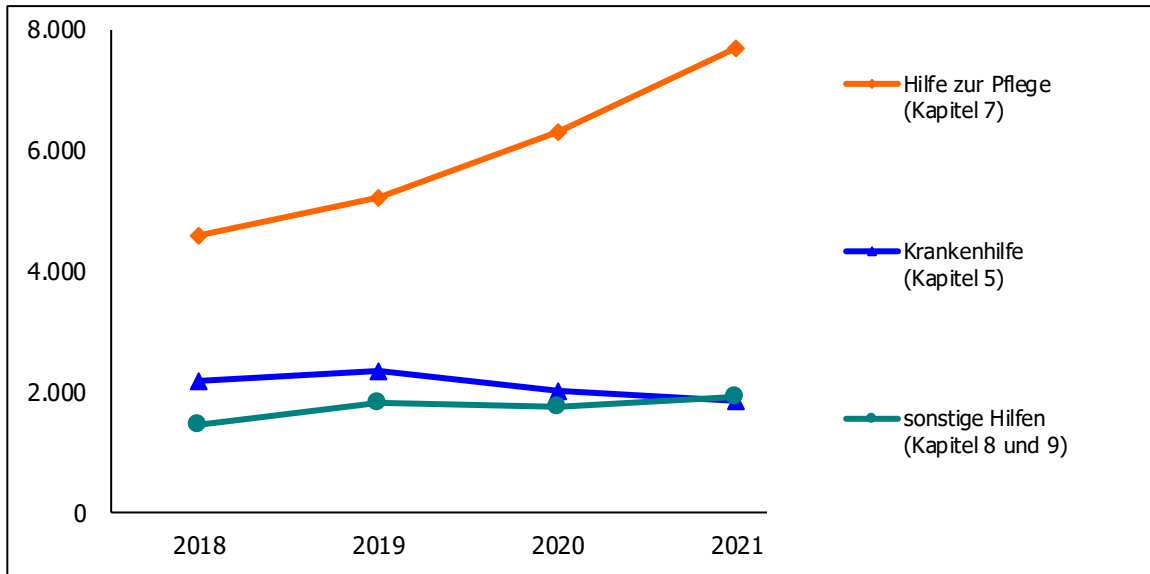
Abbildung 28: Aufwendungen für Hilfe zur Pflege (Kapitel 7 SGB XII) in T€



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

⁹ Daten werden nur aller zwei Jahre veröffentlicht. Angaben für 2021 liegen noch nicht vor.

Abbildung 29: Entwicklung der Ausgaben für die Hilfen nach den Kapiteln 5 bis 9 SGB XII in T€



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Der Rückgang der Ausgaben für Eingliederungshilfe im Jahr 2019 beruht auf dem bereits dargestellten Wechsel der Zuständigkeit für das ambulant betreute Wohnen sowie Wohnen in vollstationären Einrichtungen zum KSV. Aufwendungen für Eingliederungshilfe sind hier nicht mehr dargestellt, da diese Leistungen mit dem Bundesteilhabegesetz seit 2020 ins SGB IX eingegliedert wurden.

3.5 Hilfen für Migrant:innen und Geflüchtete

3.5.1 Leistungen für Asylbewerber:innen

gesetzliche Grundlagen ► Durchführung

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Aufenthaltsgesetz (AufenthG), Asylgesetz (AsylG)

► Der Freistaat Sachsen ist zuständig für die Erstaufnahmeeinrichtung (EAE); die Kommune ist zuständig für die Asylbewerber:innen, die durch die Landesdirektion, Zentrale Ausländerbehörde, der Stadt Chemnitz zugewiesen werden.

Kurzbeschreibung

Asylbewerber:innen sowie Personen, deren Asylantrag abgelehnt ist und bei denen Hindernisse für das Verlassen des Bundesgebietes vorliegen, sowie Personen, die einen Aufenthaltstitel gemäß § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG besitzen, erhalten Leistungen nach dem AsylbLG.

Nach der Aufnahme von Neueinreisenden in der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber des Freistaates Sachsen (EAE), der Registrierung durch die Zentrale Ausländerbehörde und der Anhörung zum Asylantrag durch die Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erfolgt die Zuweisung der Asylbewerber:innen in die Landkreise und kreisfreien Städte des Freistaates.

Die Unterbringung erfolgt in Chemnitz in Gemeinschaftsunterkünften, angemieteten Wohnungen sowie (bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen) in eigenen Wohnungen. Die Leistungen werden als Geldleistung gewährt.

Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)

Als Folge der weltweiten Corona-Pandemie und restriktiver Reisebeschränkungen sank im Jahr 2020 die Anzahl der zugewiesenen Personen um 23%. Die Anzahl der Untergebrachten und Leistungsberechtigten verringerte sich im Vorjahresvergleich nur unwesentlich und zeigt, dass das Vorhalten von Ressourcen und Kapazitäten durch die Stadt Chemnitz weiterhin erforderlich ist. Der Bestand an angemieteten Wohnungen wurde dem Bedarf angepasst und im Jahr 2021 reduziert.

Schlussfolgerungen/Ausblick

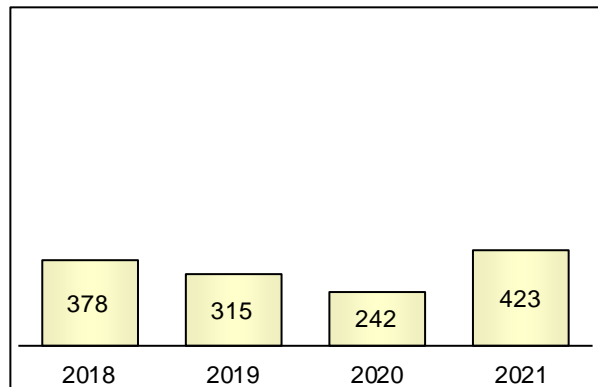
Eine Herausforderung waren die hohen Zuweisungszahlen von Asylbewerber:innen durch die Landesdirektion Sachsen im IV. Quartal 2021 auf Grund der krisenartigen Flüchtlingssituation u.a. an der polnisch-belarussischen Grenze.

Im Zusammenhang mit der Aufnahme afghanischer Ortskräfte und deren Familien, wurden der Stadt Chemnitz (zum Stand 31.12.2021) insgesamt 29 Personen zugewiesen und untergebracht. Für das Jahr 2022 wird mit weiteren Aufnahmen afghanischer Ortskräfte und deren Familien gerechnet.

A) Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerber:innen in der Stadt Chemnitz

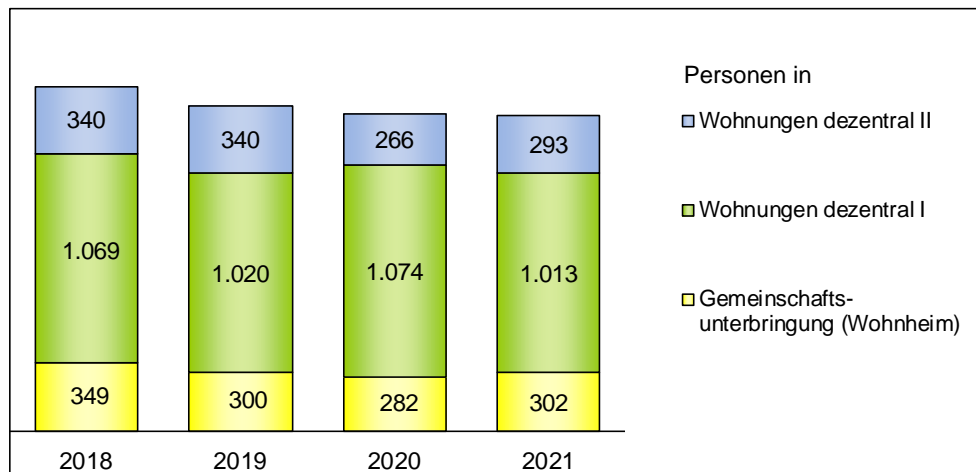
Statistische Angaben

Abbildung 30: Aufnahmen im Jahresverlauf



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Abbildung 31: Unterbringung von Asylbewerber:innen und Angehörigen in verschiedenen Wohnformen im Jahresdurchschnitt



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

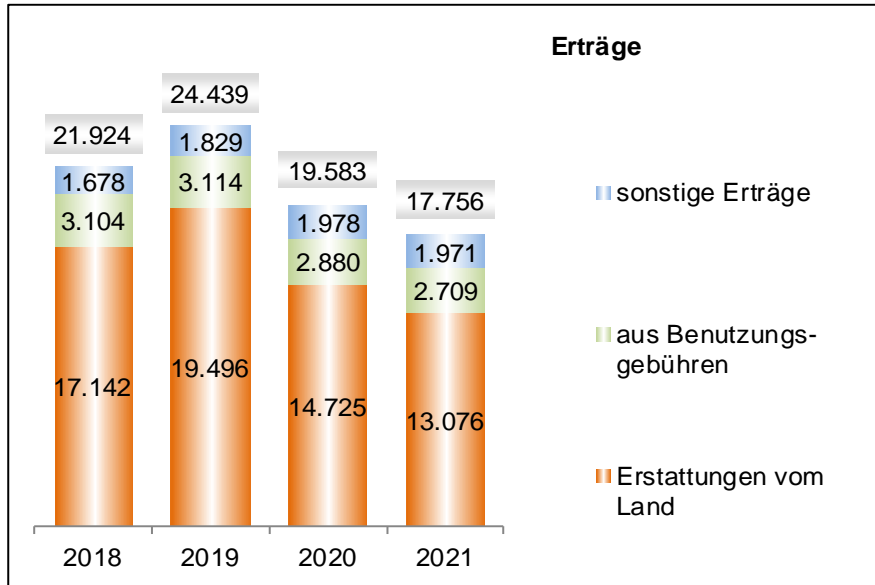
Kommentierung

Die Aufnahmezahlen entsprechen dem anhaltenden bundesweiten Trend aufzunehmender Geflüchteter aufgrund aktueller Kriegs- und Krisensituationen. Hauptherkunftsländer waren im Berichtszeitraum wiederum Syrien, Afghanistan und Irak.

B) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, für Unterbringung und soziale Betreuung für Asylbewerber:innen und geduldete Geflüchtete in Zuständigkeit der Stadt Chemnitz

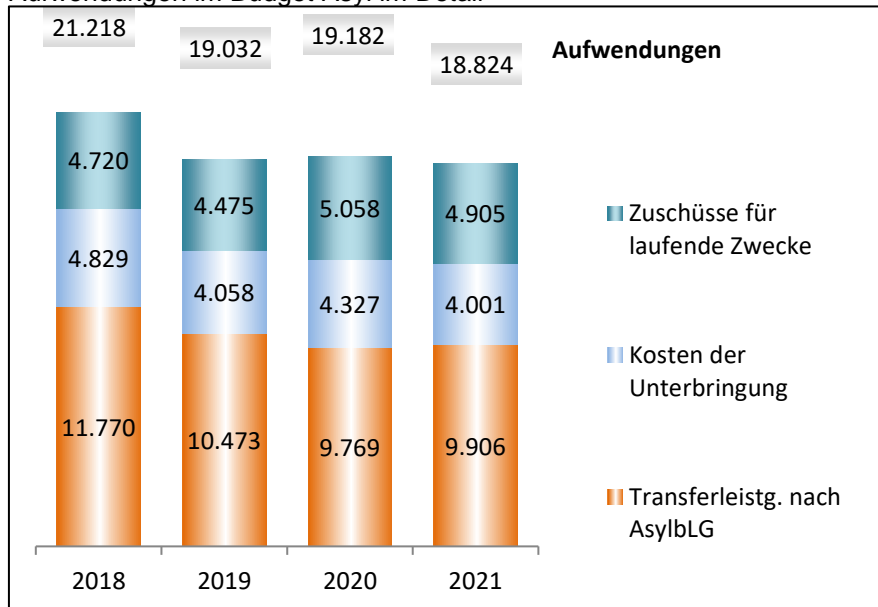
Statistische Angaben

Abbildung 32: Erträge im Budget Asyl im Detail



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Abbildung 33: Aufwendungen im Budget Asyl im Detail¹⁰



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

¹⁰ Zuschüsse für laufende Zwecke beinhalten Kosten der Flüchtlingssozialarbeit, Gemeinschaftsunterkünfte und Zuschüsse aus der SächsKompauschVO an Träger.

3.5.2 Förderung der Integration

gesetzliche Grundlagen ► Durchführung

Integrationsgesetz

Förderrichtlinie des Freistaates Sachsen Kommunalpauschalenverordnung

Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Chemnitz und der Agentur für Arbeit Chemnitz zur Zusammenarbeit bei der Eingliederung von Asylbewerber:innen in Chemnitz in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

Kurzbeschreibung

Im Rahmen des **Integrationsgesetzes** kann das Sozialamt Asylsuchende in folgende Integrationsmaßnahmen vermitteln:

- Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG (AGH)
- Arbeitsgelegenheiten auf der Grundlage des Arbeitsmarktprogramms Flüchtlings-integrationsmaßnahmen nach § 5a AsylbLG (FIM)
- Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach § 5b AsylbLG (I-Kurse)

Die Teilnehmer:innen können dabei frühestmöglich die Sprache und gesellschaftliche Grundregeln lernen. Die Arbeitsgelegenheiten können helfen, sie an den Arbeitsmarkt heranzuführen.

Mit der **Sächsischen Kommunalpauschalenverordnung (SächsKomPauschVO)** fördert der Freistaat Sachsen die soziale Integration und Partizipation von Personen mit Migrationshintergrund und die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts.

Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)

Neben den AGH-Kapazitäten bei freien Trägern wurden innerhalb der Stadtverwaltung Kapazitäten von kommunalen AGH-Plätzen geschaffen, um dort zusätzliche und gemeinnützige Tätigkeiten auszuführen.

Die Richtlinie für das Arbeitsmarktprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales war bis 31.12.2020 befristet und wurde nicht fortgesetzt. Die gesetzlichen Regelungen zu FIM in § 5a AsylbLG wurden 2021 vom Gesetzgeber gänzlich aufgehoben.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Die im Berichtszeitraum weiterentwickelten Instrumente zur Integration haben sich im Sinne einer konstruktiven Zusammenarbeit vieler Akteure mit der Verwaltung bewährt. Neben der Umsetzung der rechtlichen Grundlagen werden Bedarf und besondere Lebenslage der Asylbewerber:innen berücksichtigt.

Fördermittel des Landes über die Sächsische Kommunalpauschalenverordnung werden weiterhin genutzt.

Für den Bereich des integrativen Fallmanagements war die langfristige Besetzung von zwei der ursprünglich drei Stellen Fallmanager angestrebt worden, um die frühzeitigen Integrationsbemühungen und die Zusammenarbeit mit Agentur für Arbeit, Jobcenter, BAMF und anderen Integrationsträgern weiter zum Erfolg zu führen. Dies konnte nicht umgesetzt werden, so dass ab dem 01.01.2022 der Fachabteilung nur noch eine Stelle Fallmanager zur Verfügung steht. Die bisherigen Prozesse können somit nicht mehr in vollem Umfang aufrechterhalten werden. Zur Sicherung der gesetzlichen Aufgabenerfüllung erfolgt die vordergründige Konzentration auf Integrationsberatung und -vermittlung ab dem Jahr 2022 auf die gesetzlich vorgeschriebenen Integrationsmaßnahmen gemäß § 5 AsylbLG (AGH) und § 5b (Integrationskurs).

Statistische Angaben

A) Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach § 5b AsylbLG

Seit 2018 werden durch das Sozialamt Asylbewerber:innen in Integrationskurse des BAMF vermittelt bzw. zur Teilnahme an diesen Kursen verpflichtet

Tabelle 11: Teilnehmer:innen

2018	2019	2020	2021
39	41	11	15

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

B) Arbeitsgelegenheiten nach §§ 5 und 5a AsylbLG

Tabelle 12: Verfahren, Träger und Teilnehmer:innen

Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG Zuweisung durch Sozialamt			
	Zahl der Anbieter	Kapazität	zugewiesene Personen
2018	4	62	208
2019	5	77	279
2020	5	78	202
2021	5	78	129
Arbeitsmarktprogramm FIM nach § 5 a AsylbLG Zuweisung durch Agentur für Arbeit; nicht für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten sowie vollziehbar Ausreisepflichtige			
	Zahl der Anbieter	Kapazität	zugewiesene Personen
2018	3	51	109
2019	3	30	32
2020	3	15	4
2021	-	-	-

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Teil des 7-Punkte-Planes der Oberbürgermeisterin vom 26.09.2018 war u. a. auch die Festlegung gemeinnützige Arbeit im Stadtbild sichtbar zu machen. Hierzu wurde in Abstimmung mit verschiedenen Ämtern der Stadtverwaltung versucht, Einsatzmöglichkeiten für Arbeitsgelegenheiten zu etablieren. Dies gelang in keinem zufriedenstellenden Maß, da die größte Herausforderung auf Seiten der Ämter darin bestand, die Asylbewerber:innen adäquat anzuleiten und zu betreuen. Personelle Ressourcen waren hierfür nicht vorhanden. Auch die (dauerhafte) Besetzung der kommunalen AGH-Stellen gestaltete sich schwierig. Gründe auf Seiten der Teilnehmer:innen hierfür waren:

- fehlende Motivation für 0,80 € / Stunde zu „arbeiten“
- Interessenslage der Teilnehmer:innen eher in anderen Tätigkeitsbereichen (Pflege, KfZ, Gastronomie)
- Interesse an „richtiger“ Arbeit

- motivierte Asylbewerber:innen sind in „höherwertigen“ Integrationsangeboten und kümmern sich selbst
- fehlende Anstrengungsbereitschaft die Arbeitskraft einzusetzen
- Pünktlichkeit und Termineinhaltung

In der Gesamtschau dieser Erkenntnisse wurde die Umsetzung und Begleitung der kommunalen AGH „Wald“ ab Mai 2020 durch das Projekt „Angekommen-Angenommen“ beauftragt. Somit wurde die Teilnehmersauswahl, Anleitung, Betreuung sowie der Verwaltungsaufwand durch die Projektmitarbeiter:innen übernommen, wodurch die Aufgabenerledigung im Rahmen der AGH „Wald“ für das Amt 67, Bereich Grünanlagenunterhaltung, Forst, gewährleistet werden konnte.

In den Sommermonaten konnten Baumbeschnitt, Gehwegreinigungen und die Reinigung der Abwassergräben umgesetzt werden. Im Winter wurde die Arbeit auf den Bau von Vogelhäuschen und die Holzaufarbeitung, z. B. für Sitzbänke ausgerichtet.

C) Integrationsprojekt Angekommen - Angenommen

Dieses Projekt unterstützte seit Mai 2016 Leistungsempfänger:innen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beim Herstellen einer grundlegenden Kommunikationsfähigkeit, beim Erkennen von Kompetenzen für berufliche Handlungsfelder, beim Erkennen und Trainieren von Fertigkeiten und Fähigkeiten, beim Erlangen von Wissen über das deutsche Gesellschafts- und Rechtssystem. Es ermöglichte das Sammeln von Erfahrungen in einem arbeitsähnlichen Beschäftigungsverhältnis und vermittelte in bedarfsorientierte weiterführende Integrationsangebote. Durch Workshops und zahlreiche Exkursionen im Stadtgebiet wurden Möglichkeiten für Begegnung und Kennenlernen geschaffen.

Tabelle 13: Teilnehmer:innen

2018	2019	2020	2021
439	233	128	123

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Nach über fünf Jahren Laufzeit endete das Projekt zum 31.12.2021, da aufgrund der Reduzierung des zur Verfügung stehenden Personals keine notwendigen Ressourcen für eine adäquate Fortführung und Begleitung des Projektes mehr vorhanden sind. Damit endeten auch die kommunalen Arbeitsgelegenheiten „Wald“ in Zusammenarbeit mit dem Grünflächenamt.

D) Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Chemnitz und der Agentur für Arbeit Chemnitz

Seit Oktober 2015 besteht eine Kooperationsvereinbarung mit der Agentur für Arbeit, um sofort nach Zuweisung der Asylbewerber:innen zur Stadt Chemnitz alle vorhandenen Potenziale in Bezug auf Schul- und Berufsabschluss und Sprachkenntnisse der Leistungsempfänger:innen AsylLG an die Agentur für Arbeit zu melden. Ziel ist es, dass die Agentur für Arbeit als zuständiger Träger für die Arbeitsvermittlung frühzeitig mit der Eingliederung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt beginnen kann.

Tabelle 14: Zahl der vermittelten Personen

2018	2019	2020	2021
65	58	-	-

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Aufgrund der Corona-Pandemie konnten in den Jahren 2020 und 2021 die Potenziale der Klienten nicht in dem gewohnten Rahmen durch die betreuenden Sozialarbeiter:innen abgefragt und erfasst werden. Die Leistungsempfänger:innen wurden ausschließlich durch die Fallmanager:innen des Sozialamts im persönlichen Beratungsgespräch direkt an die Agentur für Arbeit verwiesen sowie deren Potenziale, Schul- und Berufsabschlüsse und Sprachkenntnisse einzelfallbezogen gemeldet. Eine statistische Erfassung hat dabei nicht stattgefunden.

Im Jahr 2022 ist in Abstimmung mit der Agentur für Arbeit abzuwägen, inwieweit die Kooperationsvereinbarung weitergeführt und neu ausgestaltet werden kann.

E) Integrationsnetzwerk

Seit 1999 besteht in Chemnitz ein Integrationsnetzwerk, in dem Ämter, Institutionen, Vereine und Institutionen zusammenarbeiten, die mit Fragen der Zuwanderung und Integrationsförderung befasst sind. Regelmäßig finden Netzwerktreffen statt, in denen ein Austausch über fachliche Themen, neue Entwicklungen in der Migrationsarbeit und über Änderungen von Rechtsgrundlagen und Gesetzen stattfindet. Die Netzwerkkonferenz 2020 musste aufgrund stark gestiegener Inzidenzwerte kurzfristig abgesagt werden. In 2021 wurde die Konferenz als Onlineveranstaltung durchgeführt. Zum 31.12.2021 zählte das Netzwerk 86 Mitglieder.

F) Integrationsmesse

Anfang 2020 wurde eine Neuauflage der bisherigen Integrationsmesse in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit, dem Jobcenter Chemnitz sowie der Stadt Chemnitz unter dem Motto „Gemeinsam für Chemnitz – Jobs und Zusammenleben mit Vielfalt“ geplant und sollte im Sinne der gemeinsamen Zielsetzung zur Sicherung von Arbeits- und Fachkräften sowie zur Stärkung des Zusammenlebens in der Stadtgesellschaft durchgeführt werden.

Aufgrund der ab März 2020 vorherrschenden Corona-Pandemie konnte im Berichtszeitraum keine Messe durchgeführt werden.

G) Förderung nach der Sächsischen Kommunalpauschalenverordnung § 3 Integration (SächsKomPauschVO)

Folgende Bereiche können über § 3 Integration gefördert werden:

1. Die kommunale Integrationsarbeit und die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch folgende Maßnahmen:
 - a) Kommunale Integrations- und Beratungszentren,
 - b) Kommunale Integrationskoordinatorinnen und Integrationskoordinatoren sowie Koordinationskräfte,
 - c) Orientierungsmaßnahmen, Sprach- und Kulturmittlung, Gemeindedolmetscherdienste sowie Aufwendungen im Rahmen der Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten,
2. Angebote zur Flüchtlingssozialarbeit und
3. die Beratung zur freiwilligen Ausreise von Geflüchteten in kommunaler Unterbringung.

Neben der Besetzung der Stelle Koordinierungskraft Integration im Sozialamt wurden ehrenamtliche Deutschkurse und Mikroprojekte mit integrativem Charakter wie z. B. Sprachcafé, Leseclubs oder Computerkurse für muslimische Frauen, finanziell unterstützt. Außerdem gab es Förderungen für verschiedene Veranstaltungen im Rahmen der interkulturellen (Film-)Woche.

Tabelle 15: Projekte in den Bereichen Spracherwerb, Orientierung sowie Sprach- und Kulturmittlung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 c) SächsKomPauschVO

	2018	2019 ¹¹	2020	2021
Deutschkurse	5	5	3	1
Mikroprojekte	66	79	60	36

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Tabelle 16: Erträge und Aufwendungen in den geförderten Bereichen (in T€)

	2018	2019	2020	2021
Erträge Integrationsarbeit	453	665	666	543
Kommunale Integrationskoordinatoren	44	72	76	91
Koordinationskraft	51	55	46	27
Mikroprojekte	99	142	80	56
Sprachmittler	74	92	151	165
Arbeitsgelegenheiten	30	129	145	159
Aufwendungen gesamt	299	492	499	501

Erträge Flüchtlingssozialarbeit	791	799	799	796
Flüchtlingssozialarbeit	1.409	1.197	1.195	1.122
Rückkehrberatung	82	80	83	72
Aufwendungen gesamt	1.492	1.278	1.279	1.195
Kommunale Mittel	700	479	479	398

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

3.5.3 Beratung und Betreuung von Personen mit asylbezogenem Migrationshintergrund und Sonstige

Kurzbeschreibung
Angebote zur Beratung und Betreuung werden für den Personenkreis mit asylbezogenem Migrationshintergrund und Sonstige vorgehalten. Darüber hinaus stehen diesen Klientengruppen in der Stadt Chemnitz noch andere migrationspezifische Regeldienste zur Verfügung.
gesetzliche Grundlage ► Zuständigkeit ► Durchführung
§ 45 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgesetz), § 9 Abs.1 Satz 4 BVFG (Bundesvertriebenengesetz), Sächs. Flüchtlingsaufnahmegesetz ► Kommune ► Übernahme der Beratungs- und Betreuungsaufgaben durch die Abteilung Migration, Integration, Wohnen des Sozialamtes Chemnitz sowie durch beauftragte freie Träger
Zielstellung/Zweck
Die Soziale Beratung und Betreuung berät zu aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen und bei migrationsbedingten Problemen, gibt Orientierungshilfen, vermittelt zu spezifischen problembezogenen Angeboten und unterstützt die soziale und kulturelle Integration in die

¹¹ Die Regelungen der Richtlinie Integrative Maßnahmen Teil 2 wurden mit Wirkung zum 02.01.2019 in die Sächsische Kommunalpauschalenverordnung übergeleitet.

Gesellschaft. Mit der Betreuung in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen sollen Begegnung und ein tolerantes und offenes Miteinander im Zusammenleben von deutscher und ausländischer Bevölkerung gefördert werden sowie eine Prävention von Konfliktpotenzial und Wahrung von Hausfrieden sichergestellt werden.

Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)

Im Berichtszeitraum 2020 und 2021 wurden die vorgehaltenen Betreuungskapazitäten entsprechend der verringerten Zahl zugewiesener Personen reduziert.

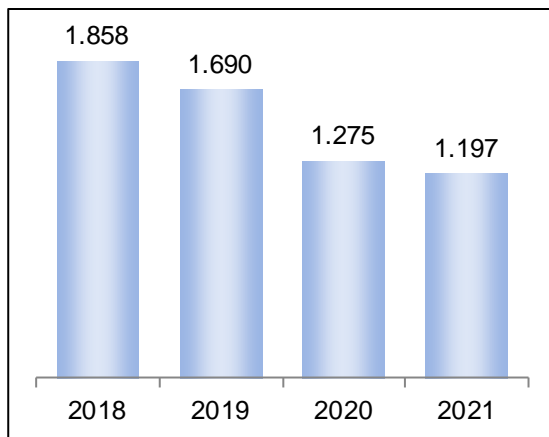
Schlussfolgerungen/Ausblick

Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der zu betreuenden Personen in den kommenden Jahren wieder anwachsen wird und daher eine Verstärkung der sozialen Betreuung und Beratung von Flüchtlingen notwendig ist.

A) Soziale Beratung und Betreuung von Flüchtlingen

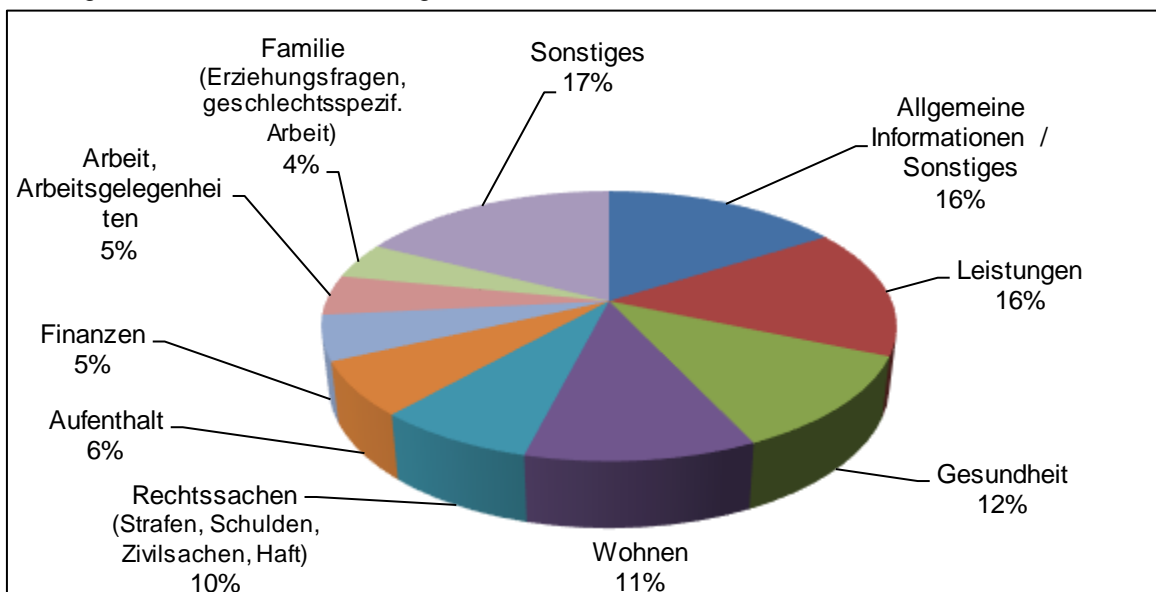
Statistische Angaben

Abbildung 34: Durch Sozialarbeiter von Sozialamt und freien Trägern betreute Personen im Jahresdurchschnitt



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Abbildung 35: Inhalte der Beratung im Jahr 2021



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

3.6 Hilfen für Wohnungslose

Gesetzliche Grundlagen ► Durchführung

§§ 15, 36 Abs. 2, 67 – 69 SGB XII ► Örtlicher und/oder überörtlicher Sozialhilfeträger ► Übernahme der Beratungs- und Betreuungsaufgaben in der Regel durch beauftragte freie Träger: Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Chemnitz und Umgebung e. V., Caritasverband für Chemnitz und Umgebung e. V., Selbsthilfe 91 e. V., Stadtmission Chemnitz e. V., Verein zur Integration psychosozial behinderter Menschen Chemnitz e. V.

Kurzbeschreibung

Der örtliche Sozialhilfeträger wird vom Amtsgericht über Räumungsklagen informiert. Mit dem Bekanntwerden sind die notwendigen Beratungs- und Betreuungsaufgaben an den Klient:innen zu übernehmen. Das Ziel besteht darin, die Obdachlosigkeit zu vermeiden. Ist der Verlust des eigenen Wohnraums trotz Maßnahmen der präventiven Wohnungsnotfallhilfe nicht abzuwenden oder wird der Sachverhalt erst mit Eintreten der Wohnungslosigkeit bekannt, werden Maßnahmen zur Überwindung dieser Situation gemeinsam mit den Betroffenen erarbeitet. Die Unterbringung im Nachtquartier und die Bereitstellung von Wohnmöglichkeiten (verbunden mit der Beratung, Betreuung und Vermittlung in bedarfsorientierte Angebote) sind Beispiele weiterführender Hilfen.

Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)

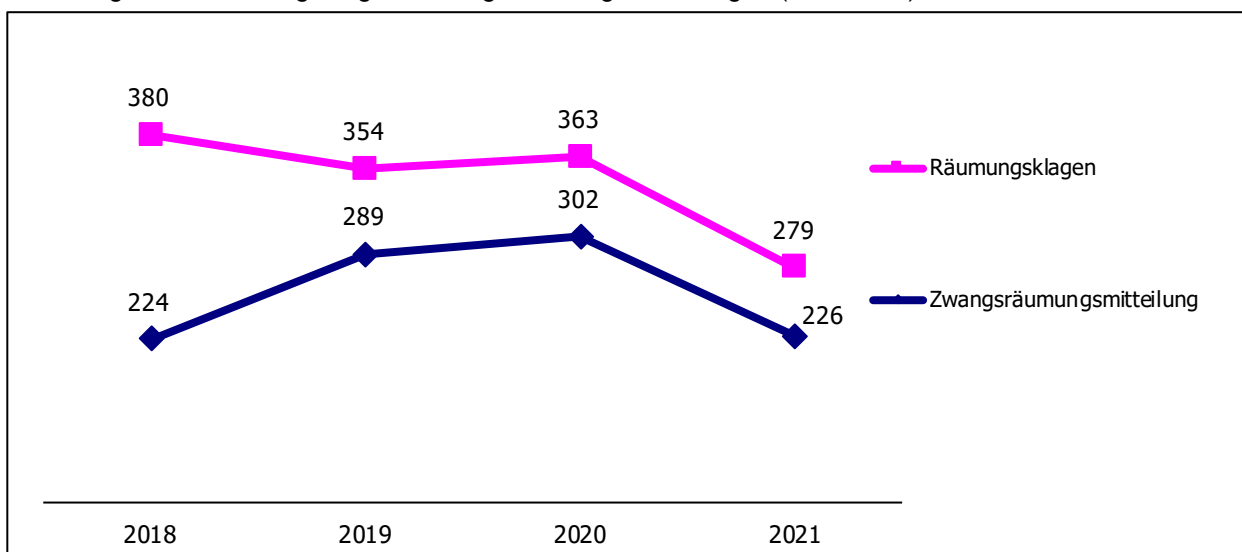
Im Berichtszeitraum wurden mit den Trägern der Wohnungsnotfallhilfe Leitlinien für die Etablierung eines Netzwerkes Wohnungsnotfallhilfe erarbeitet. Ziel des Netzwerkes soll die Verknüpfung von Kompetenzen und Ressourcen von Akteuren der Wohnungsnotfallhilfe sowie aller tangierenden Fachbereiche, Behörden und Institutionen sein.

A) Wohnungsnotfallhilfe

Die Wohnungsnotfallhilfe beginnt mit Bekanntwerden durch Vorsprache der Hilfesuchenden oder nach Mitteilung des Amtsgerichtes gemäß § 36 Abs. 2 SGB XII. Dieses Beratungs- und Unterstützungsangebot erhält der Betroffene deutlich vor dem eigentlichen Wohnungsverlust, um so bereits präventiv auf den Erhalt der eigenen Wohnung hinzuwirken.

Statistische Angaben

Abbildung 36: Räumungsklagen, Zwangsräumungsmitteilungen (Haushalte)



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

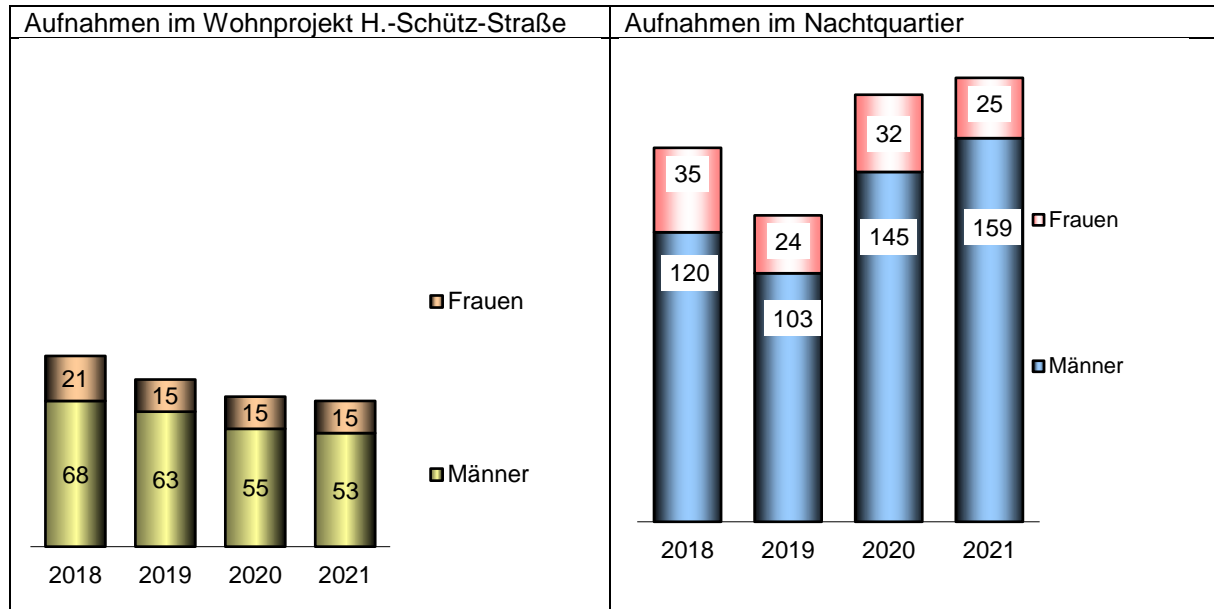
Der Rückgang der Räumungsklagen und Zwangsräumungsmitteilungen von 2021 im Vergleich zum Vorjahr lässt sich so interpretieren, dass der erweiterte Kündigungsschutz wegen

der Folgen der Coronapandemie Einfluss genommen hat. Zudem ist davon auszugehen, dass sich im Jahr 2021 die vorübergehende Aufhebung der Kappungsgrenze der KdU-Richtlinie auf die Quote der Räumungsklagen und Zwangsräumungsmittelungen ausgewirkt hat.

B) Wohnungsnotfallhilfe bei Wohnungsverlust

Statistische Angaben

Abbildung 37: Aufnahmen in Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe im Laufe des Jahres



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Mit dem 01.01.2020 wurde das Wohnprojekt neu ausgerichtet. Menschen in Wohnungsnotfallsituationen erhalten bedarfsorientierte sozialpädagogische Hilfe für die Dauer ihres Aufenthalts in der Einrichtung, das ist in der Regel bis zum Ende der unfreiwilligen Obdachlosigkeit.

Zusätzlich gibt es einen Raum, der als Tagesaufenthalt für die Nutzer:innen des Nachtquartiers zur Verfügung steht. Damit muss das Haus nicht mehr um 8:00 Uhr verlassen werden.

Im Berichtszeitraum mussten aufgrund der Corona-Pandemie bestehende Maximalbelegungen der Wohneinheiten angepasst werden, um die Vorgaben der Corona-Schutzverordnungen und das abgestimmte Hygienekonzept einzuhalten. Weiterhin wurde es den Bewohner:innen ermöglicht, das Wohnprojekt ganztägig zu nutzen. In diesem Zusammenhang musste ein zusätzlicher Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes beauftragt werden, um die Sicherheit und Ordnung im Objekt zu gewährleisten. Die Aufwendungen für Reinigungs- und Desinfektionsmittel erhöhten sich ebenfalls.

Zur Gewährleistung der dringend erforderlichen medizinischen Betreuung wurde in Zusammenarbeit mit der Kassenärztlichen Vereinigung ein Hausarzt gefunden, der die ärztliche Betreuung der Bewohner einmal im Monat, vor Ort im Wohnprojekt, sichergestellt hat. Hierfür wurde ein Arztzimmer im Objekt eingerichtet. Die Kooperation wurde nach kurzer Zeit aus persönlichen Gründen durch den Hausarzt wieder beendet. Bislang konnte kein Nachfolger für die Weiterführung der ärztlichen Betreuung gefunden werden. Der Bedarf nach einer regelmäßigen ärztlichen Versorgung innerhalb des Wohnprojektes ist weiterhin dringend angezeigt.

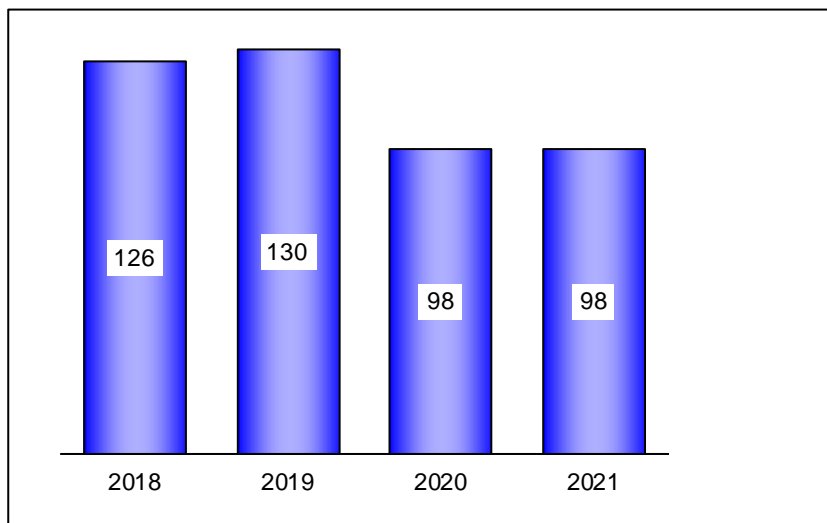
In Abstimmung mit dem Gesundheitsamt und dem Deutschen Roten Kreuz konnte ein Impfangebot gegen das Coronavirus vor Ort durchgeführt werden. Auch hier zeigt es sich, dass ein regelmäßiges Impfangebot (nicht nur gegen COVID19) vorgehalten werden sollte.

Tabelle 17: Durchschnittliche Zahl von Personen in Beratungsprozessen und bedarfsorientierten Hilfen

	2018	2019	2020	2021
Kurzberatungen	27	25	45	68
Folgeberatungen	42	105	136	151
Bedarfsorientierte Hilfen	20	21	29	32

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Abbildung 38: Bewilligte Hilfen nach §§ 15 und 67 - 69 SGB XII für Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit Bedrohte¹², örtlicher und überörtlicher Sozialhilfeträger



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Kommentierung

Die Hilfen nach dem SGB XII sollen zur Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten beitragen und dienen insbesondere dem Erhalt oder der Begründung eines eigenständigen und selbstbestimmten Lebens und Wohnens. Die mit Vereinbarung gebundenen Träger können Beratungsleistungen über einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten abrechnen. Der Übergang in ein Hilfeangebot nach §§ 15 und 67 - 69 SGB XII erfolgt nach Abschluss des Beratungsprozesses.

Aufgrund der Schutzmaßnahmen im Zuge der Coronapandemie und der damit verbundenen eingeschränkten Zugangsmöglichkeiten zu Beratungsstellen der Wohnungsnotfallhilfe (z.B. Zugang nur mit vorheriger Terminvereinbarung, Einschränkungen bei der Kontaktzeit) konnte der niedrigschwellige Charakter der Beratungsangebote nicht wie in den Vorjahren beibehalten werden, was zu einem Rückgang der Frequentierung durch die Klientel geführt hat.

¹² Vorbeugende und nachgehende Hilfen sowie ambulant betreutes Wohnen

3.7 Leistungen für Familien – Bundeselterngeld und Landeserziehungsgeld

Gesetzliche Grundlagen

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG),
Sächsisches Landeserziehungsgeldgesetz (SächsLErzGG)

Kurzbeschreibung

Mütter, aber auch Väter erhalten für ihre Kinder in den ersten 14 Lebensmonaten **Elterngeld** nach dem Bundeselterngeldgesetz für die Dauer von 12 bis maximal 14 Monaten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Die Höhe des Elterngeldes richtet sich nach dem bisherigen Einkommen des Elternteils, welches den Antrag stellt. Es dient als vorübergehender Entgeltersatz. Nicht-Erwerbstätige erhalten das Elterngeld generell in Höhe des Mindestbetrages von 300 Euro. Elterngeld kann in Form von Basiselterngeld oder Elterngeld-Plus bezogen werden. Die Eltern können sich für eine dieser Formen entscheiden oder beide kombinieren. Bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen können Eltern zusätzlich einen Partnerschaftsbonus in Form von Elterngeld-Plus-Monaten in Anspruch nehmen.

Eltern, die im Freistaat Sachsen leben und bestimmte Voraussetzungen erfüllen, können im Anschluss an das Bundeselterngeld im 2. oder 3. Lebensjahr des Kindes auf Antrag **Landeserziehungsgeld** erhalten. Die Höhe des Landeserziehungsgeldes ist vom Familieneinkommen abhängig und wird bei Überschreitung bestimmter Einkommensgrenzen gemindert. Ab dem dritten Kind wird Landeserziehungsgeld einkommensunabhängig gewährt. Dadurch sollen Familien mit drei und mehr Kindern besonders unterstützt werden.

Veränderungen im Berichtszeitraum

Bundeselterngeld:

Auf Grund der Corona-Pandemie wurden ab Mitte des Jahres 2020, rückwirkend ab 01.03.2020, verschiedene Sonderregelungen geschaffen. Damit wurde verhindert, dass Eltern aufgrund der Ausnahmesituation weniger Elterngeld erhalten oder einen Teil der Leistung zurückzahlen müssen, wenn sie krisenbedingt mehr oder weniger arbeiten müssen als vorgesehen war. Diese Regelungen wirken pandemiebedingt auch in das Jahr 2021 hinein.

Für Geburten ab 01.09.2021 verbesserten sich die Teilzeitmöglichkeiten hinsichtlich der Anhebung der zulässigen Arbeitszeit von 30 auf 32 Wochenstunden. Der Partnerschaftsbonus wurde flexibler gestaltet und kann künftig mit 24 bis 32 Wochenstunden, statt der bisher 25 bis 30 Wochenstunden bezogen werden. Eltern von Frühgeborenen erhalten bis zu vier zusätzliche Elterngeldmonate (in Abhängigkeit des Geburtstermins). Verwaltungsvereinfachungen führen dazu, dass Personen mit Mischeinkünften nun entscheiden können, ausschließlich als Nicht-Selbständiger behandelt zu werden.

Statistische Angaben

Tabelle 18: Bewilligte Anträge auf Bundeselterngeld und Landeserziehungsgeld sowie Empfängerzahlen im Jahresdurchschnitt

	2018	2019	2020	2021
bewilligte Anträge auf Bundeselterngeld im Jahr	4.392	4.206	3.782	3.801
Empfänger:innen von Bundeselterngeld im JahresØ	2.228	2.150	2.065	1.960
zum Vergleich: Kinder bis 14 Monate in Chemnitz	2.451	2.419	2.423	2.318
bewilligte Anträge auf Landeserziehungsgeld im Jahr	736	801	603	520
Empfänger:innen von Landeserziehungsgeld im JahresØ	262	271	223	194
zum Vergleich: Kinder zwischen 1 und 3 Jahren	4.703	4.624	4.328	4.272

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Die Differenz zwischen den Empfänger:innen von Landeserziehungsgeld und der Anzahl der Kinder zwischen 1 und 3 Jahren, für die ein Anspruch auf Landeserziehungsgeld bestehen kann, lässt sich unter anderem auf die Anspruchsvoraussetzungen und die für diese Leistung geltenden Einkommensgrenzen zurückführen.

Eine Anspruchsvoraussetzung für die Inanspruchnahme des Landeserziehungsgeldes ist, dass für das Kind kein mit staatlichen Mitteln geförderter Platz in einer Kindertageseinrichtung oder staatlich geförderter Kindertagespflege in Anspruch genommen wird. Möchten Eltern nach dem ersten Lebensjahr ihres Kindes wieder zügig in das Erwerbsleben zurückkehren, muss die Betreuung des Kindes abgesichert sein. Während für den Bezug von Elterngeld/Elterngeld Plus über das erste Lebensjahr hinaus, der Besuch einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege unschädlich ist, führt dies beim Bezug von Landeserziehungsgeld zum Anspruchswegfall.

Das Landeserziehungsgeld ist abhängig vom Einkommen der Eltern im maßgebenden Kalenderjahr. Erst ab dem dritten Kind wird Landeserziehungsgeld einkommensunabhängig gewährt.

3.8 Wohngeld

<p>Gesetzliche Grundlagen Wohngeldgesetz</p>
<p>Kurzbeschreibung Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zu den Kosten für Wohnraum für Personen, die keine existenzsichernden Leistungen nach SGB II und XII erhalten. Wer für das angemessene Wohnen Aufwendungen erbringen muss, die ihm nicht zugemutet werden können, hat ein Recht auf Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder zur Belastung für selbst genutzten Wohnraum (Lastenzuschuss). Die Höhe des Wohngeldes ist von mehreren Faktoren abhängig, u. a. vom Einkommen.</p>
<p>Veränderungen im Berichtszeitraum Zum 01.01.2020 trat das Gesetz zur Stärkung des Wohngeldes (Wohngeldstärkungsgesetz) in Kraft. Es enthält die folgenden Veränderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Tabellenwerte und Höchstbeträge für Miete und Belastung, • Erhöhung des Schwerbehindertenfreibetrags, • Erhöhung des anrechnungsfreien Betrags bei Unterhaltsleistungen an pflegebedürftige Personen sowie • Überprüfung und Fortschreibung der Tabellenwerte, Höchstbeträge und Mietstufenzuordnung aller zwei Jahre. <p>Die Änderungen wirkten sich auch auf bestehende Wohngeldbewilligungen aus dem Jahr 2019 in das Jahr 2020 hinein aus.</p> <p>Ab dem Jahr 2021 wurde im Zusammenhang mit der Einführung des Grundrentengesetzes ein neuer Freibetrag für zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder, welche 33 Jahre Grundrentenzeiten nachweisen, eingeführt.</p>
<p>Schlussfolgerungen/Ausblick Zum 01.01.2022 wird erstmalig eine Dynamisierung des Wohngeldes in Kraft treten. Diese Anpassung an die Entwicklung der Mieten und Einkommen wird künftig alle zwei Jahre vorgenommen. Ab dem 01.06.2022 tritt das Heizkostengesetz in Kraft. Einkommensschwache Haushalte mit Wohngeld erhalten zur Finanzierung der Energiekosten für den Winter 2021/2022 einen einmaligen Zuschuss.</p>

Statistische Angaben

Tabelle 19: Durchschnittliche Zahl der Empfänger (Haushalte) von Wohngeld sowie Summe des gezahlten Wohngeldes

	2018	2019	2020	2021
Jahresdurchschnitt Wohngeldempfänger (Haushalte)	3.037	2.754	3.048	3.061
Anteil der Wohngeldempfänger an allen Haushalten	2,3 %	2,1 %	2,3 %	2,3 %
Aufwendungen Wohngeld in Tausend Euro	4.620	4.100	5.880	6.233

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Durch die Novellierung des Wohngeldrechts 2020 und die Einführung des Wohngeld-CO₂-Bepreisungsentlastungsgesetz 2021 wurden einkommensschwache Haushalte weiter gestärkt und konnten teilweise aus den Sozialleistungssystemen SGB II und SGB XII ins Wohngeld wechseln.

3.9 ChemnitzPass

Gesetzliche Grundlagen

Stadtratsbeschlüsse B-369/2004 vom 15.12.2004, B-360/2005 vom 14.12.2005, B-125/2006 vom 14.06.2006, BA-7/2007 vom 25.04.2007, B-146/2008 vom 09.07.2008, B-252/2007 vom 24.10.2007, B-005/2011 vom 26.01.2011, B-006/2012 vom 25.01.2012

Kurzbeschreibung

Als freiwillige Leistung bietet die Stadt Chemnitz seit 1992 mit dem ChemnitzPass Hilfebedürftigen - auf Antrag - zusätzliche Unterstützung an. Inhaber:innen dieses Passes können Ermäßigungen bei kommunalen und anderen Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

Anspruchsberechtigt sind Empfänger:innen von existenzsichernden Leistungen nach SGB II oder SGB XII bzw. Personen, die im Sinne des § 46 SGB I auf eine dieser Leistungen verzichten, um Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz zu beziehen, Empfänger:innen von Leistungen nach § 39 in Verbindung mit §§ 91 ff. SGB VIII, Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Empfänger:innen von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz, die in Chemnitz wohnen, sowie auswärts wohnende minderjährige Kinder von Chemnitzer Anspruchsberechtigten.

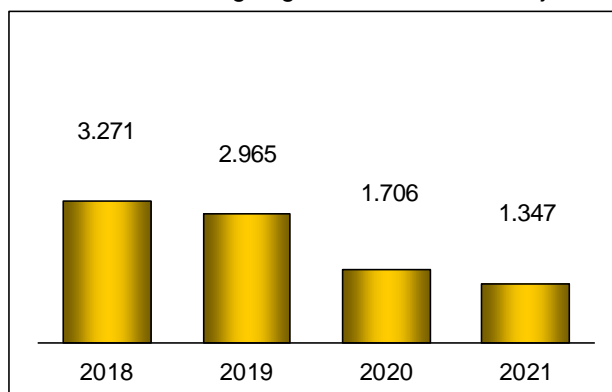
Veränderungen im Berichtszeitraum

Es ergaben sich keine Veränderungen hinsichtlich der Voraussetzungen für den Erhalt eines ChemnitzPasses.

Allerdings wirkte sich die pandemiebedingte Schließung vieler Einrichtungen, die Angebote für ChemnitzPass-Inhaber:innen kostenfrei oder mit oder mit Ermäßigungen zur Verfügung stellen, massiv auf die Erteilung der ChemnitzPässe aus.

Statistische Angaben

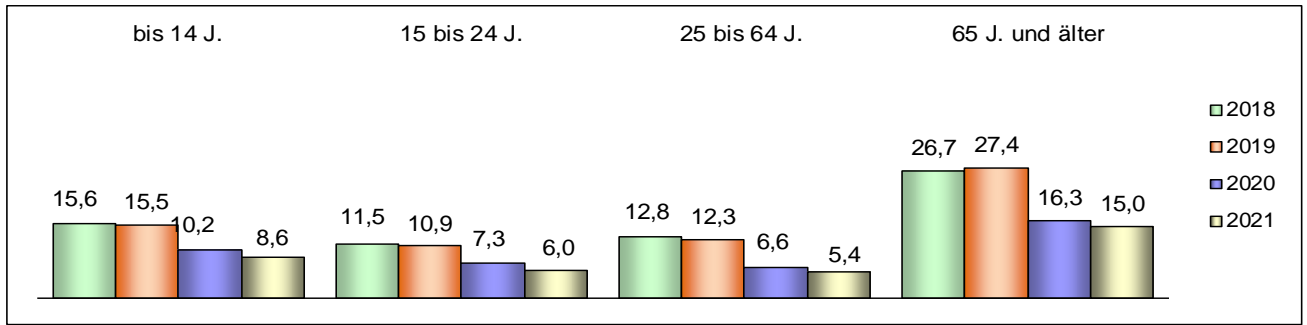
Abbildung 39: Inhaber:innen von gültigen ChemnitzPässen jeweils zum 31.12.



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Abbildung 40: Anteile der Nutzer:innen von ChemnitzPässen an den Leistungsempfänger:innen SGB II und XII nach Altersgruppen zum 31.12. ¹³

¹³ Die ebenfalls anspruchsberechtigten Leistungsempfänger:innen nach SGB VIII müssen hier vernachlässigt werden, da für sie die Altersgruppenaufteilung nicht vorliegt.



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Die gesunkenen Zahlen der Nutzer:innen von Chemnitz-Pässen lassen sich auf die pandemiebedingten Schließungen der kulturellen und sportlichen Einrichtungen in den Jahren 2020 und 2021 zurückführen bzw. auf die in den Eröffnungsszenarien geltenden, erschwerten Zugangsvoraussetzungen.

**Sozialbericht des Jugendamtes
2020 / 2021**

**Ausgewählte Entwicklungen
in der Stadt Chemnitz**

Stadt Chemnitz, Jugendamt, Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz
Tel. 0371 488-5101, Fax 0371 488-5193

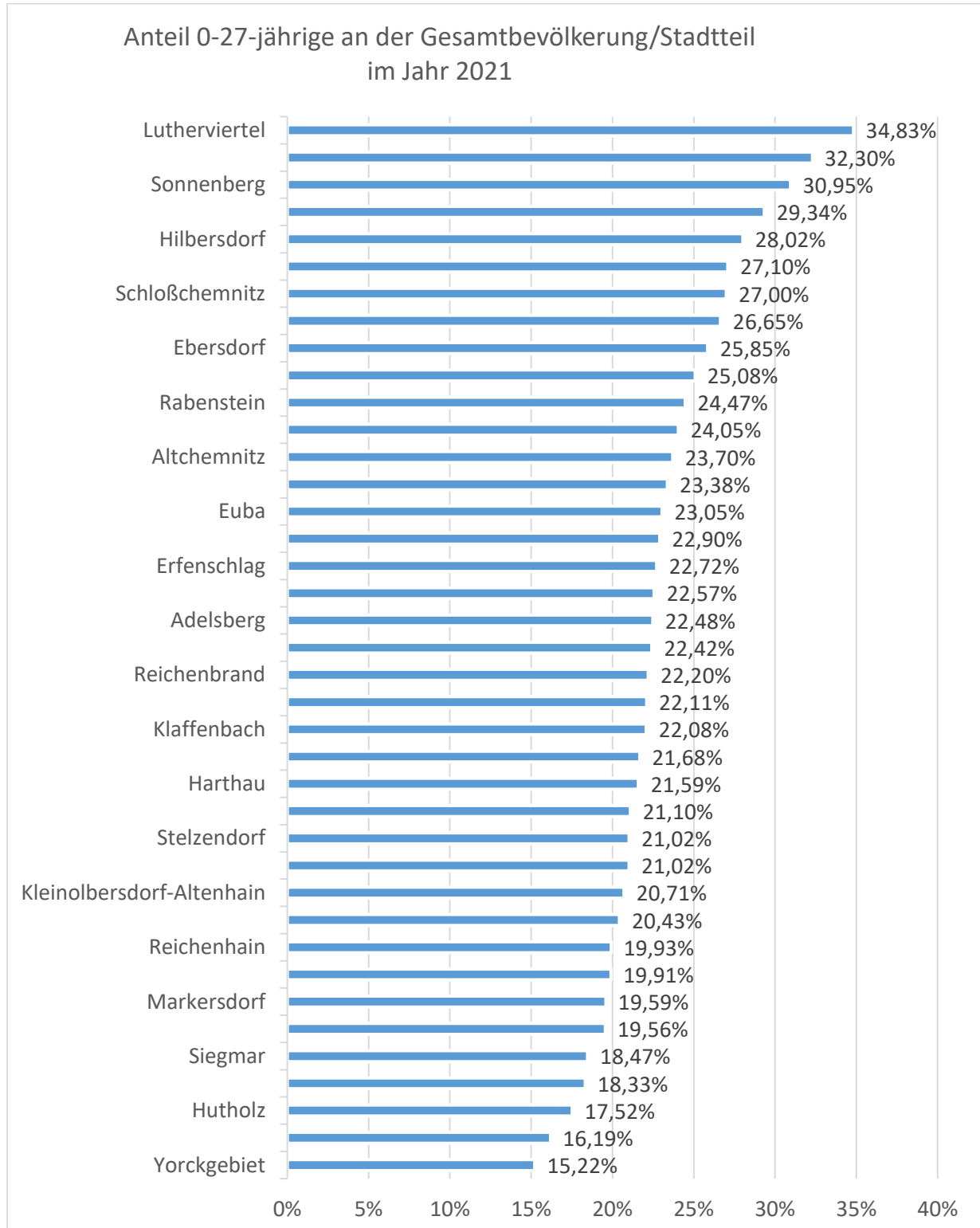
Inhaltsverzeichnis

1	Ausgewählte sozioökonomische Fakten	3
1.1	Altersstruktur der Stadtteile	3
1.2	ausgewählte Stadtteile zur Altersstruktur der 0 bis 27-jährigen	4
1.3	Bevölkerungsentwicklung der 0 bis unter 27-jährigen in Chemnitz	4
2	Haushaltssituation	5
3	Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Familienbildung	10
3.1	Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	10
3.2	Familienbildung	15
4	Zuschüsse für bauliche Maßnahmen für Einrichtungen in freier Trägerschaft.....	17
5	Kinder- und Jugendförderung.....	19
5.1	Jugendarbeit	19
5.2	Jugendverbandsarbeit.....	21
5.3	Schulsozialarbeit	22
5.4	Jugendsozialarbeit	24
5.5	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	27
6	Erzieherische Hilfen und weitere Unterstützungsleistungen für Kinder, Jugendliche und deren Familien	29
6.1	Erziehungsberatung	29
6.2	Pflegekinderdienst/Adoptionsvermittlung.....	31
6.3	Jugendgerichtshilfe	32
6.4	Kinderschutzdienst.....	34
6.5	Allgemeiner Sozialdienst/Eingliederungshilfe	35
7	Unbegleitete minderjährige Ausländer	37
8	Amtsvormundschaft, Abstammung und Unterhalt	39
8.1	Unterhaltsvorschuss.....	39
8.2	Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften.....	41
8.3	Abstammung, Unterhalt.....	43

1 Ausgewählte sozioökonomische Fakten

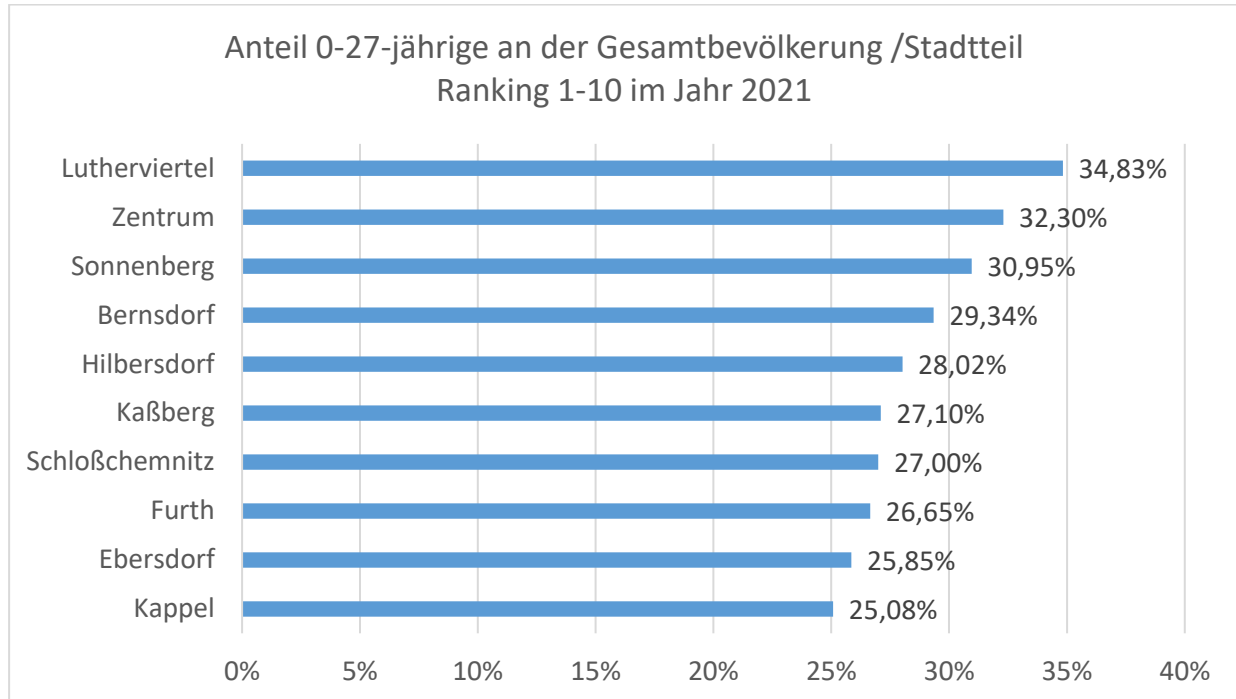
1.1 Altersstruktur der Stadtteile

Abbildung 1: prozentualer Anteil zur Gesamtbevölkerung der Stadtteile zum 31.12.2021 (Quelle: Stadt Chemnitz, Einwohnermeldeamt)



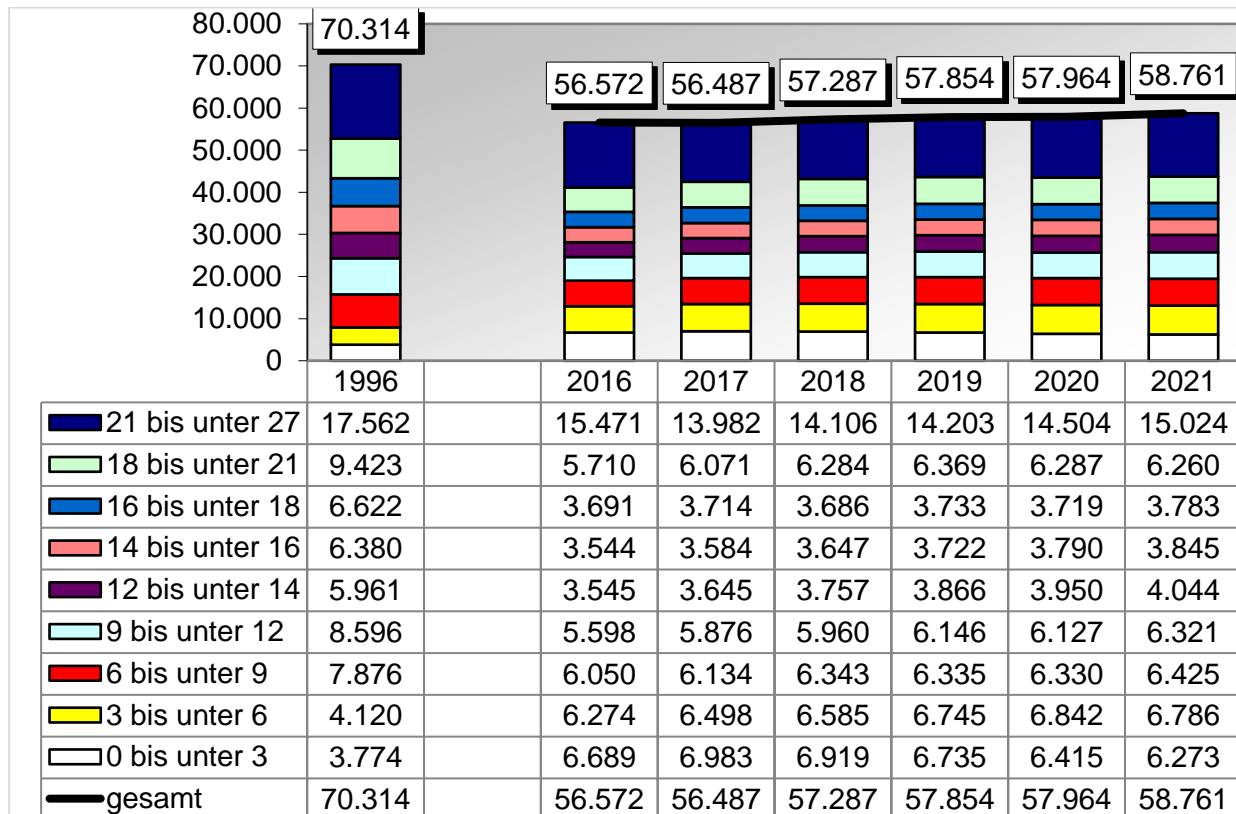
1.2 ausgewählte Stadtteile zur Altersstruktur der 0 bis 27-jährigen

Abbildung 2: prozentualer Anteil zur Gesamtbevölkerung ausgewählter Stadtteile zum 31.12.2021 (Quelle: Stadt Chemnitz, Einwohnermeldeamt)



1.3 Bevölkerungsentwicklung der 0 bis unter 27-jährigen in Chemnitz

Abbildung 3: Bevölkerungsentwicklung in Chemnitz (Quelle: Stadt Chemnitz, Einwohnermeldeamt)



2 Haushaltssituation

Gesetzliche Grundlage

SächsGemO, KomHVO - Doppik, VwV KommHHWi – Doppik, Gesetz über das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen im Freistaat Sachsen

Kurzbeschreibung

Der Haushalt des Jugendamtes ist in drei Budgets untergliedert:

1. Amtsbudget
2. Unterbudget Jugendhilfe
3. Unterbudget unbegleitete minderjährige Ausländer (umA)

Im Amtsbudget sind u. a. die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege, die Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit, der erzieherische Kinder- und Jugendschutz (§§ 11 - 16 SGB VIII), die Unterhaltsvorschussleistungen und Adoptionsvermittlung, die Beistandschaft, die Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft dargestellt.

Das Unterbudget Jugendhilfe beinhaltet alle Leistungen der Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfen für junge Volljährige sowie vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 27 - 42 SGB VIII) sowie Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz.

Es ist folgende Besonderheit zu beachten: Für den Betrieb und die Unterhaltung aller kommunalen Kitas, Jugendfreizeiteinrichtungen und sonstigen kommunalen Einrichtungen, in denen Leistungen/Angebote nach SGB VIII erbracht werden, ist die selbstständige Einrichtung Gebäudemanagement und Hochbau (GMH) zuständig. Die finanziellen Mittel dafür werden im Unterbudget Kitas der GMH dargestellt.

Die Kindertageseinrichtungen und Jugendfreizeiteinrichtungen in freier Trägerschaft sind dem Jugendamt zugeordnet und sind Bestandteil des Amtsbudgets.

Die Zahlen für das Jahr 2021 stehen unter Vorbehalt, da es zum Zeitpunkt der Erstellung des Sozialberichtes noch keinen bestätigten Jahresabschluss gibt.

Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen

Der Bundesrat hat am 07.05.2021 dem vom Bundestag am 22.04.2021 verabschiedeten **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)** zugestimmt. Das Gesetz trat nach der Verkündung am 09.06.2021 in Kraft. Damit hat die Bundesregierung die umfassendsten Änderungen am Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) seit Existenz des Gesetzes beschlossen. Die Reform des Gesetzes ist somit nach rund acht Jahren und zwei Anläufen in zwei Legislaturperioden vorerst abgeschlossen.

Die wesentlichen Änderungen gliedern sich in fünf Schwerpunktthemen:

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
3. Mehr Prävention vor Ort
4. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien
5. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen

Der letztgenannte Schwerpunkt, der Ausbau zur inklusiven Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe, tritt in drei Stufen in Kraft:

1. Stufe:

Verankerung des inklusiven Leitgedankens und Schnittstellenbereinigung
Inkrafttreten: sofort nach Verkündung im Juni 2021

2. Stufe:

Einrichten von Verfahrenslotsen im Jugendamt als direkter Ansprechpartner für Eltern und andere Erziehungsberechtigte (§ 10 mit § 10 b SGB VIII)

Inkrafttreten: 01.01.2024

Außerkräfttreten: 01.01.2028

3. Stufe:

Überführung der sachlichen Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen (vorbehaltlich des Erlasses eines in § 10 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII vorgesehenen Bundesgesetzes zum 01.01.2027)

Inkrafttreten: 01.01.2028

Diese Änderungen sind mit Ausweitungen des Aufgabenspektrums der Jugendämter verbunden und haben neben der Neuausrichtung der inhaltlichen Schwerpunkte auch finanzielle und personelle Mehrbedarfe zur Folge.

Um das Jugendamt auf die künftigen Herausforderungen vorzubereiten, wurde die Struktur des Jugendamtes ab 01.01.2022 verändert.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Neben dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde am 04.05.2021 das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts verabschiedet. Die **Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechtes** wird am 01.01.2023 in Kraft treten.

Kernpunkte der großen Vormundschaftsreform sind:

- **Neugliederung** des Vormundschaftsrechts.
- Einführung von **Rechten der Kinder und Jugendlichen** gegenüber dem Vormund (§ 1788 BGB-E).
- Korrespondierende Pflichten des Vormunds, die die **persönliche Verantwortung** für die Kinder und Jugendlichen noch deutlicher herausstellt (§ 1790 BGB-E).
- Alleiniger **Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft**. Gleichstellung aller anderen Formen. Darlegungspflicht und **Begründungspflicht des Jugendamts** gegenüber dem Familiengericht zur Suche nach einem ehrenamtlichen Vormund (§§ 1779 Abs. 2, 1804 Abs. 1 Nr. 2 BGB-E; § 53 SGB VIII-E).
- Gebote an die Vormundschaft, mit den Erziehungspersonen **zusammenzuarbeiten** und neue Möglichkeiten dafür, das **Sorgerecht zwischen mehreren Personen aufzuteilen**. In Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung können Vormund und Pflegeeltern gemeinsam die sorgerechtliche Verantwortung übernehmen (§§ 1776, 1777, 1792, 1793, 1796, 1797 BGB-E).
- Stärkere Orientierung der Prinzipien bei Auswahl des Vormunds **am Kind** (§ 1778, 1779 Abs. 1 BGB-E).
- Explizite Einführung einer **vorläufigen Vormundschaft**, um ggf. einen geeigneten Vormund für das jeweilige Kind zu suchen (§ 1781 BGB-E).

- Verschiebung der vermögensrechtlichen Vorschriften in das **Betreuungsrecht**. Das Vormundschaftsrecht verweist künftig in diesem Punkt auf das Betreuungsrecht, statt (wie bisher) umgekehrt.
- Funktionelle, organisatorische und personelle **Trennung des Bereichs Vormundschaft** von anderen Tätigkeitsbereichen im Jugendamt (§ 55 SGB VIII-E).

Die Umsetzung der SGB VIII-Reform und der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Das Landesjugendamt unterstützt und koordiniert das einheitliche Vorgehen der Jugendämter im Freistaat.

Aufgrund der Ausweitung und Modifizierung der Aufgaben stehen die Jugendämter vor großen Herausforderungen. Es ist absehbar, dass zusätzliches Personal und zusätzliche Mittel zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben benötigt werden. Die genaue Höhe lässt sich aktuell noch nicht solide bestimmen.

Statistische Angaben

Abbildung 4: Entwicklung des Ergebnishaushaltes Amtsbudget nach Jahren

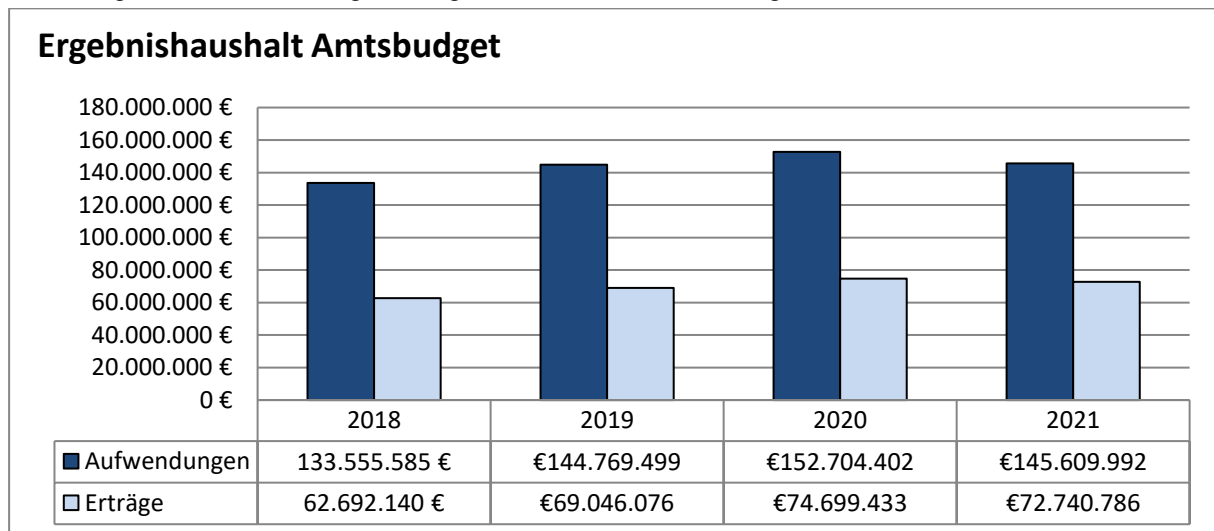
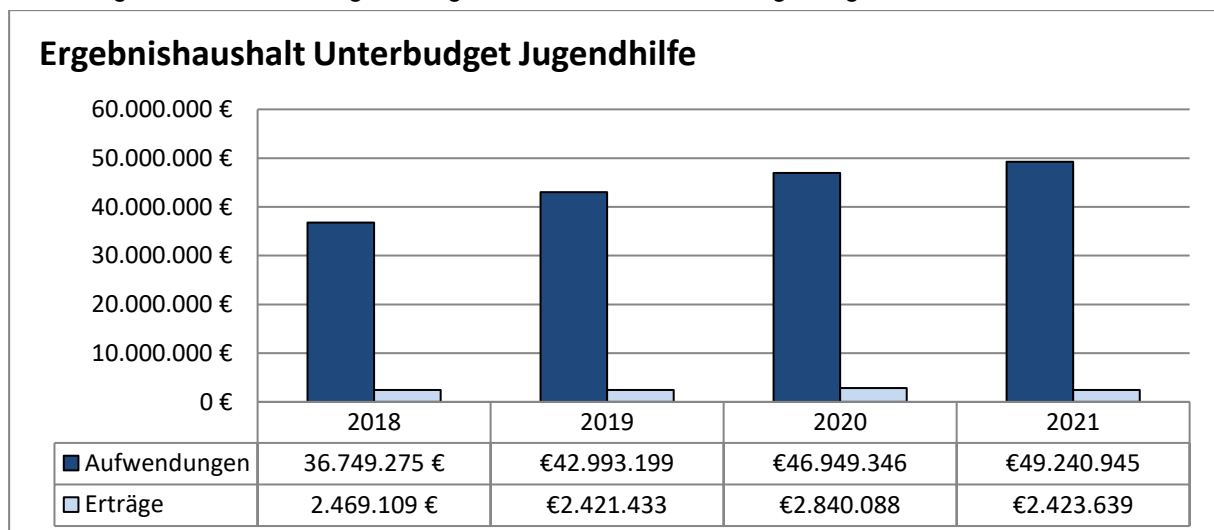


Abbildung 5: Entwicklung des Ergebnishaushaltes Unterbudget Jugendhilfe nach Jahren



Aufwendungen = Gesamtaufwendungen (inkl. Personalkosten)

Abbildung 6: Entwicklung des Ergebnishaushaltes Unterbudget umA nach Jahren

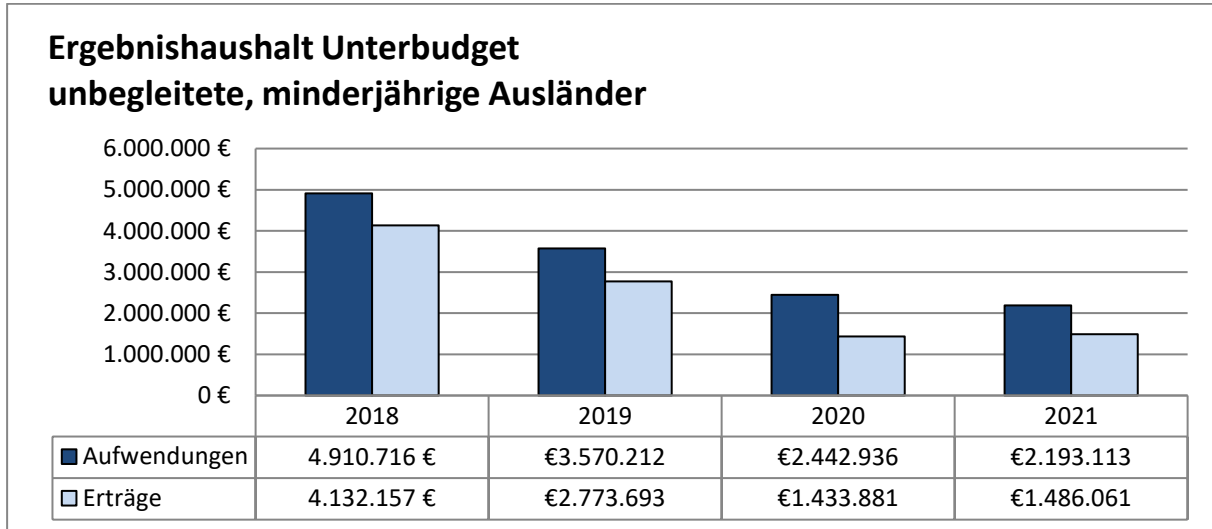


Abbildung 7: Entwicklung des Ergebnishaushaltes Unterbudget Kitas nach Jahren

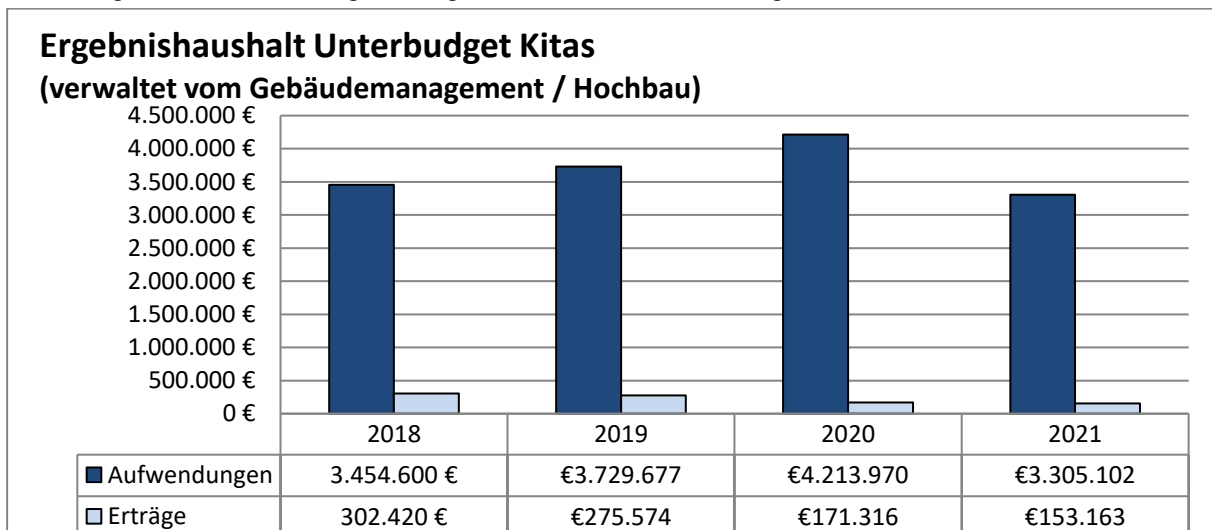
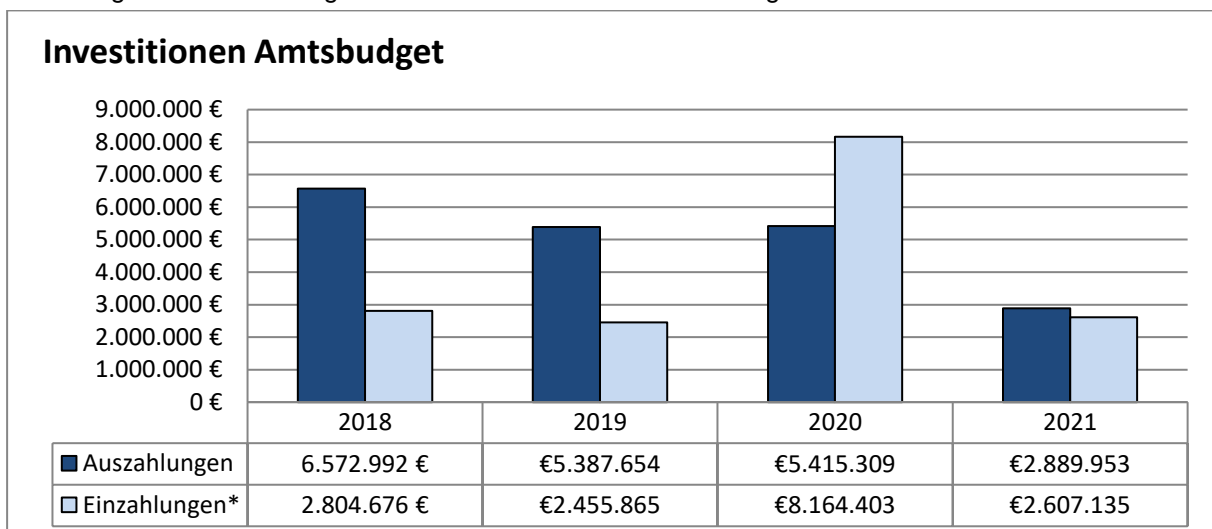
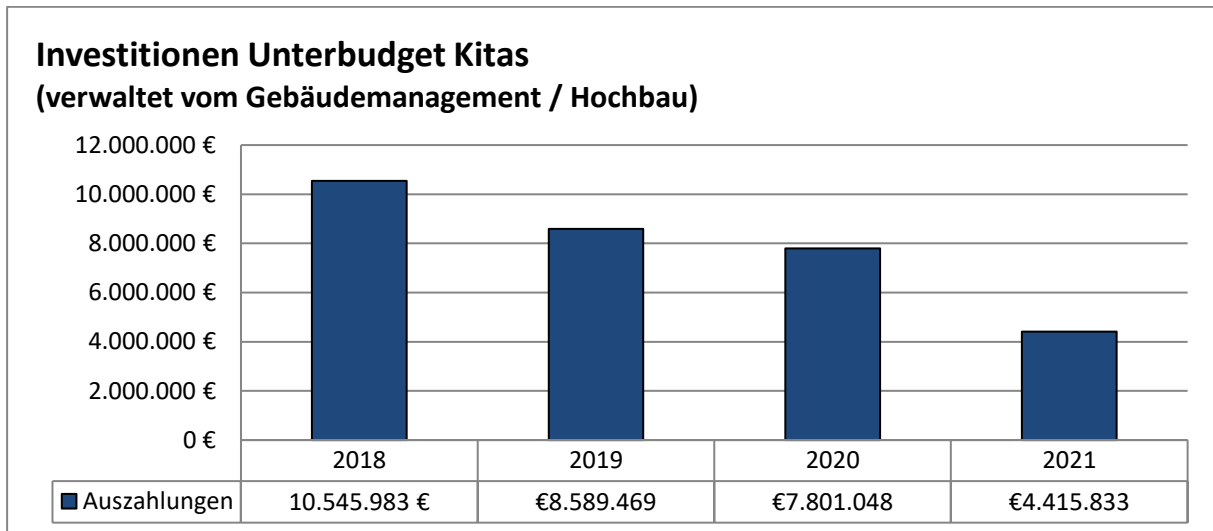


Abbildung 8: Entwicklung der Investitionen über das Amtsbudget nach Jahren



In den Einzahlungen sind die Fördermittel der Baumaßnahmen an Kitas aus dem Unterbudget Kitas des Jugendamtes dargestellt, da das Jugendamt für die Fördermittelkoordination zuständig ist.

Abbildung 9: Entwicklung der Investitionen über das Unterbudget Kitas nach Jahren



Einzahlungen aus Baumaßnahmen sind im Amtsbudget enthalten.

3 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Familienbildung

3.1 Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Gesetzliche Grundlage

- §§ 22 ff., § 43 SGB VIII
- Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), insbesondere § 1 Abs. 6, § 3 Abs. 3 und § 14 Abs. 6 SächsKitaG
- Sächsische Integrationsverordnung (SächsIntegrVO)
- Verordnung Schulgesetz (VOSchulG)
- Sächsische Förderschulbetreuungsverordnung (SächsFöSchulBetrVO)
- Sächsische Qualifikationsverordnung (SächsQualiVO)

Kurzbeschreibung

Angebote der Kindertagesbetreuung begleiten, unterstützen und ergänzen die Bildung und Erziehung in der Familie. Diese bieten dem Kind über den Familienrahmen hinaus vielfältige Erfahrungs- und Erlebnismöglichkeiten und erfüllen damit einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

Zu den Pflichtaufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gehört, für Kinder ab vollendetem ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zu gewährleisten sowie für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung der vierten Klasse und für Kinder in Förderschulen bis zur sechsten Klasse ein bedarfsdeckendes Angebot in einer Kindertageseinrichtung (Kita) oder für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer Kindertagespflegestelle bereitzustellen. Im Berichtszeitraum konnte dies durch die Stadt gewährleistet werden. Dabei gelingt es wieder zunehmend, den Familien einen Betreuungsplatz in der Wunscheinrichtung oder im wohnhaften Stadtteil anzubieten.

Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen (Kitas) sind Krippen, Kindergärten und Horte. Zur Sicherung des Rechtsanspruches auf einen Krippen- und Kindergartenplatz waren die Schaffung weiterer Platzkapazitäten in Form neu errichteter Kitas erforderlich. Demnach wurden 2020 und 2021 sechs Kitas eröffnet. Hortplätze konnten weiterhin bedarfsgerecht angeboten werden. Hier erfolgt ein weiterer Ausbau konform zur Schaffung von Grundschulkapazitäten im Kontext der Schulnetzplanung.

Kindertagespflege

Die Stadt Chemnitz stellt bedarfsgerecht Plätze dieser familiennahen Betreuung von jeweils bis zu fünf Kindern im Alter bis 3 Jahre zur Verfügung. Die Eltern können von ihrem Wunsch- und Wahlrecht Gebrauch machen und sich bei der Betreuung ihrer Kinder für eine Kita oder eine Kindertagespflegestelle entscheiden.

Im Bedarfsplan der Stadt Chemnitz sind 80 Kindertagespflegepersonen (KTPP) mit 397 Plätzen verankert. Zurzeit sind durch Abgänge, Wegzug u. a. aktuell 73 KTPP in der Stadt Chemnitz tätig. Eine Nachbesetzung von Kindertagespflegestellen, bei denen Tagespflegepersonen aus persönlichen Gründen ihre Tätigkeit beenden, erfolgt entsprechend des Bedarfes bei Eltern bzw. Familien.

Das heißt für die Kindertagesbetreuung der Stadt Chemnitz gesamt:

Im Verhältnis zu den wohnhaften Kindern wurden 2020 und 2021 durchschnittlich

- für 85,5 % der Kinder ab 1 Jahr bis unter 3 Jahren,
- für 96,9 % der Kindergartenkinder und
- für 100,8 % der Hortkinder

Plätze zur Verfügung gestellt.

Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen

Kindertageseinrichtungen

Besonders das **Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung** vom 19.12.2018 sowie das **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz** vom 10.06.2021 kommen als wesentlichste gesetzliche Änderungen mittels entsprechender Maßnahmen auch perspektivisch zum Tragen.

Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen ist ein fortlaufender, immer wieder an den aktuellen Herausforderungen gespiegelter Prozess. In diesem Zusammenhang waren und sind besonders relevante Initiativen und Themen:

- Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)
- Migration und Vielfalt
- Kindeswohl
- Kommunikative Bildung/Schwerpunkt Sprache
- Die Kita als sozialpädagogischer Unterstützungsort für Kinder und Familien
- Gesundheitsförderung sowie
- Medienbildung.

Auf der Ebene des Bundes, des Landes Sachsen sowie der Stadt Chemnitz wurden daher zusätzliche Ressourcen zur Deckung von Personal- und Sachkosten bereitgestellt, um einige der o. g. Aspekte entsprechend nachhaltig umzusetzen.

Der Ausbau des Angebotes von Integrationsplätzen in Kitas, zunehmend auch für Kinder mit einem behinderungsbedingtem Mehrbedarf, stellt einen besonderen Schwerpunkt in der Arbeit in Kitas dar.

Um eine entsprechende Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kitas zu sichern, wurden zum einen Qualifizierungsmaßnahmen, wie das Unterstützen von pädagogischen Fachkräften beim Absolvieren des Studiums der Sozialen Arbeit oder zur Erlangung der Heilpädagogischen Zusatzqualifizierung, gesichert. Zum anderen wurden geeignete Fachkräfte zum Praxisanleiter geschult.

Darüber hinaus wurden Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung im Bereich der Kitas umgesetzt. So realisiert die Stadt Chemnitz seit dem Schuljahr 2020/2021 eine praxisintegrierte Erzieherausbildung. Diese Aktionen werden in den kommenden Jahren fortgeführt bzw. ausgebaut.

Neben Initiativen der Qualitätsentwicklung im Bereich der Kitas waren besonders die Herausforderungen anhand der Corona-Pandemie prägend im Berichtszeitraum. Die sich kurzfristig ändernden Anforderungen an eine Betreuung von Kindern unter Beachtung von Infektionsschutzmaßnahmen forderten ein hohes Maß an Flexibilität, Sicherung von Kommunikation und Problembewusstsein bei allen Beteiligten. Zunehmend konnte ein tragfähiges Pandemiemanagement trägerübergreifend installiert und gesichert werden.

Kindertagespflege

Um den wachsenden Anforderungen an gesicherter und qualitativ hochwertiger Betreuung der Tagespflegekinder zu entsprechen, wurden folgende Neuerungen etabliert:

1. Installierung eines sogenannten Springersystems mit 10 Springern, um bei Krankheitsausfall der Tagespflegeperson die Betreuung der Kinder vor Ort zu sichern und die Gestaltung von Projekten zu optimieren.
2. Beteiligung des Fachamtes am „Runden Tisch Kindertagespflege“ des Vereins Kindertagespflege Chemnitz e. V. zur Qualitätsentwicklung. Schwerpunkte sind die Verbesserung von Vertretungslösungen und die Kooperation mit den Kitas, um gelingende Übergänge von der Tagespflege in die Kita zu gewährleisten.
3. Entwicklung eines geänderten Verfahrensablaufs zum Wechsel von der Tagespflege in die Kitas mit folgenden Zielen:
 - Zufriedenheit bei Eltern, da frühzeitig bekannt ist, in welche Einrichtung die Kinder nach der Tagespflege wechseln
 - Planungssicherheit für Kita und Tagespflege

Schlussfolgerungen/Ausblick

2022 werden zwei weitere Kitas in Betrieb genommen. Eine davon wird besonders den Bedarf an Krippen- und Kindergartenplätzen im Stadtteil Bernsdorf abdecken, so dass auch in diesem Sozialraum Eltern ein entsprechendes Angebot unterbreitet werden kann.

Die Fachkräftegewinnung sowohl bei den freien Trägern als auch bei der Stadt Chemnitz stellt weiterhin eine große Herausforderung dar, um die Stellen nach dem gesetzlichen Schlüssel in den Kitas mit entsprechenden Fachkräften zu besetzen.

Des Weiteren soll ab 2022 laut Koalitionsvertrag des Landes Sachsen (2019 - 2024) folgende Änderung eintreten:

“Die Attraktivität des Erzieherberufes werden wir erhöhen, indem wir die Qualitätsentwicklung und eine Reform der Erzieherausbildung verbinden. Im Dialog mit Kommunen und Trägern verbessern wir die Betreuungssituation in den Kindertageseinrichtungen weiter. Fehlzeiten, die durch Urlaub, Weiterbildung und Krankheit im Umfang von bis zu 20 Prozent der Bruttoarbeitszeit entstehen, sollen ab 2022 schrittweise bei der Berechnung des Personalschlüssels berücksichtigt werden.“

Zudem sind die geplanten Neubauten der Chemnitzer Kindertageseinrichtungen mit pädagogischen Fachkräften entsprechend zu besetzen. Dadurch werden in den nächsten Jahren erneut zusätzliche Fachkräfte benötigt. Die Gewinnung und Ausbildung von Fachkräften muss deshalb weiterhin im Mittelpunkt der Personalentwicklung stehen.

Im Zusammenhang mit Qualitätsinitiativen stehen weiterhin adäquate Qualifizierungsmaßnahmen für das pädagogische Personal in den Kitas an.

Die Richtlinie KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserung vom 03.12.2021 wird zu folgenden Aspekten umfassend genutzt:

- Förderung im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“
- Förderung im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“
- Förderung im Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“

Mit der Bereitstellung von mindestens 98 % an Kita- und Krippenplätzen soll erreicht werden, auf ungeplante Bevölkerungsentwicklungen vorbereitet zu sein und den Rechtsanspruch in diesen Alterskategorien gewährleisten zu können. Beim Angebot an Hortplätzen wird der Rechtsanspruch auf eine Ganztagesbetreuung bis zum Schuljahr 2026/2027, der schrittweise umgesetzt werden muss, von großer Bedeutung sein.

Statistische Angaben

Abbildung 10: zur Verfügung gestellte Kapazitäten und wohnhafte Kinder der Altersgruppe ab 2 Monate bis unter 3 Jahren

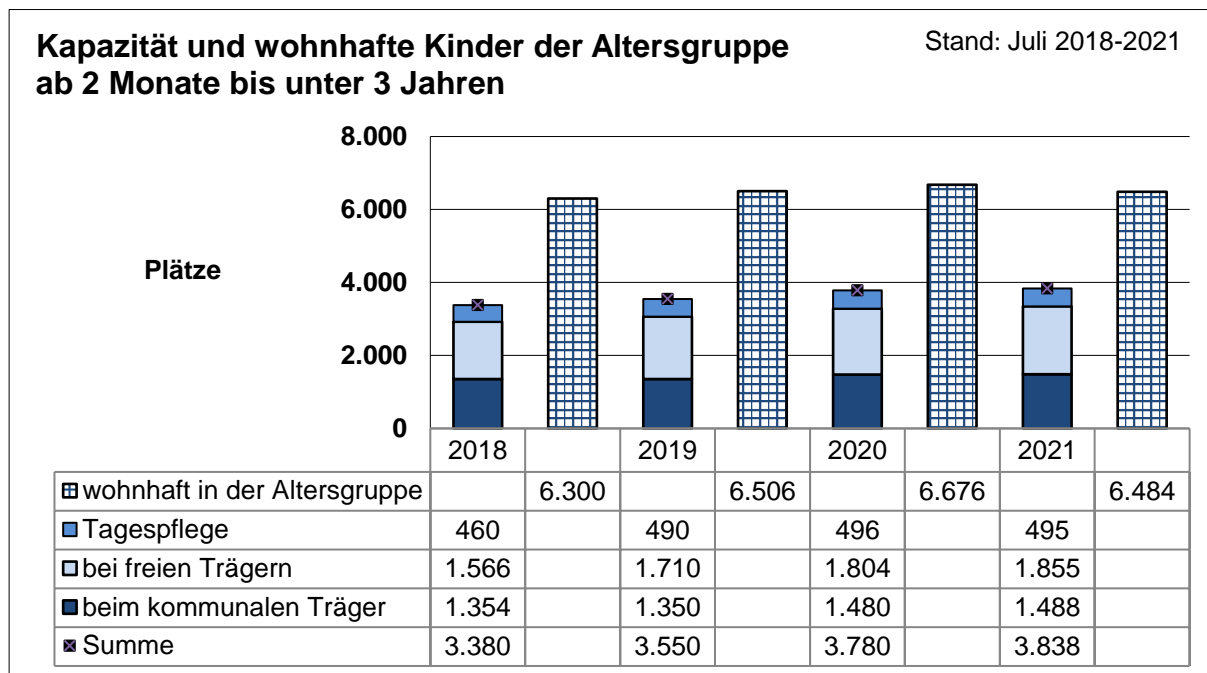


Abbildung 11: zur Verfügung gestellte Kapazitäten und wohnhafte Kinder der Altersgruppe ab 3 Jahre bis Schuleintritt

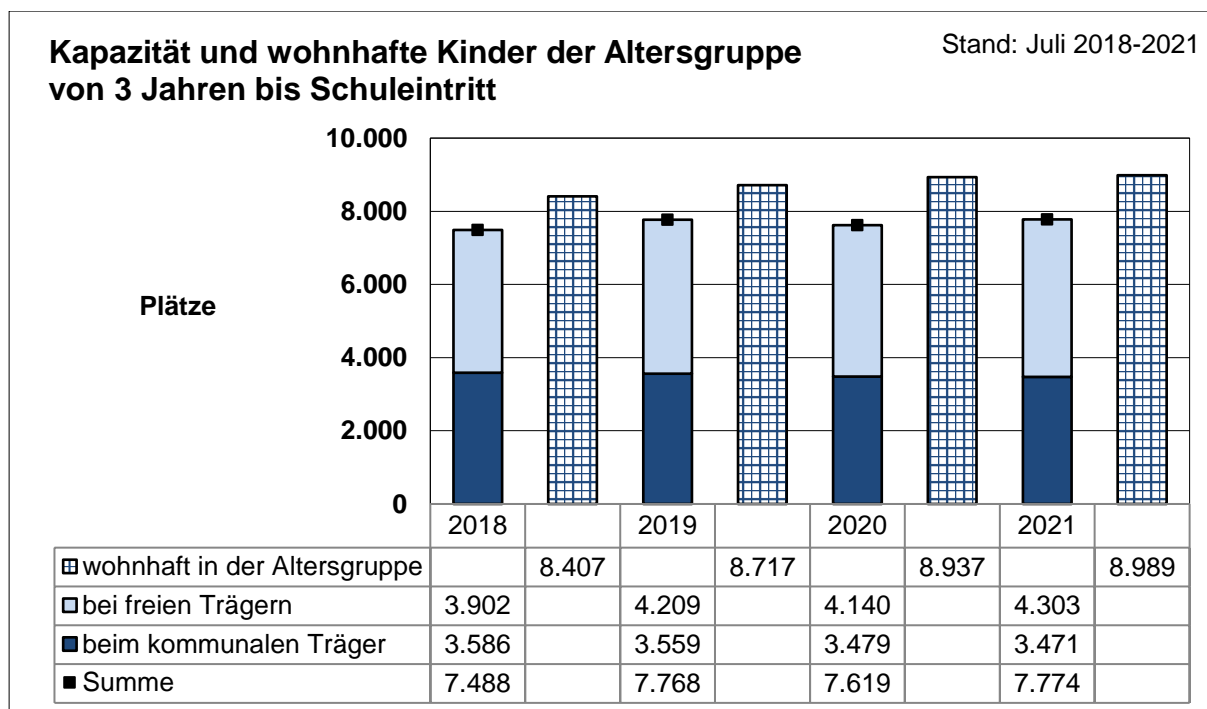


Abbildung 12: zur Verfügung gestellte Kapazitäten und wohnhafte Kinder im Hortalter

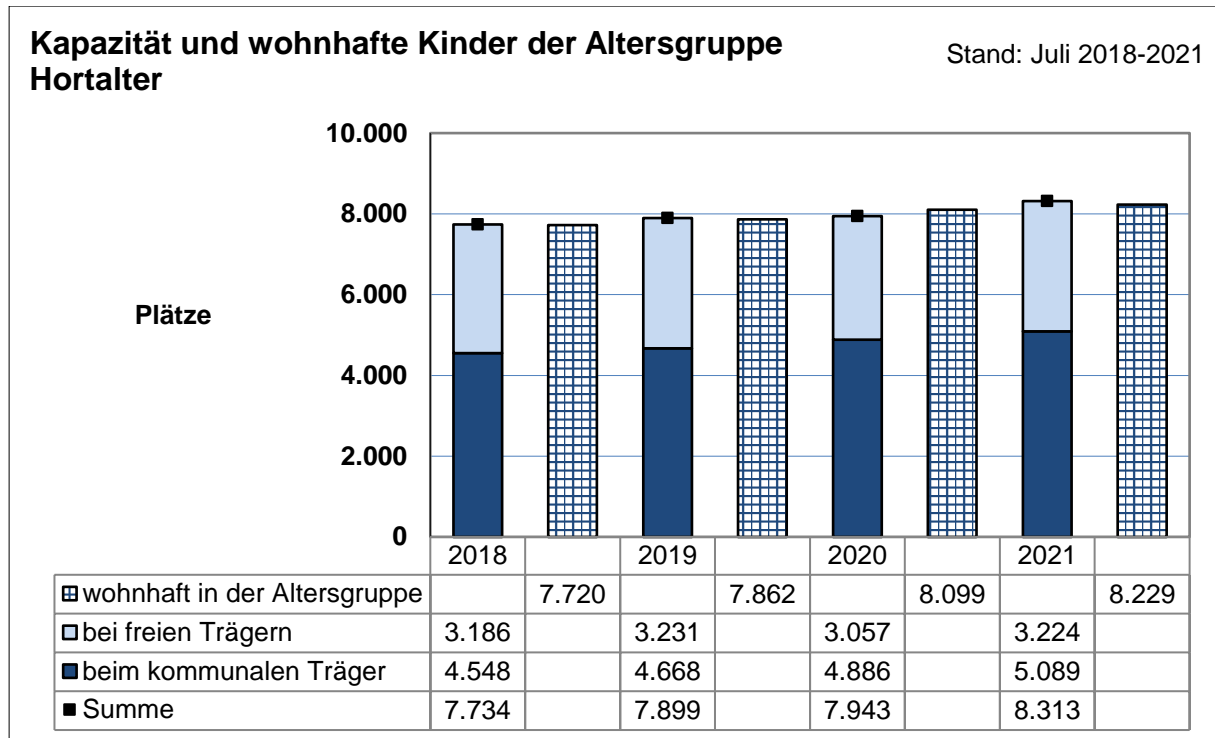


Tabelle 1: Finanzierung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

	2018	2019	2020	2021
Elternbeiträge	13.704.541 €	13.010.961 €	14.100.631 €	14.664.450 €
Landeszuschuss	33.551.266 €	39.456.119 €	44.613.131 €	44.503.894 €
Gemeindeanteil	53.543.662 € *	54.518.750 €	55.824.244 €	57.748.315 €
Gesamt	100.799.469 € *	106.985.830 €	114.538.005 €	116.916.659 €

* Die Beträge wurden korrigiert.

3.2 Familienbildung

Gesetzliche Grundlage

§ 16 SGB VIII - Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Kurzbeschreibung

Die Leistungen der Familienbildung tragen einerseits dazu bei, Familien durch geeignete Angebote bei ihren Erziehungspflichten so zu unterstützen und zu fördern, dass Mütter, Väter sowie andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können und sie in ihrer Kompetenz gestärkt werden. Andererseits werden Wege aufgezeigt, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen

Der Bedarf an Beratung und Unterstützung junger Eltern und Familien im Rahmen von Familienbildung und Elternberatung ist im Berichtszeitraum kontinuierlich gestiegen. Besonders die Herausforderungen im Zuge der Corona-Pandemie, die mit Kita- und Schulschließungen, mit Homeschooling für Schulkinder und Homeoffice für Eltern einherging, verschärfte den Bedarf. Es entstand das Ziel, trotz erhöhter Zugangshürden Eltern und Familien eine entsprechend flexible Leistung zu schaffen. Durch digitale Angebote konnten Eltern während dieser Zeit besonders gut erreicht werden. Es gelang zunehmend, Familien in ihrem Lebensraum mittels neuer Methoden zu „begegnen“. Mit den Familien konnten so vor allem Wege erarbeitet werden, wie sie mit der pandemischen Lage und einhergehenden Konfliktsituationen umgehen können.

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 10.06.2021 setzt einen Schwerpunkt auf mehr Prävention vor Ort und sieht eine erweiterte Ausrichtung nach § 16 SGB VIII vor. Zukünftig wird daher die aufsuchende Familienarbeit stärker fokussiert werden, um bereits sozial benachteiligte oder von Benachteiligung bedrohte Familien besser zu erreichen. Dieses Anliegen wird mit den Fachkräften für Familienbildung schrittweise neben den Angeboten im KiFaz oder der Beratungsstelle umgesetzt.

Im Berichtszeitraum kamen weitere Entwicklungstendenzen für Unterstützungs- und Beratungsangebote für Eltern und Familien i. V. des § 22 SGB VIII hinzu, die aus heutiger Sicht dem aktuell formulierten Anliegen: Unterstützung (Hilfen) „aus einer Hand“ laut SGB VIII-Reform nahestehen. Folgende Programme mit dem Schwerpunkt Familienbildung konnten 2021 in Chemnitzer Kitas umgesetzt werden:

- Bundesprogramm „Kita-Einstieg“ (Schwerpunkt Zugang zur Kindertagesbetreuung): an 5 Kitas mit insgesamt 481 Kindern
- Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ (Schwerpunkt Sprach - Entwicklung und Integration): an 25 Kitas mit insgesamt 2946 Kindern
- ESF-Programm „Maßnahmen für Kinder mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen“ (Schwerpunkt Entwicklungs- und Sozialisationsrisiken bei Kindern): an 8 Kitas mit insgesamt 844 Kindern
- „Chemnitzer Unterstützungsoffensive“ (Schwerpunkt sozialpädagogische Arbeit mit Kindern und Familien): an 18 Kitas mit insgesamt 2 697 Kindern

Schlussfolgerungen/Ausblick

Zu den Angeboten sollen grundlegend alle Eltern und Familien Zugang haben können, die diese nutzen wollen. Angebote im Bereich der Familienbildung werden in Bezug auf Effizienz und Wirksamkeit evaluiert. Es werden konkrete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und

-sicherung weiterentwickelt, um niedrigschwellig sowie präventiv Familien zu erreichen. Das Stärken von Erziehungskompetenzen und die Übernahme von Erziehungsverantwortung bei bzw. durch Eltern bleiben zentrale Aspekte. Für alle Angebote ist Fachberatung gesichert.

Statistische Angaben

Abbildung 13: Angebote und erreichte Familien in Angeboten der Familienbildung

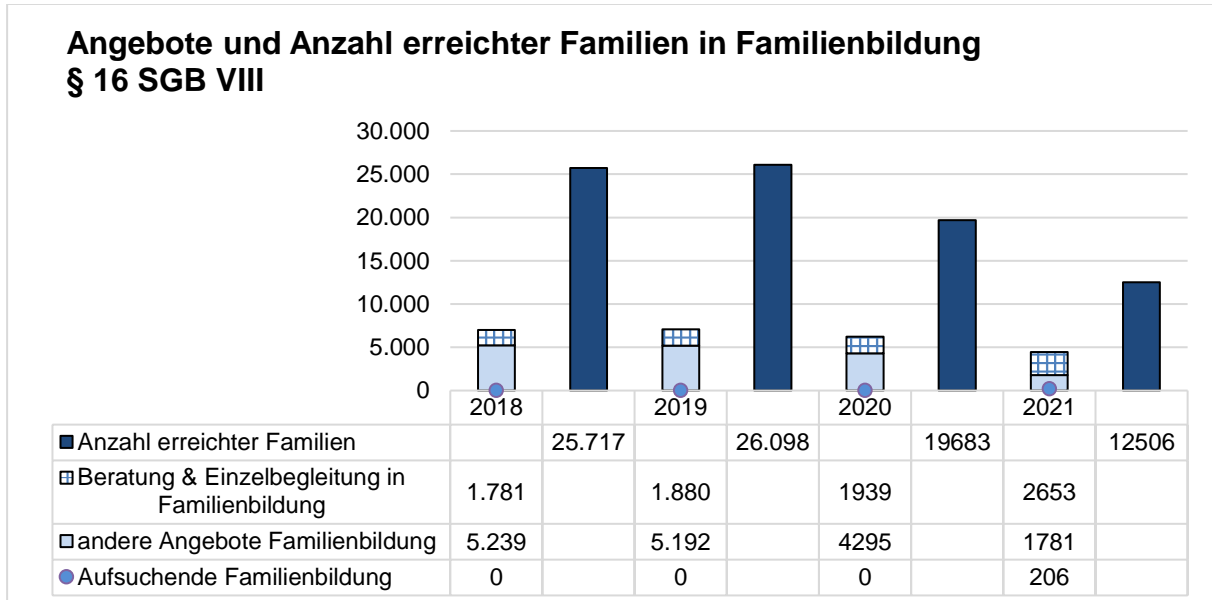
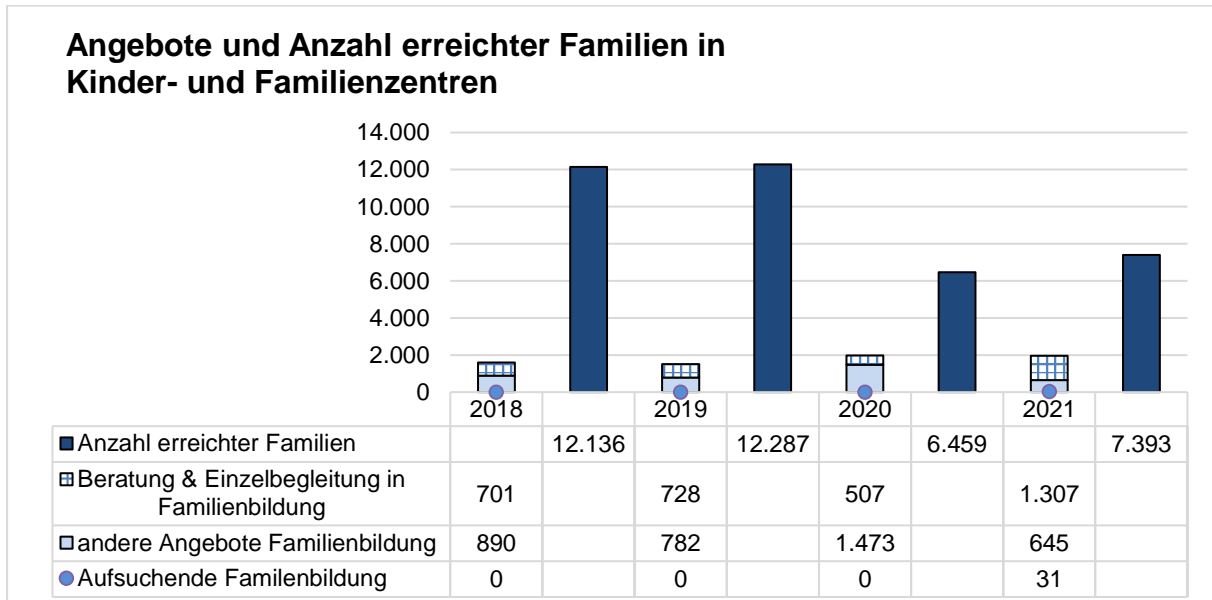


Abbildung 14: Angebote und erreichte Familien in Kinder- und Familienzentren (KiFaz)



4 Zuschüsse für bauliche Maßnahmen für Einrichtungen in freier Trägerschaft

Gesetzliche Grundlage

- Kindertageseinrichtungen: Regelungen des SächsKitaG
- Jugendfreizeiteinrichtungen: § 11 SGB VIII - Jugendarbeit
- Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung, z. B. Wohngruppen: § 34 SGB VIII - Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
- Inobhutnahmestellen: §§ 42, 42a SGB VIII
Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen, vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise

Kurzbeschreibung

Die Träger der Jugendhilfe sind für die Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Errichtung bzw. Sanierung der Einrichtungen, welche zur Umsetzung der Leistungen der Jugendhilfe benötigt werden, zuständig. Nach SächsKitaG haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den freien Trägern zudem angemessene Zuschüsse zu leisten. Darüber hinaus ist der öffentliche Träger als Vermieter der Gebäude in kommunalem Eigentum für die Umsetzung der Vermieterpflichten verantwortlich.

Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen

Im Berichtszeitraum sind an folgenden ausgewählten Objekten umfangreiche Baumaßnahmen durchgeführt worden:

- Objekt Bernsdorfer Straße 120: Umbau zur Kita (wird 2022 fertig gestellt)
- Kita Am Hang 22: Erweiterungsbau (Fertigstellung 2020)
- Kita Max-Türpe-Straße 40/42: Komplettsanierung (Fertigstellung 2020)
- Kita Max-Türpe-Straße 40/42: Komplettsanierung Außenanlage (wird 2022 fertig gestellt)
- Kita Ludwigstraße 12: Komplettsanierung Außenanlage (Fertigstellung 2021)
- Kita Am Harthwald 128/130: Komplettsanierung Außenanlage (Fertigstellung 2020)
- Kita Fritz-Fritzsche-Str.55/57: Komplettsanierung Außenanlage (wird 2022 fertig gestellt)

Schlussfolgerungen/Ausblick

Die erforderlichen finanziellen Mittel für die vorschriftsmäßige Nutzung der kommunalen, an freie Träger der Jugendhilfe vermieteten Objekte sind dem bautechnischen und pädagogischen Bedarf zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe entsprechend und der Haushaltssituation angemessen bereitzustellen.

Die Neuerrichtung und Neueröffnung nach Komplettsanierungen von insgesamt sechs Kindertageseinrichtungen mit einer Kapazität von 481 Plätzen kann den Bedarf auch bei ansteigenden Kinderzahlen decken.

Der Bedarf an finanziellen Mitteln zur Erhaltung dieser Kita-Plätze bleibt bestehen, jedoch steigt bei sinkenden Investitionen gleichzeitig überproportional der Unterhaltungs- und Modernisierungsaufwand. Dies ist u. a. begründet im Verschleiß der in den letzten Jahrzehnten grundhaft sanierten Bausubstanz, aber auch in der erweiterten Kapazität durch neu geschaffene Einrichtungen.

Besonders für Jugendfreizeiteinrichtungen sind zur Erhaltung des Status Quo dringende Investitionen in die Gebäudesubstanz und in die Haustechnik unvermeidbar. Hier waren

die Finanzmittel in den letzten Jahren völlig unzureichend und konnten vorrangig nur zur Sicherung der Betriebsfähigkeit dienen.

Statistische Angaben

Tabelle 2: Mitteleinsatz für die Sanierung und Unterhaltung von Baumaßnahmen an Kitas freier Träger, Jugendfreizeiteinrichtungen, HzE-Einrichtungen und Wohngruppen

HH-Teil	2018	2019	2020*	2021*
Investitionen	5.919.097 €	4.948.342 €	3.233.500 €	1.251.920 €
Ergebnishaushalt	821.856 €	978.437 €	743.500 €	1.492.000 €
Summen	6.740.953 €	5.926.779 €	3.977.000 €	2.743.920 €

* Die Jahresscheiben bilden den Stand vom 02.04.2021 ab und beinhalten die IST-Werte vorbehaltlich der Jahresrechnung 2020 und 2021.

5 Kinder- und Jugendförderung

5.1 Jugendarbeit

Gesetzliche Grundlage

§ 11 SGB VIII - Jugendarbeit

Kurzbeschreibung

Die Angebote der Jugendarbeit sollen die Herausbildung sozialer Kompetenzen und spezifischer Interessen fördern, um damit zur Gestaltung einer aktiven und selbstbestimmten Freizeit und der Prägung ihrer Persönlichkeit beizutragen. Sie sollen unterstützend bei der Gestaltung ihrer Lebenswirklichkeit wirken und Bildungsinhalte vermitteln. Deshalb ist es notwendig, diese Angebote auch künftig zu unterstützen.

Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Entsprechend § 11 SGB VIII handelt es sich um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe der Kommune.

Zielgruppe der Leistungsangebote sind junge Menschen im Alter von 6 bis unter 27 Jahren und ggf. ihre Familien.

Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ist am 09.06.2021 in Kraft getreten. Damit wird der Auftrag an Jugendarbeit als eigenständiger Sozialisationsbereich wiederholt bestätigt.

Kernauftrag ist die Stärkung der Persönlichkeit bzw. deren Entwicklung durch Vorhalten von Möglichkeiten zum selbstbestimmten Agieren, Ausprobieren und der aktiven Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und dessen Prozesse. Eine besondere Herausforderung für alle Handlungsfelder der Jugendarbeit stellt dabei die digitale Lebenswelt, als eine sich rasant entwickelnde Form sozialer Kommunikation und informelle Bildungsquelle, dar.

Angebote der Jugendarbeit wurden im Berichtszeitraum bedarfsgerecht angepasst. Die im Berichtszeitraum 2018/2019 neu hinzugekommenen Angebote „Freizeitclub LP 2“ vom Domicil e. V. (Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen) und „kommUnity“ des Walden e. V. (außerschulische Jugendbildung) konnten sich gut etablieren.

Aufgrund der demografischen Entwicklung der Bevölkerung im Stadtteil Yorckgebiet, entstand der Bedarf zur Etablierung eines Angebotes nach § 11 KJSG. Diesem kann nun mit dem regelmäßigen Einsatz des Spielmobiles entsprochen werden.

Schlussfolgerungen/Ausblick

2022 und 2023 sind für alle Handlungsfelder der Jugendarbeit (Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen; außerschulische Jugendbildung, Spielmobil) die Qualitätskriterien hinsichtlich des Themas Digitalisierung zu überprüfen und ggf. zu schärfen.

Der Einsatz des Spielmobils im Stadtteil Yorckgebiet ist bei gleichbleibendem Bedarf in den kommenden Jahren zu verstetigen.

Ein Konzept zur Unterstützung selbstverwalteter Jugendräume in der Stadt Chemnitz (B-175/2021) wurde in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 14.09.2021 beschlossen. Die Beschlussfassung einer Richtlinie zur finanziellen Förderung selbstverwalteter Jugendräume (B-001/2022) erfolgte im Februar 2022 und ermöglicht die künftige Inanspruchnahme durch Jugendgruppen.

Statistische Angaben

Tabelle 3: Besucherzahlen in Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen (KJFE) nach Jahren

	2018	2019	2020	2021
Anzahl KJFE	22	22	22	22
Nutzer	168 828	159 876	65 525	86 534
Ø Nutzer täglich	37	37	26	18
Öffnungstage	4 543	4 362	2 506	4 834

Anmerkung: Der Rückgang der Nutzungszahlen ergibt sich aus den Einschränkungen bei den Öffnungstagen der Einrichtungen, die ursächlich mit den Einschränkungen durch die Corona-Pandemie begründet sind. Weitere Gründe sind längere Schließzeiten durch unbesetzte Stellen oder Krankheit der Fachkräfte.

Tabelle 4: Angebote und Besucherzahlen in Angeboten der außerschulischen Jugendbildung (aJB) nach Jahren

	2018	2019	2020	2021
Angebote aJB	15	16	16	16
Nutzer	85 231	77 010	100 606	174 359
Veranstaltungen der Angebote	6 773	6 033	3 490	4 594

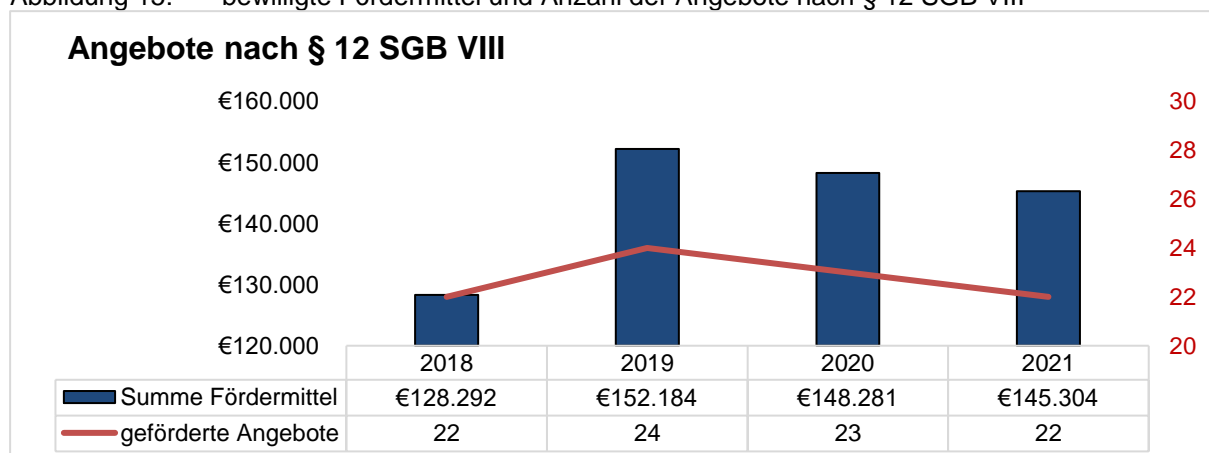
Anmerkung: Der deutliche Anstieg der Nutzungszahlen im Verhältnis zur sinkenden Anzahl der Veranstaltungen aufgrund der pandemischen Lage ist begründet in der kreativen Anwendung vielfältiger digitaler Möglichkeiten zur Erhaltung des Kontakts zur Zielgruppe. In diesem Zusammenhang wurde mit erstmaliger Umsetzung im III. Quartal 2021 die Erfassung der statistischen Angaben um die Anzahl digital Nutzender erweitert.

5.2 Jugendverbandsarbeit

<p>Gesetzliche Grundlage</p> <p>§ 12 SGB VIII - Förderung der Jugendverbände</p>
<p>Kurzbeschreibung</p> <p>Die Jugendverbände stellen Orte der Selbstorganisation von Kindern und Jugendlichen dar, in denen Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet wird. Damit tragen die Verbände wesentlich zur Identitätsbildung junger Menschen bei. Grundprinzipien der Jugendverbandsarbeit sind dabei Freiwilligkeit, Ehrenamtlichkeit, Selbstorganisation und Mitbestimmung.</p> <p>Die Arbeit der Jugendverbände richtet sich vor allem an die eigenen Mitglieder, steht aber auch allen anderen offen.</p>
<p>Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen</p> <p>Keine Änderungen</p>
<p>Schlussfolgerungen/Ausblick</p> <p>Jugendverbände begleiten junge Menschen dabei, Jugendarbeit selbst zu organisieren und dadurch Selbstwirksamkeit zu erfahren und Verantwortung zu übernehmen. Partizipation, Freiwilligkeit und Gemeinschaft stellen dabei Kernthemen der Jugendverbandsarbeit dar. Eigenverantwortlichkeit, ehrenamtliche Arbeit und Mitbestimmung sind wichtige Erlebnisbereiche, die die Entwicklung junger Menschen zu selbstbestimmten und verantwortungsbewussten Mitgliedern der Gesellschaft unterstützen. Jugendverbände leisten einen erheblichen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung ihrer Mitglieder und motivieren diese, Interessen und Anliegen junger Menschen zum Ausdruck bringen und zu vertreten.</p> <p>Das Netzwerk für Kultur und Jugendarbeit leistet im Rahmen der Jugendverbandsarbeit Aufgaben des Dachverbandes. Der Dachverband dient der Interessenvertretung verschiedener freier Träger der Jugendhilfe der Stadt Chemnitz. Die Dachverbandsarbeit wird 2022 und 2023 erstmals evaluiert.</p>

Statistische Angaben

Abbildung 15: bewilligte Fördermittel und Anzahl der Angebote nach § 12 SGB VIII



5.3 Schulsozialarbeit

<p>Gesetzliche Grundlage</p> <p>§ 13a SGB VIII - Schulsozialarbeit</p>
<p>Kurzbeschreibung</p> <p>Schulsozialarbeit ist ein eigenständiges sozialpädagogisches Angebot an Schulen, welches den Erziehungs- und Bildungsauftrag ergänzt und unterstützt.</p> <p>Schulsozialarbeit dient der Stärkung und Integration junger Menschen in ihrem sozialen Umfeld und bedient sich dabei verschiedener sozialpädagogischer Methoden, von Beratung über Einzelfallhilfe, sozialer Gruppenarbeit und Gemeinwesenarbeit.</p> <p>Schulsozialarbeit wird von den Grundprinzipien sozialer Arbeit, der Freiwilligkeit, der Selbstbestimmung sowie der Beteiligung bei der Inanspruchnahme von Angeboten bestimmt. In der Arbeit mit Gruppen finden zielgruppenspezifische bzw. themenorientierte Angebote zur Förderung sozialer Kompetenzen statt.</p> <p>Schulsozialarbeit richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler einer Schule, wobei schwerpunktmäßig individuell und strukturell benachteiligte Kinder und Jugendliche erreicht werden sollen.</p>
<p>Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen</p> <p>Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde Schulsozialarbeit erstmals separat aufgenommen und im § 13a SGB VIII gesetzlich verankert.</p> <p>Seit 2017 besteht gemäß dem Sächsischen Schulgesetz an allen Oberschulen in öffentlicher Trägerschaft ein gesetzlicher Anspruch auf Schulsozialarbeit.</p> <p>Die Angebote der Schulsozialarbeit werden aus kommunalen Mitteln und Landesmitteln gefördert. Seit dem 01.08.2017 nutzt die Stadt Chemnitz die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit). Die Stadt Chemnitz erarbeitete eine separate Richtlinie zur Förderung aller Angebote Schulsozialarbeit, die ab 01.01.2021 in Kraft trat (B-238/2020).</p> <p>In den Jahren 2020 und 2021 haben sich während der Zeit der Pandemie die Arbeitsbedingungen für die Schulsozialarbeit gravierend verändert. Unter Nutzung medialer Angebote und Methoden gelang es den Schulsozialarbeitern mit den Kindern und Jugendlichen und deren Familien in Kontakt zu bleiben und unterstützend wirksam zu werden.</p>
<p>Schlussfolgerungen/Ausblick</p> <p>Im März 2019 wurde das „Regionale Gesamtkonzept zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit in der Stadt Chemnitz“ vom Jugendhilfeausschuss beschlossen (B-053/2019).</p> <p>Ziel ist es, in der Stadt Chemnitz an allen Schularten Schulsozialarbeit anzubieten, wo der Bedarf signalisiert und jugendhilfeplanerisch eingeordnet wurde. Das regionale Gesamtkonzept benennt fachliche Kriterien, die eine Priorisierung der Schulstandorte für die Etablierung von Schulsozialarbeit ermöglichen. Der schrittweise und bedarfsgerechte Ausbau von Schulsozialarbeit steht im Fokus der Jugendhilfeplanung und erfolgt im Rahmen der</p>

verfügbaren Haushaltsmittel. Der Bedarf nach Schulsozialarbeit wird immer wieder von Schulen signalisiert.

In beruflichen Schulen wird Schulsozialarbeit ausschließlich in Verbindung mit Vorbereitungsklassen angeboten.

Statistische Angaben

Abbildung 16: Anzahl der Angebote Schulsozialarbeit an Chemnitzer Schulen nach Jahren (Stichtag 31.12.)

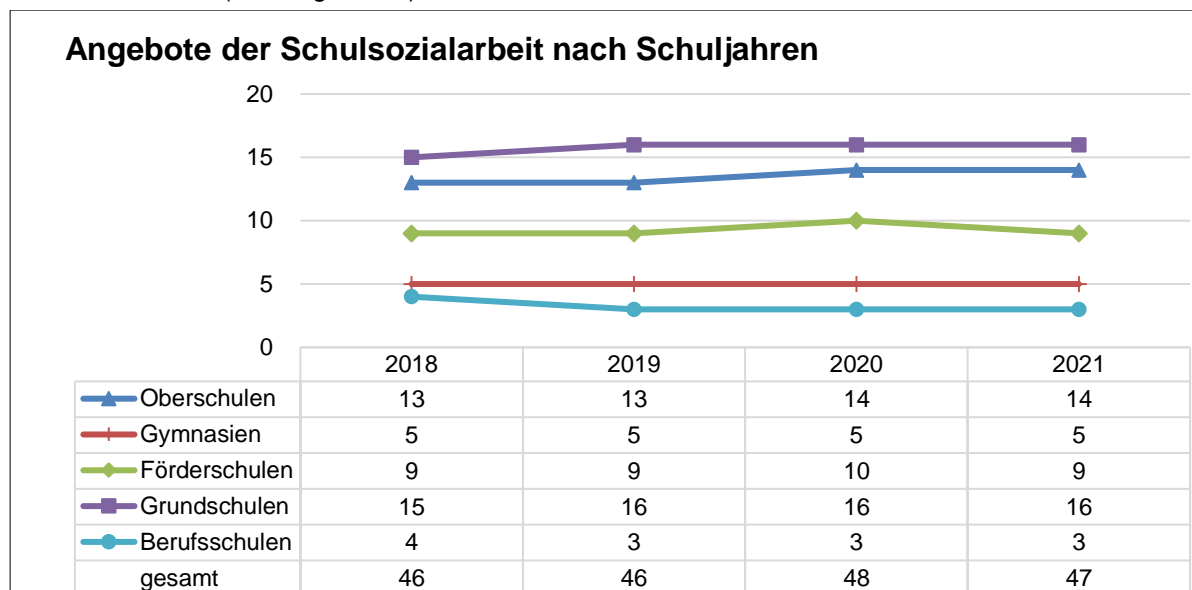
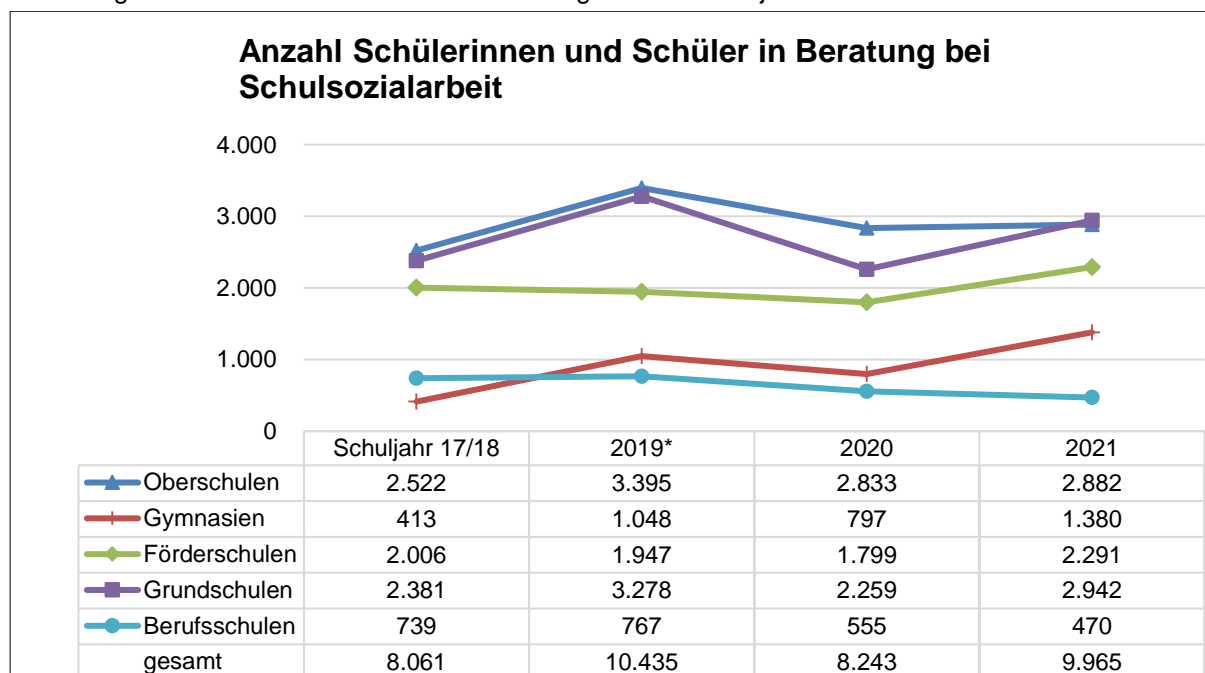


Abbildung 17: Anzahl der Schüler in Beratungen nach Schuljahren



* Seit dem 01.01.2019 erfolgt die statistische Erfassung nach Kalenderjahr.

5.4 Jugendsozialarbeit

Gesetzliche Grundlage

§ 13 SGB VIII - Jugendsozialarbeit

Bestimmte Angebote der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit sind mit den Rechtskreisen des SGB II und SGB III verknüpft. Das Chemnitzer Schulverweigerer-Angebot basiert neben dem SGB VIII auf dem Sächsischen Schulgesetz; die Umsetzung erfolgt in enger Kooperation mit dem Landesamt für Schule und Bildung

Kurzbeschreibung

Jugendsozialarbeit stellt jungen Menschen mit sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen Angebote zur Verfügung, die sie dabei unterstützen, eigene Lebensperspektiven zu entwickeln und sich die für den Alltag notwendigen Kompetenzen, Fertigkeiten und Kenntnisse anzueignen. Die Angebote helfen jungen Menschen in schwierigen Lebenssituationen, stärken sie in ihrer Persönlichkeit, unterstützen sie im Alltagsleben und bei der Integration in ihr soziales Umfeld.

Zu den Angeboten arbeitsweltbezogener Jugendsozialarbeit gehören die Jugendberatung, sozialpädagogisch begleitete Beschäftigungsprojekte, Jugendwerkstätten, Produktionsschulen, sozialpädagogische Vorhaben zur Kompetenzentwicklung sowie Unterstützungsangebote für Schulverweigerer.

Mobile Jugendarbeit erreicht vor allem junge Menschen, die ausgegrenzt und stigmatisiert werden bzw. hiervon bedroht sind. Dazu gehören insbesondere Ausbildungs- und Arbeitssuchende, Schulverweigerer, sozial Benachteiligte sowie Kinder und Jugendliche für die vor allem Straßen und öffentliche Plätze als Lebensort von zentraler Bedeutung sind.

Gleichzeitig ist Mobile Jugendarbeit ein unverzichtbares Bindeglied zwischen Gemeinwesen, Kommunalpolitik, Schulen, Ordnungsbehörden sowie Einrichtungen der Arbeitswelt.

Aktuell sind drei Projektträger mit dem Angebot Mobile Jugendarbeit an zehn verschiedenen Chemnitzer Stadtteilen tätig und werden mit aktuell zwölf Vollzeitstellen gefördert:

- Mobile Jugendarbeit des Trägers Alternatives Jugendzentrum e. V. (6 VzÄ) für die Stadtteile Sonnenberg, Zentrum, Gablenz
- Mobile Jugendarbeit des Trägers Jugendberufshilfe Chemnitz gGmbH (3 VzÄ) für die Stadtteile Hutholz, Markersdorf, Morgenleite, Kappel
- Mobile Jugendarbeit des Trägers Domizil e. V. (3 VzÄ) für die Stadtteile Kaßberg, Schloßchemnitz, Altendorf

Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen

Die coronabedingten Einschränkungen hatten gravierende Auswirkungen auf die arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit. Die Zeiten von Lockdowns, veränderte und eingeschränkte Settings der Angebote und das Ausweichen von persönlichen auf telefonische oder virtuelle Begleitungen führte insbesondere in den Beratungsstellen dazu, dass sich die Anzahl der Hilfesuchenden nahezu halbierte. In Zeiten, in denen sich die coronabedingten Einschränkungen lockerten, war ein drastischer Anstieg an jungen Menschen zu verzeichnen, welche die Beratungsstellen aufsuchten. Dies darf als Beleg dafür gelten, dass auch in Zeiten von Corona der tatsächliche Bedarf an Beratung und Betreuung weit aus höher lag, als es die reinen Zahlen abbilden.

Die Auswirkungen von Corona waren für viele hilfsbedürftige junge Menschen von verheerender Natur. Völlige Überforderung, Isolation, Vereinsamung und teilweise Verwahrlosung beschreiben diese Situation. Die Fachkräfte Jugend(sozial)arbeit haben mit immensem Aufwand versucht, die jungen Menschen trotz der herausfordernden Umstände bestmöglich zu begleiten.

Im Zeitraum der Corona-Pandemie leistete die Mobile Jugendarbeit einen wichtigen Beitrag im Rahmen der Aufrechterhaltung des Hilfesystems besonders für unterprivilegierte Personenkreise, wie Menschen ohne eigenen Wohnraum. Besonders hervorzuheben ist die Aufgabenverlagerung für den Zeitraum, als Ämter, Behörden und andere Anlauf- und Beratungsstellen geschlossen hatten. Deutlich wird dies bei der Anzahl der Kontakte in den Anlaufstellen, die sich in 2020/2021 gegenüber den Vorjahren fast vervierfacht haben. Dies wiederum führt zu einer steigenden Anzahl an Einzelfallhilfen, auch mangels geeigneter niedrigschwelliger Alternativen. Diese Tendenz wird sich nach aktueller Reflexion vermutlich fortsetzen.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Unabhängig von Corona setzt sich der Trend einer sich tendenziell ändernden Zielgruppe fort:

- zunehmende Anzahl junger Menschen mit dem Bedarf an psychologischer Begleitung,
- steigender Betreuungsaufwand infolge intensiverer Einzelfallarbeit,
- sinkendes Vorhandensein von Basisfähigkeiten, sozialer Kompetenz und Motivation bei gleichzeitig zunehmender Perspektivlosigkeit,
- Erfordernisse eines erhöhten Betreuungsschlüssels und aufsuchender Sozialarbeit.

Diese Entwicklungen münden schlussendlich in einem sich ändernden Bedarf, dessen Deckung jetzt und auch zukünftig die größte Herausforderung darstellt.

Die Ausrichtung der Mobilen Jugendarbeit liegt auf der Rückkehr zu einem „Normalbetrieb“ mit offenen Angeboten in Kontaktbüros, im öffentlichen Raum sowie im Rahmen von Freizeitveranstaltungen. Corona bedingt angepasste Angebote werden wieder an Grundsätzen Mobiler Jugendarbeit ausgerichtet.

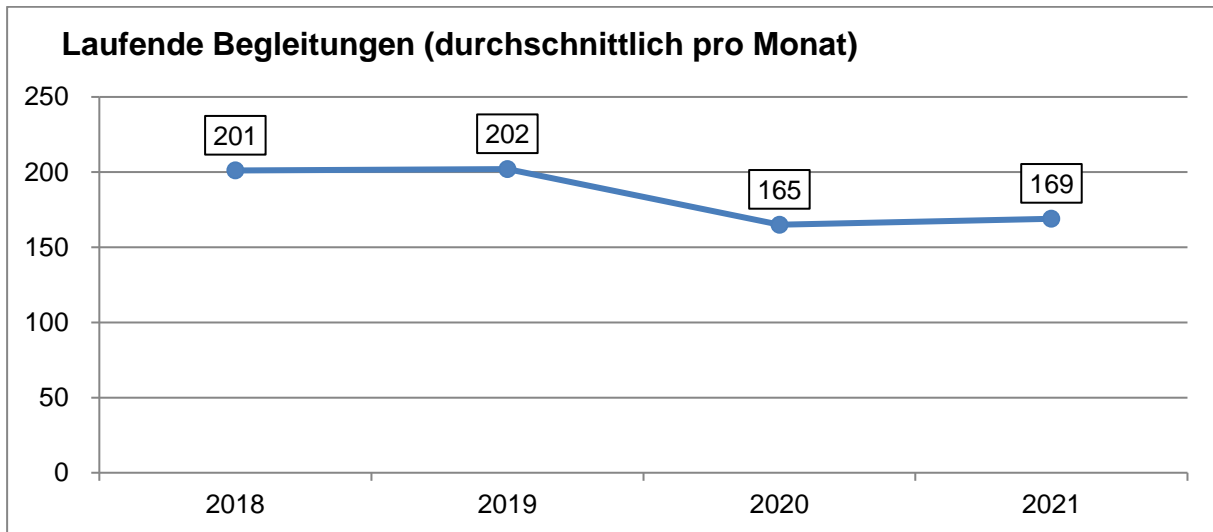
Die Situation um die Corona-Pandemie verdeutlicht die Notwendigkeit barrierearmer und niedrigschwelliger Kontakt- und Beratungsangebote. Nicht nur in gesellschaftlichen Krisen braucht es kontinuierliche Angebote für besonders vulnerable Personen und Gruppen. Daher besteht auch in Zukunft ein hoher Bedarf an derartigen Angeboten.

Statistische Angaben

Tabelle 5: Angebote der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit

	2018	2019	2020	2021
Beratungsstellen	3	3	3	3
Erstkontakte	1 385	1 388	769	729
Jugendwerkstätten	2	2	2	2
Produktionsschulen	1	1	1	1
Beschäftigung/ Motivation/ Projekte	3	3	3	3
Schulverweigerer-Angebot	1	1	1	1

Abbildung 18: Laufende Begleitungen (durchschnittlich pro Monat)



Anmerkung:

Bei den laufenden Begleitungen handelt es sich um junge Hilfesuchende, welche mehrmals im Monat die Beratungsstellen aufsuchen und bei Bedarf auch zu weiterführenden Hilfsangeboten und Fachberatungsstellen begleitet werden. Die trotz Corona bedingter Einschränkungen zwar sinkenden und dennoch hohen Zahlen verdeutlichen den auch weiterhin bestehenden Bedarf und die rege Inanspruchnahme dieses intensiven und zeitaufwändigen Leistungsangebotes.

Tabelle 6: Leistungen der Mobilen Jugendarbeit

Leistungen Mobile Jugendarbeit	2018	2019	2020	2021
Anzahl Streetworkgänge	764	612	698	711
Anzahl kontaktierte junge Menschen vor Ort	3 503	2 284	2 237	2 455
Besucher in der Anlaufstelle	1 375	1 064	5 019	4 116
Anzahl Beratungen gesamt	2 726	2 881	2 999	2 889
Anzahl Einzelfallhilfen	410	289	377	518

5.5 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Gesetzliche Grundlage

§ 14 SGB VIII - erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Kurzbeschreibung

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz hat die Aufgabe, jungen Menschen Kompetenzen zu vermitteln, mit denen sie befähigt sind, sich selbst vor solchen Einflüssen und Einwirkungen zu schützen, die ihre individuelle und soziale Entwicklung beeinträchtigen könnten. Zudem richten sich der erzieherische Kinder- und Jugendschutz an Eltern und andere Erziehungsberechtigte, die mit entsprechenden Angeboten besser befähigt werden sollen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Die Angebote erstrecken sich dabei auf die Bereiche Gewalt, Medien, sexuelle Selbstbestimmung und Gesundheitsförderung (Themen: Sucht und psychische Gesundheit).

Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen

Im Berichtszeitraum hat es für den Leistungsparagrafen keine maßgeblichen gesetzlichen Änderungen gegeben.

Organisatorische Änderungen fanden im Bereich der Gesundheitsförderung statt: So erfolgte im Berichtszeitraum ein für alle Seiten einvernehmlicher Trägerwechsel für die suchtpreventiven Angebote „Regionale Fachstelle für Suchtprävention“ und „Vitamine“, welche in enger Kooperation zueinander einst bei der Stadtmission Chemnitz e. V. etabliert wurden. Das neue Angebot „Werkstatt Konsumkompetenz“ beim Träger Inpeos e. V. wird seit April 2021 nach einem Interessenbekundungsverfahren umgesetzt und knüpft nunmehr fachlich an die wertvollen Erfahrungen und aufgebauten Strukturen im suchtpreventiven Bereich an.

Zudem fand für das bestehende Angebot „AURYN - Beratungsstelle für Kinder und ihre psychisch erkrankten Eltern“ des Deutschen Kinderschutzbundes OV Chemnitz e. V. eine Neueinordnung des Leistungsparagrafen statt. Aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung des Angebotes erfolgte die Förderung seit 2021 nicht mehr im § 16 SGB VIII (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie), sondern über den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz im § 14 SGB VIII.

Über alle Themenbereiche und Leistungsangebote hinweg ist eine sehr hohe, tendenziell steigende Nachfrage zur Leistungserbringung gegeben. Dennoch zeigt sich der erschwerte Zugang zur Zielgruppe der jungen Menschen während der Corona-Pandemie sichtlich in den gesunkenen Teilnehmerzahlen. Anfragen, denen pandemiebedingt nicht entsprochen werden konnte, schlugen sich in den Angeboten mit entsprechend langen Wartelisten nieder. Gleichfalls wurden die Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Berichtszeitraum bedarfsgerecht angepasst. Innovative Lösungen zur Zielgruppenerreichung trotz der Corona-Pandemie konnten erprobt und etabliert werden. Auch verschob sich unter den geänderten Zugangsbedingungen der Fokus der Angebote tendenziell mehr auf alle an der Erziehung Beteiligten. Damit werden verstärkt auch pädagogische Fachkräfte und andere Multiplikatoren erreicht, die bereits tagtäglich mit Kindern und Jugendlichen in Beziehung stehen.

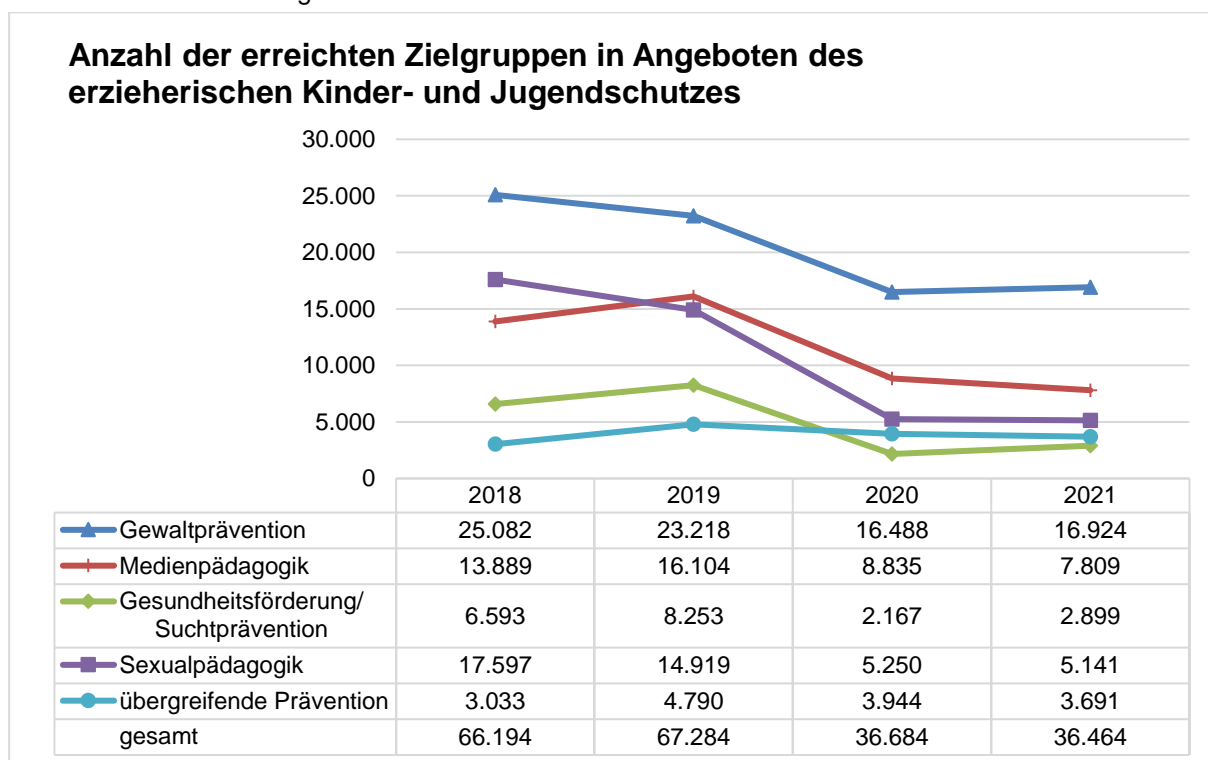
Schlussfolgerungen/Ausblick

Mit der Stärkung des Präventionsverständnisses bei den an der Erziehung Beteiligten kann vermehrt ein verhältnispräventiver Ansatz verfolgt werden. Da es sich um Querschnittsthemen der Sozialen Arbeit mit jungen Menschen handelt, werden auch weiterhin Angebote eine große Rolle spielen, die Eltern und andere Erziehungsberechtigte für ihren alltäglichen Umgang mit diesen erreichen.

Die immensen Auswirkungen der Corona-Pandemie wie auch gesamtgesellschaftlich steigende Herausforderungen des Aufwachsens durch Digitalisierung oder Entgrenzung wird einen weiterhin steigenden Bedarf nach Angeboten des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach sich ziehen.

Statistische Angaben

Abbildung 19: Inanspruchnahme der Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Jahren und Bereichen



6 Erzieherische Hilfen und weitere Unterstützungsleistungen für Kinder, Jugendliche und deren Familien

6.1 Erziehungsberatung

Gesetzliche Grundlage

§ 28 SGB VIII - Erziehungsberatung,
GG, BGB, SGB I - XII, BKiSchG

Kurzbeschreibung

Beratung und Therapie, einschließlich Diagnostik

Die Beratungs- und Therapieangebote richten sich an Familien, Eltern, Alleinerziehende und andere Erziehungspersonen, Kinder, Jugendliche sowie junge Erwachsene in Problem- und Konfliktsituationen, vorrangig bei Trennung/Scheidung, Verhaltens- und Lebensauffälligkeiten, Erziehungsschwierigkeiten, Entwicklungsstörungen und familiären Krisen. Die Angebote werden durch die psychologischen und sozialpädagogischen Fachkräfte entsprechend der Erfordernisse der jeweiligen Situation flexibel gestaltet. Gruppentherapeutische Angebote: Training für getrennte Eltern „Kinder im Blick“

Fachdienstliche Aufgaben innerhalb des Jugendamtes

Die Fachkräfte der Erziehungs- und Familienberatung wirken regulär in der multiprofessionellen Fallkonferenz mit und unterstützen bei Bedarf die Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialdienstes, des Pflegekinderdienstes sowie des Kinderschutzdienstes durch einzelfallbezogene Fachberatung einschließlich Gefährdungsabschätzung nach § 8a SGB VIII.

Vernetzung

Zusammenarbeit mit Diensten, Einrichtungen und Initiativen aus den Bereichen Jugendhilfe, Schule, Gesundheitswesen und Gericht.

Präventive Angebote

Einzelfallübergreifende Angebote in Form von Vorträgen für Eltern, Pflegeeltern usw. sowie Bereitstellung einer Ratgeberreihe zu Erziehungs- und Entwicklungsthemen.

Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen

Die Inanspruchnahme von Erziehungs- und Familienberatung setzte sich auch in den Jahren 2020/2021 erneut auf konstant hohem Niveau fort. Der leichte Rückgang der bearbeiteten Neuanmeldungen im Jahr 2020 ist auf die Einschränkungen des Beratungsangebotes für Bürgerinnen und Bürger im zweimonatigen Lockdown zurückzuführen.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Für die Folgejahre ist unter Berücksichtigung vorangegangener Berichtszeiträume eine mindestens vergleichbare Auslastung der Beratungskapazitäten zu prognostizieren. Tendenziell muss zudem von einem Anstieg des Beratungsbedarfs ausgegangen werden, denn bereits jetzt wird deutlich, dass in Familien Belastungen und Konflikte in Folge der Corona-Pandemie zunehmen.

Statistische Angaben

Tabelle 7: Inanspruchnahme Erziehungsberatungsstellen nach Jahren

	2018	2019	2020	2021
Neuanmeldungen	1 248	1 231	1 129	1 211
Abgeschlossene Fälle	1 242	1 296	1 134	1 095
laufende Fälle pro Monat (Jahresdurchschnitt)	632	619	592	629

6.2 Pflegekinderdienst/Adoptionsvermittlung

<p>Gesetzliche Grundlage</p> <p>§ 33 SGB VIII - Vollzeitpflege, § 51 SGB VIII - Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind, GG, BGB, SGB I - XII, BKiSchG, AdVermiG, FamFG</p>
<p>Kurzbeschreibung</p> <p>Der Pflegekinderdienst (PKD) unterstützt Pflegefamilien im Bereich der Vollzeit- und Bereitschaftspflege durch kontinuierliche Beratung und Betreuung. Er kümmert sich um die Eignungsüberprüfung und Qualifizierung von neuen Pflegeeltern. Er sucht für Kinder, die nicht mehr bei ihren Eltern leben können, geeignete Pflegefamilien aus.</p> <p>Die Pflegefamilie wird intensiv fachlich beraten und begleitet. Sie wird durch Einzelgespräche, Vorbereitungsseminare und themenbezogene Seminare auf ihre Aufgaben vorbereitet. Bei der Aufnahme von Pflegekindern bietet der Pflegekinderdienst Informationen und Unterstützung bei rechtlichen, pädagogischen und psychologischen Fragen.</p> <p>Die Adoptionsvermittlung (AdV) erstreckt sich von der Beratung der leiblichen Eltern, Überprüfung von Adoptionsbewerbern und Auswahl bestimmter Bewerber für ein konkretes Kind bis hin zur Beratung und Unterstützung nach Abschluss der Adoption. Die Fachkräfte der Adoptionsvermittlung arbeiten mit anderen Behörden (z. B. Standesamt, Einwohnermeldeamt) und dem Familiengericht eng zusammen. Die Suche von und nach Adoptierten ist eine notwendige Aufgabe der Adoptionsvermittlung und gehört zu einer verantwortlichen Adoptionsbegleitung gemäß § 9 AdVermiG.</p>
<p>Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen</p> <p>Für den Bereich der Adoptionsvermittlung wurden im April 2021 Änderungen des Adoptionsvermittlungsgesetzes wirksam – mehr Beratung auch im Nachgang zu Vermittlungen sowie Unterstützung von Betroffenen bei der (späten) Suche nach familiären Wurzeln.</p> <p>Im Juni 2021 wurden durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wesentliche Bestimmungen der Begleitung von Pflegeverhältnissen geändert. Zugunsten der betroffenen jungen Menschen und Familien wurden Aufgaben und Aspekte der Arbeit erweitert.</p>
<p>Schlussfolgerungen/Ausblick</p> <p>Umsetzung neuer Aufgaben in Verantwortung des Pflegekinderdienstes einerseits und Abstimmungsbedarf zu weiteren Änderungen, bspw. mit dem ASD, andererseits:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung individueller Schutzkonzepte; Schaffung von Beschwerdemöglichkeiten • Stärkere Beachtung von Geschwisterbeziehungen • Einbeziehung auch nicht sorgeberechtigter Eltern in die Hilfeplanung

Statistische Angaben

Tabelle 6: Anzahl Chemnitzer Pflegefamilien und Anzahl Pflegekinder nach Jahren

	2018	2019	2020	2021
Anzahl Pflegekinder (ohne Bereich umA)	242	243	241	246
Anzahl Pflegefamilien	200	199	199	204

6.3 Jugendgerichtshilfe

<p>Gesetzliche Grundlage</p> <p>§ 52 SGB VIII - Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz, GG, SGB I - XII, JGG</p>
<p>Kurzbeschreibung</p> <p>Tätigwerden bei Bekanntwerden von Straftaten Kontaktaufnahme zu den betroffenen jungen Menschen und den Personensorgeberechtigten, Beratung in persönlichen Gesprächen, Ursachenerforschung sowie frühzeitiges Prüfen, ob die vermittelten Hilfen zum Absehen von Strafverfolgung bzw. zur Verfahrenseinstellung führen können, Erarbeiten einer sozialpädagogischen Stellungnahme für die Verhandlung unter Einbeziehung der Betroffenen.</p> <p>Tätigwerden bei Inhaftierung junger Menschen (Untersuchungshaft) Kontaktaufnahme und Vorbereitung einer sozialpädagogischen Stellungnahme, Prüfen und Vermitteln von sozialpädagogischen Alternativen zur Untersuchungshaft.</p> <p>Tätigwerden während der Verhandlung vor Gericht Mitwirkung an Verhandlungen vor den Jugendgerichten, Bewertung zum Entwicklungsstand und zur Verantwortungsreife, Abgabe einer Empfehlung.</p> <p>Tätigwerden nach der gerichtlichen Entscheidung bzw. in Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz Vermittlung, Überwachung und Kontrolle von richterlichen Weisungen und Auflagen.</p> <p>Tätigwerden bei Verbüßung von Jugendstrafe Betreuung der Jugendstrafgefangenen in Justizvollzugsanstalten, Teilnahme an der Vollzugsplanung, Unterstützung bei der Vorbereitung, Entlassung und Wiedereingliederung.</p>
<p>Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen</p> <p>Die Umsetzung der „EU-Richtlinie 2016/800 zu Verfahrensgarantien Minderjähriger“ in nationales Recht zum 17.12.2019 erlebte in der Praxis einen Einschnitt durch die Coronapandemie. Die sich aus den Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes ergebenden Erweiterungen der Aufgaben und Verfahrensabläufe werden wahrscheinlich erst nach Abklingen der Pandemie Wirkung entfalten.</p> <p>Unter den Pandemiebedingungen mussten die Beratungsformate angepasst werden. Niedrigschwelligkeit ging verloren, wodurch weniger junge Menschen im zuvor üblichen Umfang erreicht wurden. Lediglich im März und April 2020 war ein Rückgang der Verhandlungen zu verzeichnen. Die Praxis der Gerichte blieb aber in allen anderen Pandemiephasen erhalten.</p>
<p>Schlussfolgerungen/Ausblick</p> <p>Fortfolgend bedarf es Abstimmungen mit Polizei und Staatsanwaltschaft zum geänderten Verfahrensablauf. Darüber hinaus sind die bestehenden ambulanten Maßnahmen für Jugendliche permanent zu überarbeiten.</p>

Statistische Angaben

Tabelle 7: Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

	2018	2019	2020	2021
Mitgeteilte Ermittlungs-/Strafverfahren	2 387	2 515	2 353	2 191
Anzahl der davon betroffenen jungen Menschen	1 298	1 350	1 267	1 145

6.4 Kinderschutzdienst

<p>Gesetzliche Grundlage</p> <p>§ 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, GG, BGB, BKiSchG, SächsKiSchG, Schulgesetz für den Freistaat Sachsen, SGB I - XII, VwVfG, FamFG</p>
<p>Kurzbeschreibung</p> <p>Der Kinderschutzdienst hat die Aufgabe, gewichtigen Anhaltspunkten zu einer vermuteten Kindeswohlgefährdung nachzugehen, sich die erforderlichen Informationen zur Klärung der Gefährdung zu verschaffen und dann in einer Risikoabwägung über notwendige und geeignete Schutz- und Interventionsmaßnahmen zu entscheiden. Dies erfordert eine enge Kooperation mit weiteren Fachdiensten, Ämtern, sozialen Einrichtungen und freien Trägern.</p> <p>Der Kinderschutzdienst ruft das Familiengericht an, wenn gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls notwendig werden. Er prüft im Einzelfall seine Beteiligungsstellung in familiengerichtlichen Verfahren, stellt die Teilnahme am Gerichtstermin sicher und unterstützt den Erörterungsprozess, fertigt Einschätzungen und klärt u. a. weitere Handlungsoptionen.</p>
<p>Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen</p> <p>Im vergangenen Zeitraum wurde deutlich, dass das soziale Umfeld der betroffenen Kinder (Nachbarn, Freunde, Bekannte) bei Problemlagen schneller reagiert, agiert und seltener wegsieht.</p> <p>Auf Grundlage der positiv entwickelten Arbeitsbeziehungen im Netzwerk der Stadt Chemnitz gehen zudem vermehrt Meldungen von anderen Institutionen ein.</p>
<p>Schlussfolgerungen/Ausblick</p> <p>Der Wegfall der zeitlich begrenzten Begleitung von Flüchtlingsfamilien durch das Sozialamt nach Umzug in eigenen Wohnraum führt zunehmend zu fehlenden Schulanmeldungen, Rückständen in Kita-Beiträgen, Räumungsklagen, Zwangsräumungen, Vernachlässigungen der Kinder bis hin zur Gewalt in der Familie.</p> <p>Ebenso wirken sich die vorübergehenden, teils sich wiederholenden Aufenthalte von EU-Bürgern (insbesondere Großfamilien aus Osteuropa) in Chemnitz mit analogen Problemlagen wie in Flüchtlingsfamilien aus.</p>

Statistische Angaben

Tabelle 8: Erfassung der Kindeswohlgefährdung nach Jahren und Gefährdungsbewertung

	2018	2019	2020	2021
Kindeswohlgefährdung	18	46	66	69
latente Kindeswohlgefährdung	61	93	64	212
keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfebedarf	138	198	159	325
keine Kindeswohlgefährdung, kein Hilfebedarf	159	230	283	289
gesamt	376	567	572	895

6.5 Allgemeiner Sozialdienst/Eingliederungshilfe

Gesetzliche Grundlage

SGB VIII, insbesondere §§ 27 ff.
GG, BGB, BKiSchG, Schulgesetz für den Freistaat Sachsen, SGB I - XII, VwVfG

Kurzbeschreibung

Information, Beratung und Vermittlung von Familien in schwierigen Lebenssituationen in weiterführende Angebote

Die sozialpädagogischen Fachkräfte prüfen gemeinsam mit den Familien, welche konkreten Probleme verändert werden sollen und welche Beratungs- und Unterstützungsleistungen notwendig und geeignet sind. Sie prüfen die Notwendigkeit von erzieherischen Hilfen sowie Eingliederungshilfen und entscheiden über die geeigneten Hilfen auf der Grundlage des SGB VIII.

Bei den Hilfen zur Erziehung handelt es sich um jugendhilferechtliche Individualleistungen, welche auf die Bedarfe des einzelnen Kindes oder Jugendlichen oder den Familien grundsätzlich ausgerichtet sind. Dies erfordert, dass im Rahmen der Hilfeplanung die Entscheidung über die „richtige“ Hilfe, also über diejenige Hilfe, die für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen geeignet und notwendig ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen wird.

Das setzt voraus, dass geeignete Leistungsangebote der freien Träger der Jugendhilfe zur Verfügung stehen, diese weiterentwickelt bzw. an neue Bedarfe angepasst werden. Die Entwicklung der erzieherischen Hilfen in den vergangenen Jahren zeigt auf, dass die Leistungsangebote in sehr unterschiedlichem Maße in Anspruch genommen worden und auf Grund ihrer Individualität und Komplexität von Problemlagen nur schwer planbar sind.

Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren

Der Allgemeine Sozialdienst prüft im Einzelfall seine Beteiligungsstellung in familiengerichtlichen Verfahren, stellt die Teilnahme am Gerichtstermin sicher und unterstützt den Erörterungsprozess, fertigt Einschätzungen und klärt u. a. weitere Handlungsoptionen.

Eine Anrufung des Familiengerichtes durch den ASD erfolgt, wenn gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls notwendig werden. Anschließend ist zu klären, inwieweit die weitere Entwicklung des Minderjährigen gesichert werden kann und ob eine Unterbringung des Minderjährigen in einer Inobhutnahmestelle notwendig ist. Bei längerfristigen Hilfen außerhalb des elterlichen Haushaltes ist eine Adoption zu prüfen.

Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen

Durch Inkrafttreten des neuen SGB VIII im Juni 2021 ergaben sich umfassende Änderungen in den Arbeitsabläufen des Allgemeinen Sozialdienstes. Es besteht nun eine gesetzlich formulierte Pflicht zur umfassenden Beteiligung aller Personen, welche vom Familiensystem als Ressource benannt werden. Ebenso sind künftig geeignete und notwendige Hilfen zur Erziehung auch parallel zu gewähren.

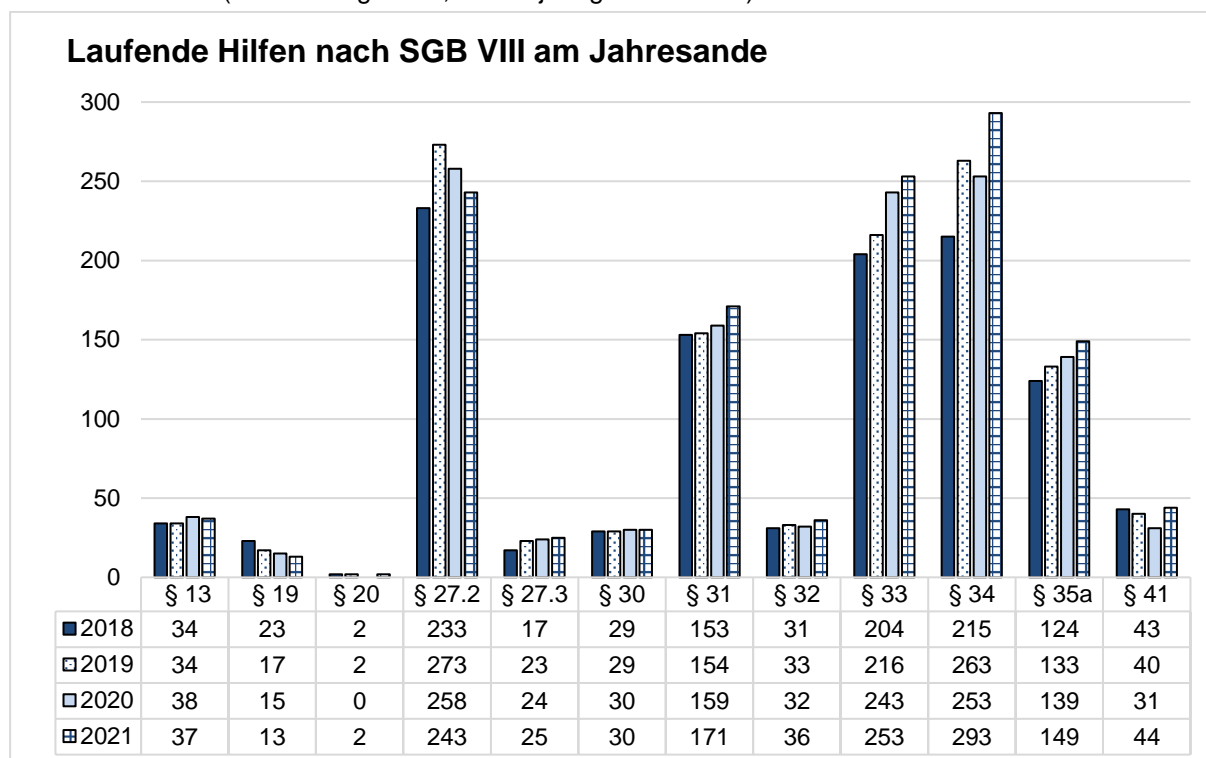
Schlussfolgerungen/Ausblick

Aufgrund der fortlaufend verändernden gesellschaftlichen Bedarfslagen und Änderungen in den Gesetzlichkeiten ist eine stetige Anpassung sowohl der Beratungs- und Hilfeangebote als auch aller mit der Hilfestellung zusammenhängenden Arbeitsprozesse notwendig.

Der Allgemeine Sozialdienst wird innerhalb der Netzwerke künftig noch umfassender und transparenter agieren können als bisher.

Statistische Angaben

Abbildung 20: Entwicklung der laufenden Hilfen nach SGB VIII am jeweiligen Jahresende (ohne unbegleitete, minderjährige Ausländer)



Legende:

- § 13 SGB VIII: Jugendsozialarbeit
- § 19 SGB VIII: gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
- § 20 SGB VIII: Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen
- § 27.2 SGB VIII: flexible ambulante Hilfe
- § 27.3 SGB VIII: aufsuchende Familientherapie
- § 30 SGB VIII: Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
- § 31 SGB VIII: Sozialpädagogische Familienhilfe
- § 32 SGB VIII: Erziehung in einer Tagesgruppe
- § 33 SGB VIII: Vollzeitpflege
- § 34 SGB VIII: Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen
- § 35a SGB VIII: Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung
- § 41 SGB VIII: Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

Tabelle 9: Beendete Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (ohne unbegleitete, minderjährige Ausländer)

	2018	2019	2020	2021
Beendete Inobhutnahmen (Mehrfachaufnahmen möglich)	238	205	110	153

7 Unbegleitete minderjährige Ausländer

Gesetzliche Grundlage

§§ 27 - 41 SGB VIII Hilfe zur Erziehung,
AufenthG, AsylG

Kurzbeschreibung

Ausländische Kinder und Jugendliche, die ohne Personensorgeberechtigten einreisen, werden von der Kommune vorläufig in Obhut genommen. In dieser Phase wird in einem ersten Clearingverfahren geprüft, ob eine Kindeswohlgefährdung oder besondere gesundheitliche Einschränkungen vorliegen oder ob Verwandte im Bundesgebiet leben.

Ist dies nicht der Fall, kann eine Verteilung im Bundesland gemäß Aufnahmequote erfolgen. Sollten Hinderungsgründe für eine Verteilung vorliegen, wird das Kind bzw. der Jugendliche in der Stadt Chemnitz gemäß § 42 SGB VIII in Obhut genommen.

In der Phase der Inobhutnahme wird der Vormund bestellt, die Möglichkeiten der Familienzusammenführung geprüft und je nach Einzelfall der Übergang in eine Hilfe zur Erziehung vorbereitet und umgesetzt. Bis zum Eintritt der Volljährigkeit wird die Hilfe durch den Vormund und die fallführenden Sozialarbeiter begleitet. Im Bedarfsfall erfolgt eine Hilfe auch über das 18. Lebensjahr hinaus. Die Hilfe wird ambulant oder stationär im Rahmen der Jugendsozialarbeit oder der Hilfen zur Erziehung geleistet.

Leben Angehörige der Kinder und Jugendlichen in Chemnitz und sind diese geeignet für eine Aufnahme des jungen Menschen, wird eine Hilfe zur Erziehung als flexible Hilfe im familiären Umfeld geleistet. Einige wenige unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) leben in Pflegefamilien.

Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen

Im Berichtszeitraum hat es für den Personenkreis keine maßgeblichen gesetzlichen Änderungen gegeben.

Nach einem deutlichen Rückgang der Aufnahmen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern im Jahr 2020 sind die Aufnahmen im darauffolgenden Jahr wieder angestiegen. Im Jahr 2020 wurden erstmals Kinder und Jugendliche aus griechischen Flüchtlingslagern aufgenommen. Markant ist weiterhin ein Anwachsen der Zahl von Kindern und Jugendlichen, die mit nahen Angehörigen einreisten und nach Prüfung des Kindeswohls nicht in Obhut genommen wurden, sondern im Familienverband in der Erstaufnahme für Flüchtlinge verblieben. Aufgrund der geringen Fallauslastung im Clearingteam unbegleiteter minderjährige Ausländer des Jugendamtes wurden ab 2020 auch Jugendhilfefälle von Kindern und Jugendlichen aus migrantischen Familien ohne Flüchtlingsbezug übernommen.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Dem Trend des Jahres 2021 folgend und mit Blick auf die Flüchtlingsbewegungen aus Osteuropa sowie die Aufnahmezahlen von Flüchtlingen in Deutschland kann davon ausgegangen werden, dass auch die Fallzahl der unbegleiteten minderjährigen Ausländer im kommenden Jahr wieder ansteigt.

Die bisherigen Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg zeigen, dass ein Großteil der Minderjährigen in Begleitung von Verwandten oder sonstigen Personen, denen die Personensorge übertragen wurde, in Deutschland ankommt. Weitere Entwicklungen bleiben abzuwarten.

Statistische Angaben

Tabelle 10: Beendete Inobhutnahmen, Vorläufige Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern nach §§ 42, 42a SGB VIII

	2018	2019	2020	2021
Inobhutnahmen (beendet) (Mehrfachaufnahmen möglich)	32	19	15	14
Vorläufige Inobhutnahmen (Mehrfachaufnahmen möglich)	30	20	7	32

8 Amtsvormundschaft, Abstammung und Unterhalt

8.1 Unterhaltsvorschuss

Gesetzliche Grundlage

GG, BGB, SGB I, VIII, X, UVG, SächsAüGUVG, Richtlinien zum UVG, Unterhaltsleitlinien der Oberlandesgerichte, LHO, VwVfG, VwGO, VwZG, InsO, ZPO, StGB

Kurzbeschreibung

Zum Aufgabengebiet gehören insbesondere:

- Auskunft und Beratung nach SGB I und § 18 SGB VIII,
- die Entgegennahme und Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sowie die Bescheidung von Anträgen auf Unterhaltsvorschussleistungen nach dem UVG,
- die Gewährleistung der monatlichen Unterhaltsvorschusszahlungen an alle Leistungsempfänger,
- die Prüfung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit und zivilrechtlichen Zahlungsfähigkeit von Unterhaltspflichtigen,
- die außergerichtliche und gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen des Freistaates Sachsen infolge geleisteter Unterhaltsvorschusszahlungen sowie
- die Rückforderung von Leistungen von den Zahlungsempfängern bei unberechtigt erhaltenen Leistungen nach dem UVG.

Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen

Nach der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes, wirksam ab dem Jahr 2017, und einer damit einhergehenden Verdoppelung der Fallzahlen, hat sich dieser Fallbestand im Berichtszeitraum weiter stabilisiert.

Die im vorherigen Berichtszeitraum auf den Weg gebrachten strukturellen und organisatorischen Veränderungen (Personalaufstockung, Antragsannahme und Beratung im Kundenportal des Moritzhofes, Veränderungen im Bearbeitungsprozess) zeigten mit Beginn des Jahres 2020 ihre positiven Auswirkungen. Neben der regelmäßigen termingerechten Bearbeitung konnte der Bearbeitungsrückstau kontinuierlich abgebaut werden.

Die Einschränkungen des Bürgerverkehrs in der öffentlichen Verwaltung mit Beginn der Pandemie im Jahr 2020 veränderten jedoch die Situation in beachtlicher Weise. Antragsannahme und Beratung erfolgen seither ausschließlich per Post, per Mail und im Falle notwendiger persönlicher Beratung per Telefon. Prozesse der Antragsbearbeitung wurden umgestellt, Prioritäten für die Bearbeitung neu formuliert. Die organisatorisch wie auch personell schwierige Lage im Unterhaltsvorschuss hat über den Berichtszeitraum hinweg wiederum zu einem nicht unbeachtlichen Rückstau in der regelmäßigen Bearbeitung im Unterhaltsvorschuss geführt.

Im Berichtszeitraum wurde kontinuierlich an der Einführung des Online-Antrages im Unterhaltsvorschuss mitgewirkt.

Die Rückholquote konnte im Berichtszeitraum von 16,47 % auf 18,72 % gesteigert werden.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Trotz hoher Auslastung im Bereich Unterhaltsvorschuss erfolgt die Bearbeitung von Neu-anträgen in der Regel zügig, so dass die notwendigen Unterhaltsvorschussleistungen an die Leistungsempfänger zeitnah ausgezahlt werden können. Im Berichtszeitraum konnten so 95 % der Anträge innerhalb von 3 Monaten bearbeitet werden. Für einen nicht unerheblichen Teil weiterführender Aufgaben hat sich durch eine knappe Personalausstattung und notwendiger Prozessumstellungen durch die Pandemie ein beachtlicher Rückstau ergeben. Diesen heißt es im kommenden Jahr abzubauen.

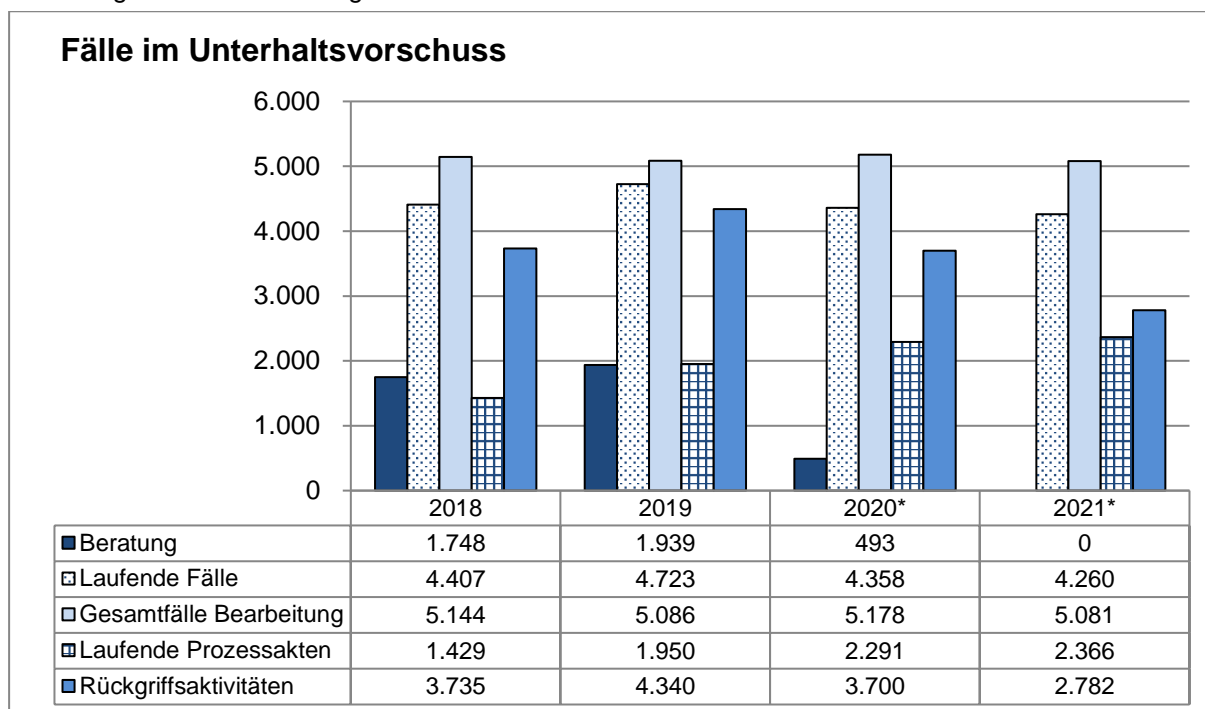
Die Vorbereitungen zum Online-Antrag UVG sind weitestgehend abgeschlossen. Im I. Quartal 2022 soll die Pilotierungsphase des Antrages beginnen, wofür sich Chemnitz als Pilotkommune gemeldet hat.

Statistische Angaben

Tabelle 11: Anträge und Leistungsbewilligungen nach dem UVG nach Jahren

	2018	2019	2020	2021
Anträge	1 362	1 303	1 296	1 273
Leistungsbewilligungen	1 132	1 033	930	735

Abbildung 21: Entwicklung der zu bearbeitenden Fälle im Unterhaltsvorschuss nach Jahren



* Coronabedingt fanden seit März 2020 keine Beratungen mehr im Kundenportal statt, weshalb die statistische Erfassung seitdem nicht erfolgte.

8.2 Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften

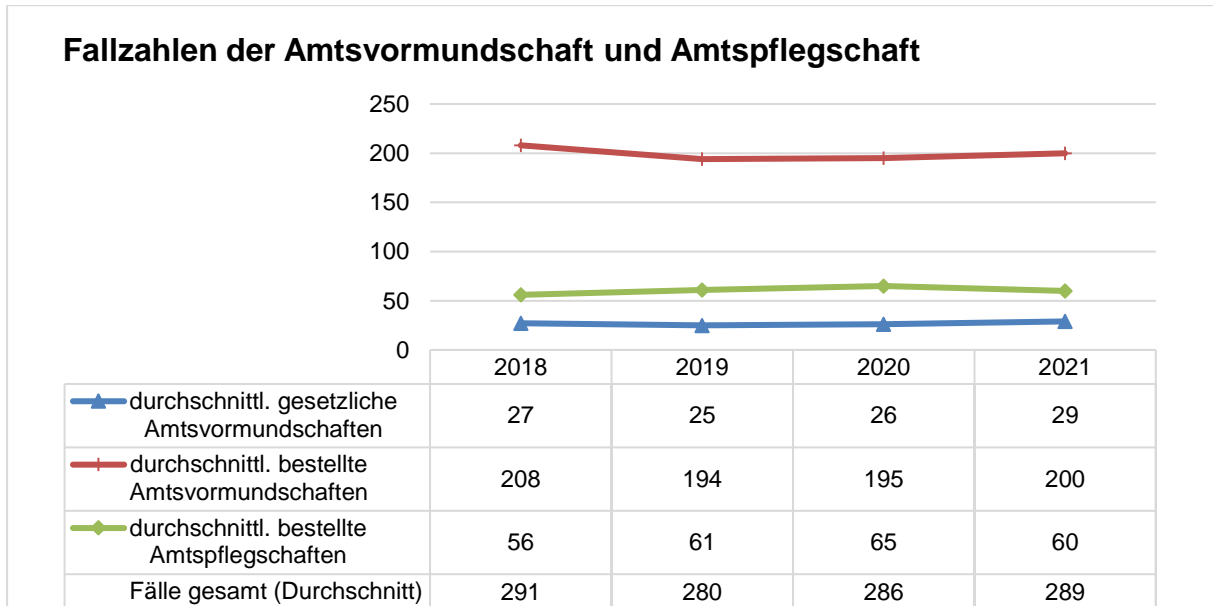
<p>Gesetzliche Grundlage</p> <p>GG; BGB; SGB VIII, FamFG</p>
<p>Kurzbeschreibung</p> <p>„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“ (vgl. Art. 6 Abs. 2 GG, § 1 abs. 1 SGB VIII).</p> <p>Wenn Eltern dieser Pflicht nicht zum Wohle der Kinder nachkommen, muss der Staat den Schutz der Kinder gewährleisten. Er hat dieses mit der Einführung der Vormundschaft in unsere Rechtsordnung getan.</p> <p>„Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind“ (vgl. § 1773 Abs. 1 BGB). In der ausdrücklichen Interessenwahrnehmung und Vertretung des Mündels drückt sich das Wesen der Vormundschaft aus.</p> <p>Die Vormundschaft ist dem Elternrecht nachgebildet und orientiert sich an deren Inhalten. Der Vormund ist ausschließlich dem Wohl des Mündels verpflichtet. Geht man davon aus, dass Minderjährige nur dann einen Vormund erhalten, wenn die Eltern als Sorgerechtsinhaber ausfallen, ist es unerlässlich, dass dem Mündel eine qualifizierte, interessierte, erfahrene Fachkraft als Vormund oder Pfleger zur Verfügung steht.</p>
<p>Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen</p> <p>Entsprechend der Entwicklung der Fälle im letzten halben Jahr 2019 zeigte sich im Berichtszeitraum ein leichter Aufwärtstrend der Fallzahlen in der Vormundschaft. Deutlich rückgängig waren hierbei jedoch die Fallzahlen der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (umA).</p> <p>Hinsichtlich der Komplexität der Fallkonstellationen ergab, wie bereits im vorherigen Berichtszeitraum, keine Veränderung. Nach wie vor ist ein Teil der Fallkonstellationen hochdramatisch und emotional, bedingt durch den Sorgerechtsentzug bei Kindern und Jugendlichen deren Kindeswohl durch Lebenslage und Verhalten der Eltern gefährdet ist. Besonders herausfordernd zeigen sich die Vormundschaftsfälle mit Bezug zum Prostitutionsmilieu. Hier zeigt sich ein leichter Aufwärtstrend der Fälle.</p>
<p>Schlussfolgerungen/Ausblick</p> <p>Es zeichnet sich für den kommenden Berichtszeitraum wieder ein Anstieg der Aufnahmezahlen für unbegleitete minderjährige Ausländer ab und damit wohl auch ein Anstieg der Anzahl künftiger Vormundschaften für diese Zielgruppe.</p> <p>Mit dem 01.01.2023 tritt eine Vormundschaftsreform in Kraft, die eine Reihe von maßgeblichen Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, des SGB VIII sowie weiterer Gesetze beinhaltet und insbesondere die Ziele verfolgt, die Interessen des Kindes noch stärker zu berücksichtigen und das Engagement für mehr Einzelvormundschaften zu befördern.</p>

Statistische Angaben

Tabelle 12: bestellte Amtsvormundschaften nach Jahren einschließlich unbegleiteter minderjähriger Ausländer (Stichtag 31.12.)

	2018	2019	2020	2021
bestellte Amtsvormundschaften	204	203	193	207
davon umA	59	54	44	34

Abbildung 22: Entwicklung der durchschnittlichen Fallzahlen im Bereich Amtsvormundschaft / Amtspflegschaft



8.3 Abstammung, Unterhalt

<p>Gesetzliche Grundlage</p> <p>SGB VIII, BeurkG, Unterhaltsleitlinien der Oberlandesgerichte, BGB, FamFG, ZPO</p>
<p>Kurzbeschreibung</p> <p>Kinder und Jugendliche bis zum 21. Geburtstag haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung in Abstammungs- und Unterhaltsangelegenheiten.</p> <p>Für Minderjährige wird auf Antrag des sorgeberechtigten Elternteils eine Beistandschaft mit dem Wirkungsbereich der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen oder der Feststellung der Vaterschaft geführt. Dies schließt auch die Vertretung des Kindes durch den Beistand bei Verfahren vor dem Amtsgericht oder Oberlandesgericht (OLG) ein.</p> <p>Das Jugendamt Chemnitz arbeitet seit Jahren nach dem Grundsatz: So viel Beratung/Unterstützung wie möglich, so wenig Beistandschaft wie nötig. Deshalb bewegt sich die Zahl der Beistandschaften auf einem konstant niedrigen Niveau. Stattdessen erhalten die Unterhaltsberechtigten eine umfangreiche Beratung und Unterstützung zur Regelung ihrer Abstammungs- oder Unterhaltsangelegenheit.</p> <p>Damit wird nicht nur die Elternautonomie gestärkt, sondern auch Zeitressourcen und finanzielle Mittel (Personal/Prozesskosten) eingespart.</p> <p>Weiterhin erfolgen Beurkundungen in Abstammungsangelegenheiten, zur Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge, für Unterhaltsansprüche der Kinder bis zum 21. Geburtstag, von Unterhaltsansprüchen des betreuenden Elternteils (Betreuungsunterhalt) sowie von übergegangenen Unterhaltsansprüchen zugunsten des Sozialleistungsträgers.</p> <p>Im Sachgebiet wird das Sorgeregister geführt und entsprechende Auskünfte daraus erteilt.</p>
<p>Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • 01.01.2020 neue Unterhaltstabelle, neue Unterhaltsleitlinien des OLG Dresden • 01.01.2021 neue Unterhaltstabelle, neue Unterhaltsleitlinien des OLG Dresden • 01.01.2021 Erhöhung des Kindergeldes <p>Die Durchführung der Beurkundungen und notwendigen Beratungen im Kundenportal des Bürger- und Verwaltungszentrums „Moritzhof“ erfolgten auf Grund der pandemiebedingten Veränderungen des Bürgerverkehrs in der öffentlichen Verwaltung nach Terminsystem. Vorzugsweise wurden Beratungen der Bürger per Telefon bzw. durch Einsatz eines Bereitschaftstelefon durchgeföhrt. Durch die Einschränkung der persönlichen Vorsprachen aufgrund der Pandemie reduzierte sich die Zahl der Beurkundungen. Die Anzahl der Beratungs- und Unterstützungsfälle hat demgegenüber leicht zugenommen.</p>
<p>Schlussfolgerungen/Ausblick</p> <p>Die Unterhaltsberatungen erfolgen auch künftig zum größten Teil durch Telefon oder per Mail. Für persönliche Vorsprachen und Beurkundungen wird ausschließlich das Kundenportal mit Terminierung genutzt.</p> <p>Aufgrund der Rechtslage (Zunahme des sog. Wechselmodells) gestalten sich die Beratungs- und Unterstützungsfälle zunehmend komplizierter und zeitaufwändiger.</p>

Statistische Angaben

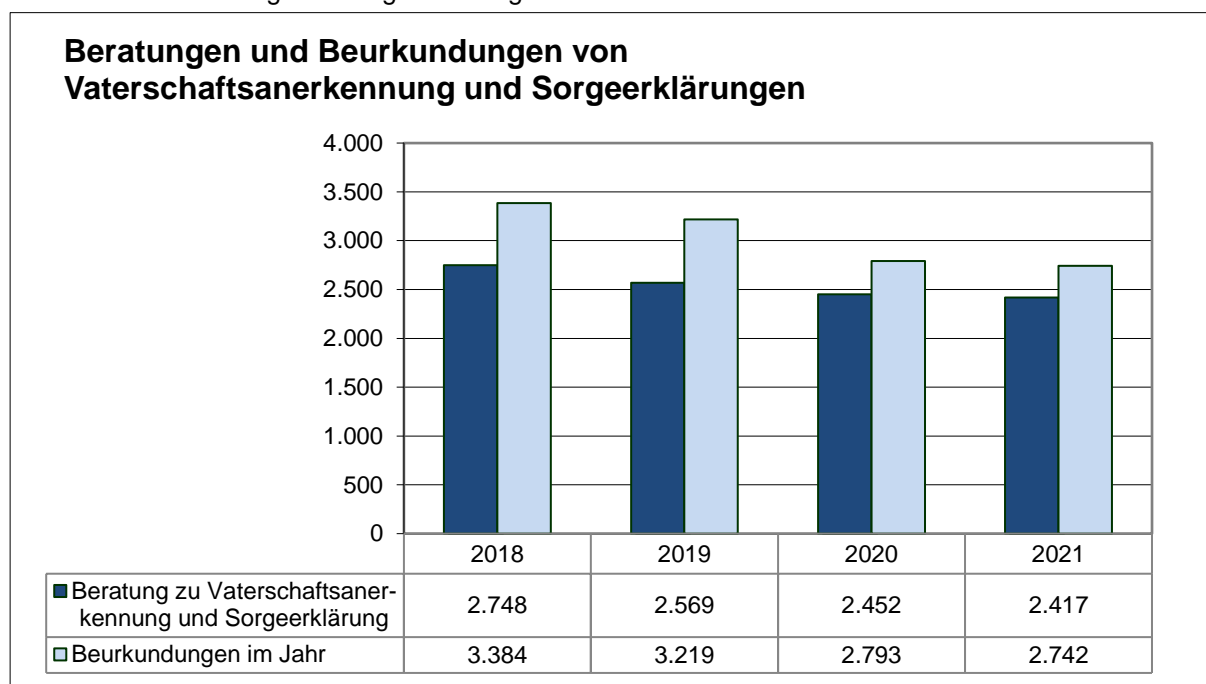
Tabelle 13: Beratungs- und Unterstützungsleistungen bei Vaterschaftsfeststellungen und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (§§ 18, 52 a SGB VIII)

	2018	2019	2020	2021
Anzahl Beratungen und Unterstützungen nach §§ 18, 52a SGB VIII	9 010	8 763	9 142	9 177

Tabelle 14: Entwicklung der Beistandschaften (Stichtag 31.12.)

	2018	2019	2020	2021
Anzahl Beistandschaften	300	321	301	295

Abbildung 23: Entwicklung der Beratungsleistungen und Beurkundungen von Vaterschaftsanerkennung und Sorgeerklärungen nach Jahren



Abkürzungsverzeichnis und Glossar

Abkürzung bzw. Begriff	Bedeutung, ggf. Erklärung
Angebotsarten der Begegnungsstätten für Senioren (BS) und für Menschen mit Behinderung	
Offene Begegnung:	individuelle eigenständige Nutzung der Möglichkeiten der BS während der Öffnungszeiten, ohne Gebühr, ohne Anmeldung, ohne Anleitung, Bsp.: Kaffeeklatsch, Frühstücksbüfett
Information/ Bildung:	Kurse, Vorträge, Seminare
Aktivitätsangebote:	festgelegter zeitlicher und örtlicher Rahmen, relativ stabile Gruppe, Teilnehmer sind selbst tätig z. B.: Zirkeltätigkeit, Kreativ-Treff, Spieler-Treff, alle sportlichen Aktivitäten, Gedächtnistraining, Chor/ Singegruppe, Tanzveranstaltungen
angeleitete Interessengruppen:	Interessengruppen (z. B. Selbsthilfegruppen), die Hilfeleistungen bei ihrem Aufbau, bei der Organisation bzw. Durchführung der Treffen benötigen
Kultur:	Darbietung eines kulturellen Programms durch den Veranstalter/ BS
Service:	zusammenfassende Darstellung der folgenden Angebote:
Interessengruppen	an einem Thema interessierte Bürger treffen sich selbst organisiert, z. B.: Selbsthilfegruppen, Weight Watchers, Bibelstunde
Dienstleistungen	z. B. Kopierdienst, Schreib- und Formularhilfe, Buchverleih, Getränkeverkauf, Nähservice, Mediennutzung
Vermietung	Räume werden für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt, z. B.: Geburtstagsfeiern
Vermittlungen in Beratung anderer Dienste/Träger	
Benchmarkingkreis	Vergleich ausgewählter Kennzahlen der SGB II und XII zwischen 10 mittelgroßen Großstädten Deutschlands (Stand 2017). Zurzeit nehmen außer Chemnitz drei weitere ostdeutsche Städte teil – Halle, Jena und Potsdam.

AdVermiG	Adoptionsvermittlungsgesetz
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BHTG	Bundesteilhabegesetz
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung Damit werden Maßnahmen und Instrumente der Stadtentwicklung unterstützt, die urbane Qualität sichern und erhalten sowie stabile infrastrukturelle Voraussetzungen für zukünftige Generationen schaffen. Details für Chemnitz siehe http://www.chemnitz.de/chemnitz/de/die-stadt-chemnitz/stadtentwicklung/efre-foerderung/index.html
EKKo	Entwicklungs- und Konsolidierungskonzept der Stadt Chemnitz
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GG	Grundgesetz
HZE	Hilfen zur Erziehung
InsO	Insolvenzordnung
JGG	Jugendgerichtsgesetz
KdU	Kosten der Unterkunft und Heizung
KomHVO – Doppik	Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung Doppik
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KSV	Kommunaler Sozialverband Sachsen. Ist unter anderem überörtlicher Träger der Sozialhilfe sowie überörtliche Betreuungsbehörde und erfüllt die Aufgaben des Integrationsamtes aus dem Schwerbehindertenrecht sowie dem Sozialen Entschädigungs- und Fürsorgerecht.
LHO	Landeshaushaltsordnung
SächsAüGUVG	Sächsisches Aufgabenübertragungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
SächsKiSchG	Sächsisches Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetz
SächsKitaG	Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
SächsSchulG	Sächsisches Schulgesetz
SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil

SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB X	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch - Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
SoBEZ	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen. Finanzmittel zur Abfederung der Unterkunftskosten nach SGB II, die dem Freistaat Sachsen zufließen und vom Sächsischen Staatsministerium für Finanzen nach einem speziellen Schlüssel auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt werden, ergänzt durch finanzielle Umverteilung von Ersparnissen des Freistaates bei der Wohngeldfinanzierung ¹ .
StGB	Strafgesetzbuch
UN-Behindertenrechtskonvention	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006, in Deutschland ratifiziert am 26. März 2009
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
VKA	Vorbereitungsklasse für ausländische Kinder und Jugendliche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwV KommHHWi – Doppik	Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwZG	Verwaltungszustellungsgesetz
ZPO	Zivilprozessordnung

¹ Seit 2005 sind Leistungsbezieher nach SGB II und SGB XII nicht mehr wohngeldberechtigt.

Jahresbericht des Gesundheitsamtes 2020 bis 2021

Ausgewählte sozialmedizinische Entwicklungen in der Stadt Chemnitz

Stand April 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Aufgabenbeschreibung Gesundheitsamt.....	3
2.	Verwaltung.....	4
2.1	Haushalt.....	4
3.	Prävention und Gesundheitsförderung	6
4.	Administration Amtsärztlicher Dienst, Infektionsschutz.....	9
5.	Erstuntersuchung Asylbewerber	11
6.	Hygiene und Infektionsschutz.....	13
6.1	Kommunalhygiene, allgemeiner Infektionsschutz	13
6.2	Spezieller Infektionsschutz: STI / HIV / AIDS.....	20
6.3	Impfwesen.....	22
7.	Spezieller Infektionsschutz: Tuberkulosefürsorge	23
8.	Kinder- und Jugendgesundheitschutz	25
8.1	Kinder- und Jugendärztlicher Dienst, Impfwesen.....	25
8.2	Kinder- und Jugendzahnärztlicher Dienst	28
	Öffentlichkeitsarbeit.....	31
	Gutachten nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz	31
9.	Gesundheitshilfen, Kinderschutz, Begutachtung	32
9.1	Sozialmedizin, Schwangerschaftskonfliktberatung, Kinder- und Jugendschutz	32
9.2	Hilfen für psychisch Kranke, Suchtkranke	34
10.	Amtsärztlicher Dienst, Begutachtung.....	36
	Abkürzungsverzeichnis und Glossar.....	38

1. Aufgabenbeschreibung Gesundheitsamt

Grundlage für die Arbeit der kommunalen Gesundheitsämter sind das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (SächsGDG) und eine Vielzahl weiterer Gesetze, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Bekanntmachungen und Verordnungen auf Bundes- und Landesebene (siehe dazu auch die folgenden Ausführungen bei den jeweiligen Aufgabenfeldern)

Die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind vielfältig, werden vor Ort von den Gesundheitsämtern wahrgenommen und durch Bundesgesetze, Landesgesetze und zum geringeren Teil durch EU-Recht (z. B. Überwachung von Badegewässern) bestimmt. Das Gesundheitsamt der Stadt Chemnitz ist die regional tätige Behörde des öffentlichen Gesundheitsdienstes und so neben der stationären und ambulanten Versorgung die dritte Säule des Gesundheitswesens. Im Wesentlichen werden überwachende, vorsorgende und fürsorgende Aufgaben umgesetzt. Der Schwerpunkt des öffentlichen Gesundheitsdienstes liegt auf dem Gebiet der Prävention. Das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG) hat folgende Aufgaben benannt.

Der öffentliche Gesundheitsdienst:

1. fördert und schützt die Gesundheit der Menschen,
2. beobachtet und bewertet die gesundheitlichen Verhältnisse von Menschen und bei Tieren einschließlich der Auswirkungen von Umwelteinflüssen auf die Gesundheit (gesundheitlicher Umweltschutz),
3. wacht darüber, dass die Anforderungen der Hygiene eingehalten werden mit dem Ziel, gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Schädigungen von Menschen zu vermeiden oder zu beseitigen,
4. wirkt darauf hin, dass übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren verhütet und bekämpft werden und führt Schutzimpfungen durch einschließlich deren Dokumentation,
5. wirkt mit bei der epidemiologischen Erfassung und Bewertung von Infektionskrankheiten, Tumorerkrankungen und nichtübertragbaren umweltbedingten Krankheiten und nimmt Einfluss auf die Gestaltung gesunder Lebensbedingungen und
6. wacht darüber, dass die Anforderungen des Gesundheits- und Verbraucherschutzes im Verkehr mit Lebensmitteln einschließlich Trinkwasser, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen beachtet werden und die Sicherheit im Verkehr mit Arzneimitteln und Betäubungsmitteln gewährleistet ist.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Um das Potential für die Verbesserung der Bevölkerungsgesundheit auch für die Zukunft auszuschöpfen, braucht es einen starken und für den medizinischen Nachwuchs attraktiven öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD). Auch im Kampf gegen die Ausbreitung übertragbarer Krankheiten, die das Gesundheitssystem und die Gesellschaft aktuell vor neue Herausforderungen stellt, spielt der ÖGD eine bedeutende Rolle. Um den Anforderungen an einen modernen ÖGD besser gerecht zu werden, muss in der Wahrnehmung ein Imagewechsel von einer Verwaltungseinrichtung hin zu einer Institution der Gesundheitsversorgung auf den Weg gebracht werden. Der Gewinnung von Fachkräften und deren Verbleib im ÖGD ist dabei besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Hinweis zur Coronapandemie

Aufgrund der Coronapandemie war ein Großteil des Personals des Gesundheitsamts seit März 2020 für Aufgaben zur Krisenbewältigung gebunden. Durch die Zuordnung des Personals zum Pandemiemanagement wurden originäre Aufgaben des Gesundheitsamts nicht, nur temporär oder im geringen Umfang wahrgenommen. Somit lassen sich die gesunkenen Zahlen der Statistiken der Jahre 2020 und 2021 erklären.

2. Verwaltung

2.1 Haushalt

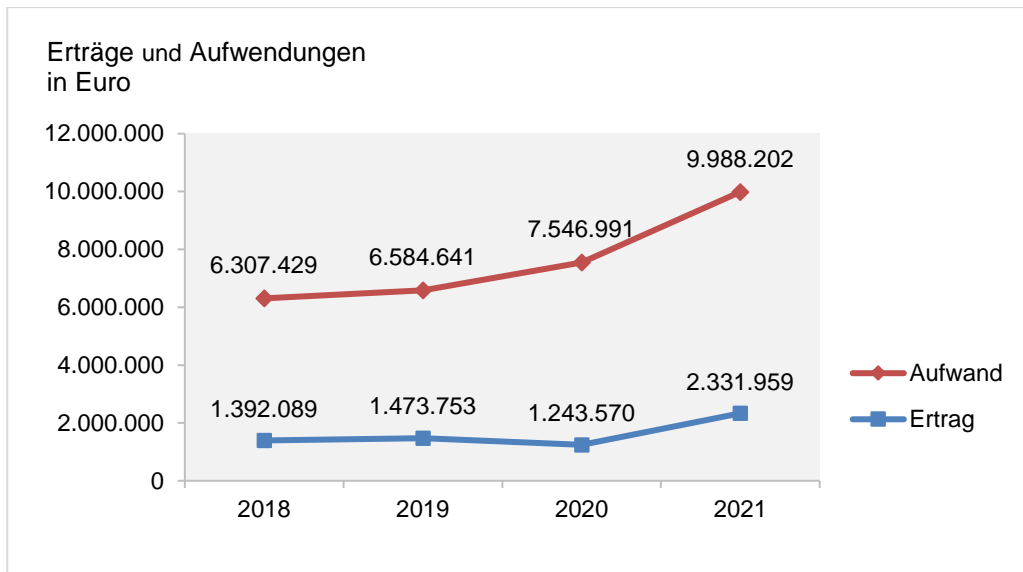
<p>Gesetzliche Grundlage SächsGemO, SächsKomHVO – Doppik in der jeweils aktuell gültigen Fassung Aufstellerlass für den Haushaltsplan des Jahres, den Finanzplan sowie das Investitionsprogramm</p>
<p>Kurzbeschreibung Erstellung aller notwendigen Finanzdaten (Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen) für den Ergebnis-, Finanzplan- und Investitionshaushalt (Produktuntergruppe 41410) des Gesundheitsamtes</p>
<p>Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen Aufgrund der Corona Pandemie haben sich teilweise geplante Kostenpositionen geändert. Durch zusätzliches Personal aufgrund der Pandemiesituation haben sich die Aufwendungen im Bereich der Personalkosten und der Honorare im Berichtszeitraum besonders erhöht.</p>
<p>Schlussfolgerungen/Ausblick Im Bereich der Zuschüsse an Freie Träger haben sich aufgrund der Steigerungen bei den Personalkosten Mehraufwendungen ergeben. Diese konnten nur teilweise durch die Stadt Chemnitz ausgeglichen werden. Es ist davon auszugehen, dass in den nächsten Jahren die Personalkosten bei den Freien Trägern weiter steigen.</p>

Statistische Angaben

Tabelle 1: Haushaltssituation

	2018	2019	2020	2021
	Angaben in T €			
Erträge Gesamt	1.392.089	1.473.753	1.243.570	2.331.959
dar. Zuweisungen des Landes (Personal u. Fördermittel)	732.191	682.488	714.081	1.644.337
dar. Verwaltungsgebühren	257.658	246.541	196.895	193.600
dar. Benutzungsgebühren	53.385	24.167	26.799	18.566
Aufwendungen Gesamt	6.307.429	6.584.641	7.546.991	9.988.202
dar. Personalkosten	4.399.576	4.337.710	5.359.220	7.887.059
dar. Fördermittel an freie Träger sowie Selbsthilfegruppen	1.474.462	1.767.356	1.862.312	1.808.953
dar. weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	123.818	110.666	59.539	42.587
dar. Sachverständigen u. ä. Kosten	90.668	91.325	84.707	105.669
Ergebnis / Zuschuss	-4.915.340	-5.110.888	-6.303.421	-7.656.243
Investitionen	7.092	3.855	8.650	8.797

Abbildung 1: Entwicklung der Erträge und Aufwendungen



3. Prävention und Gesundheitsförderung

Gesetzliche Grundlage SächsGDG, PräVG, LRV zum PräG
Kurzbeschreibung <ul style="list-style-type: none">– Etablierung der Gesundheitsförderung als Querschnittsaufgabe innerhalb der Kommunalverwaltung– Erarbeitung, Umsetzung und nachhaltige Verankerung von Maßnahmen der Gesundheitsförderung– Schaffung struktureller Voraussetzungen für die Gesundheitsförderung und Prävention– Motivation der Bürger zu eigenverantwortlichem Handeln <p>Dazu wurde 2018 die Arbeitsgemeinschaft „Gesundes Chemnitz“ gegründet, die die Themen gemeinsam mit vielen Partnern in der Stadt Chemnitz vorantreibt. Ziel ist es, Angebote der Gesundheitsförderung und gesundheitsbezogene Aktivitäten systematisch zu bündeln, weiterzuentwickeln, gesamt zu koordinieren und diese qualitätsgesichert umzusetzen.</p> <p>Innerhalb der Unterarbeitsgruppen „Gesunde Ernährung“, „Bewegung“ und „Gesund Aufwachsen“ werden eine Vielzahl von Einzelberatungen, Projekten, Vorträgen, Workshops, Schulungen und Aktionen ganzjährig zur Verfügung gestellt.</p>
Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen Seit März 2020 sind die vier Arbeitsbereiche des Fachbereiches zumindest zeitweise in die Bewältigung der Pandemie eingebunden. Die eigentlichen Aufgaben können nur noch bedingt bewältigt werden. Seit 12/2020 wurde die Stelle der Suchtkoordinatorin aus der Pandemiestructur herausgelöst und die Aufgaben der Gesundheitsförderung wurden vorübergehend auf die Stelle übertragen. Am Ende des Berichtszeitraums dauerte die Abordnung der Kollegen in die Pandemiestructur an.
Schlussfolgerungen/Ausblick Das Gesundheitsamt und alle Partner streben an, gemeinsam in Kitas, Schulen, stationären Pflegeeinrichtungen, Stadtteilen etc. die gesundheitsbezogenen Strukturen zu stärken und die Angebotslücken zu schließen, um möglichst allen Menschen den Zugang zu Programmen der Gesundheitsförderung und Prävention zu ermöglichen. Dies wird unter der Federführung der Arbeitsgemeinschaft Gesundes Chemnitz forciert und weiter ausgebaut.

Statistische Angaben

Tabelle 2: Gesundheits- und Ernährungsberatungen

	2018	2019	2020	2021
	Anzahl			
Teilnehmerzahl Einzelberatungen (Bereiche Ernährung, Bewegung, Alltags- hygiene)	122	62	78	0
Teilnehmerzahl Gruppenberatungen (Bereiche Ernährung, Bewegung, Alltags- hygiene)	4.398	4.658	2.241	771
dar. Kinder in Kindertageseinrichtungen	746	724	428	70
dar. Kinder in Schulen	1.798	2.084	798	590
dar. Erwachsene	1.054	1.278	758	50
dar. Senioren	640	500	201	61
dar. körperlich/geistig Behinderte	130	68	56	0
dar. Fortbildungsveranstaltungen für Fachpersonal (Pflege, Pädagogik usw.)	30	4	0	0

Tabelle 3: Gesundheitsförderung

	2018*	2019	2020	2021
	Anzahl			
Arbeitskreissitzungen	/	25	8	9
Teilnehmerzahl Fortbildungsveranstaltungen für Fachpersonal (Pädagogik usw.)	/	27	0	0
Teilnehmerzahl an Fachtagen	/	50	0	52

*2018 wurden gesundheitsförderliche Aktivitäten durchgeführt, jedoch nicht statistisch erhoben

Tabelle 4: Suchtkoordination

	2018	2019	2020	2021
	Anzahl			
Arbeitskreissitzungen	29	43	24	26
Teilnehmerzahl (Bereiche Suchtkoordination, -prävention)	401	753	197	184
dar. Kinder in Schulen	308	619	154	97
dar. Erwachsene	50	/	/	/
dar. Fortbildungsveranstaltungen für Fachpersonal (Pädagogik usw.)	43	134	43	87
Teilnehmerzahl an Fachtagen	25	135	/	/
Öffentlichkeitsarbeit (erreichte Personen zu Veranstaltungen)	/	800	200	30

4. Administration Amtsärztlicher Dienst, Infektionsschutz

Gesetzliche Grundlage

Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (SächsGDG), Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Infektionsschutzgesetz, SächsVwKG, SächsKVZ, VwV Gutachten und Zeugnisse in Personalangelegenheiten des öffentlichen Dienstes, Beamtengesetz für den Freistaat Sachsen, Allgemeine VwV für Beihilfen, VwV des SMI zur Begründung und Beendigung eines Beamtenverhältnisses, Adoptionsgesetz, Heilpraktikergesetz, Sozialgesetzbuch II, IX, XII, Sächsisches Beamtenversorgungsgesetz, SächsBestG, weitere Verordnungen, Richtlinien, Bundesregelungen sowie Regelungen des Freistaates Sachsen in der jeweils aktuell gültigen Fassung

Kurzbeschreibung

Koordinierende verwaltungsseitige Tätigkeit für die Sachgebiete

- Amtsärztlicher Dienst,
- Allgemeiner Infektionsschutz,
- Spezieller Infektionsschutz (STI und AIDS Beratung)
- verschiedene hoheitliche Aufgaben

und für alle anderen Bereiche des Gesundheitsamtes hinsichtlich ihrer Leistungsangebote entsprechend dem SächsGDG.

Erteilen von Auskünften, Vergabe von Terminen, Erstellung von Bescheiden und Rechnungen, Dokumentation von Prozessen, Verwaltungsaufgaben zur Überprüfung von Heilpraktikern und Erlaubniserteilung, Führung einer Geldeinnahmestelle, Verwaltung von Patientendaten, Erstellung von Gebühren bzw. Kostenkalkulationen, Bearbeitung von Todesbescheinigungen, Ausstellen von Leichenpässen und Unbedenklichkeitserklärungen vor Feuerbestattung, Registrierung von Heilberufen und weitere Verfahren

Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen

Keine

Statistische Angaben

Tabelle 6: Leichen- und Bestattungswesen

	2018	2019	2020	2021
	Anzahl			
Todesbescheinigungen (\cong Sterbefälle in Chemnitz)	4.237	4.366	4.805	5.096
Amtshilfe (Bearbeitung von Anfragen von Berufsgenossenschaften, Kommunalen Sozialverband, Rentenversicherung, Versicherungen)	80	74	70	79
sonstige Anfragen (Bürgeranliegen, Gebührenbescheide UBE, Meldungen Stat. Landesamt, Krebsregister)	88	130	276	145
Unbedenklichkeitserklärungen (UBE) vor Feuerbestattung für Verstorbene, die in Chemnitz eingäschert wurden	5.078	5.165	5.647	6.197
Ausstellen von Leichenpässen	13	14	12	16
Ausstellen von Verlängerungen der Bestattungsfrist	68	93	81	74

Tabelle 7: Bescheinigungen zur Niederlassung

	2018	2019	2020	2021
	Anzahl			
Niederlassungsbescheinigungen	53	62	60	61
Amtshilfe und Anfragen zu Praxen	2	3	4	2
Anträge auf Heilpraktikerüberprüfung	44	34	32	49
Ausstellung der Erlaubnis	32	27	12	29

5. Erstuntersuchung Asylbewerber

Gesetzliche Grundlage

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur gesundheitlichen Betreuung von Asylbewerbern und unbegleiteten minderjährigen Ausländern durch die Gesundheitsämter im Freistaat Sachsen (VwV Asylbewerbergesundheitsbetreuung – VwV AsylGesBetr) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Kurzbeschreibung

Jeder Asylbewerber, der in den Freistaat Sachsen einreist, hat sich einer ärztlichen Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane (Erstuntersuchung) gemäß § 62 Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes zu unterziehen (Duldungspflicht). Die Erstuntersuchung wird durch Ärzte des zuständigen Gesundheitsamtes durchgeführt (§ 25 Absatz 1, 2 und 3 Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit § 62 Absatz 1 Asylgesetz). Örtlich zuständig ist das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich eine Erstaufnahmeeinrichtung befindet, in der die Registrierung des Asylsuchenden bei der Landesdirektion Sachsen und Anlage einer Akte (Erstaufnahme) stattfindet oder die von der Zentralen Ausländerbehörde dazu bestimmt wurde. Das zuständige Gesundheitsamt kann sich dafür auch vertraglich gebundener fachlich geeigneter Dritter bedienen.

Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen

Die Einrichtung einer Röntgen-Untersuchung am Adalbert-Stifter-Weg wird vorbereitet (Erstaufnahmeeinrichtung).

Schlussfolgerungen/Ausblick

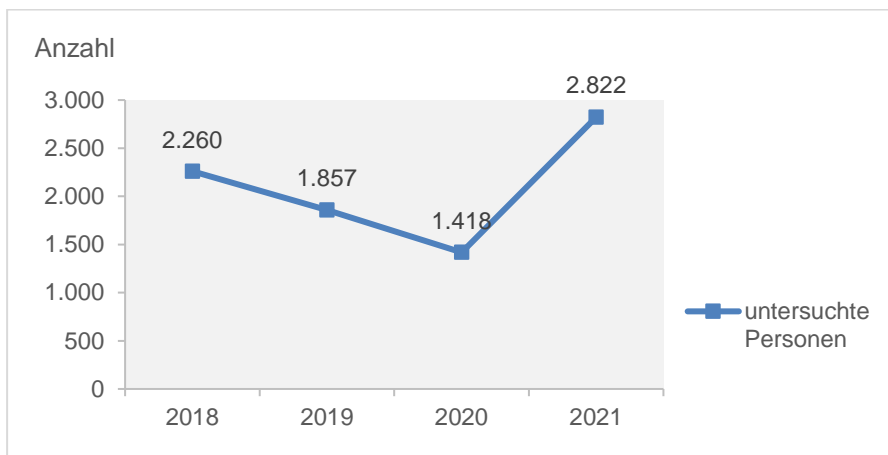
Es erfolgt eine weitere Qualifizierung der Prozessabläufe zwischen den an der Aufgabenerfüllung beteiligten Behörden.

Statistische Angaben

Tabelle 8: Erstuntersuchung Asylbewerber

	2018	2019	2020	2021
	Anzahl			
untersuchte Personen	2.260	1.857	1.418	2.822
geröntgte Personen	1.357	894	535	1.764
Tuberkulintestungen	210	167	96	295
Quantiferontests	265	286	182	363
Impfungen	2.302	1.445	441	474

Abbildung 2: Entwicklung der Untersuchungszahlen für Asylbewerber



6. Hygiene und Infektionsschutz

6.1 Kommunalhygiene, allgemeiner Infektionsschutz

<p>Gesetzliche Grundlage Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG), Infektionsschutzgesetz (IfSG), Asylgesetz (AsylG), Bundesimmissionsschutzgesetz (BIMSG), Trinkwasserverordnung (TrinkwVO), Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und weitere diverse Verordnungen, Bekanntgaben des Bundes und Freistaates Sachsen, SMSV, SMI, SMUG, Regelungen, DIN-Vorschriften in der jeweiligen gültigen Fassung</p>
<p>Kurzbeschreibung Das Sachgebiet erfasst 40 übertragbare meldepflichtige Erkrankungen bzw. Krankheitserreger, analysiert die Daten und leitet spezifische Schutzmaßnahmen zu deren Verhütung und Bekämpfung ein. Absolute Priorität hatte in den letzten beiden Jahren die Bearbeitung der Covid-19-Erkrankung bzw. des Erregernachweises SARS-CoV-2. Anlässlich der schwierigen personellen und räumlichen Situation aufgrund der Pandemie wurden die Belehrungen für Beschäftigte im Umgang mit Lebensmitteln als Online-Schulung etabliert. Der Schutz vor gesundheitlicher Beeinträchtigung und schädlichen Umwelteinflüssen sowie die Förderung gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse im Sinne des gesundheitlichen Verbraucherschutzes wird neben der Objektüberwachung, u. a. von medizinischen Einrichtungen, Gemeinschaftseinrichtungen, öffentlichen Sportstätten, Bädern, Anlagen der Trinkwasserversorgung bis hin zum Bestatter/Heilberufsrecht umgesetzt durch aufsuchende Begehungen, Beratungen und Messungen vor Ort (z. B. Innenraumluft, Lärm) sowie die Erarbeitung fachlicher Stellungnahmen aus umwelt- sowie infektionshygienischer Sicht zu Bauvorhaben und anderen Projekten. In diesen Einrichtungen werden im Sinne des § 8 SächsGDG besondere Ansprüche an die Hygiene gestellt und überwacht. Die TwVO begründet die Pflicht der Gesundheitsämter der Überwachung zu Trink- und Badewasserversorgung. Planmäßig werden chemische und mikrobiologische Parameter erhoben, geprüft, bewertet und Schutzmaßnahmen eingeleitet und deren Ausführung überwacht.</p>
<p>Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen Die fortlaufende Änderung des Infektionsschutzgesetzes und der damit einhergehenden Verordnungen führt zu einer stetigen Veränderung (meist Erweiterung) der Arbeitsaufgaben.</p>
<p>Schlussfolgerungen/Ausblick In den Jahren 2020 und 2021 beschäftigte die Corona-Pandemie das Sachgebiet umfassend. Die Erledigung anderer Arbeitsaufgaben war nur marginal möglich. Andere Atemwegserkrankungen wurden nur in geringer Anzahl diagnostiziert bzw. gemeldet, was einerseits am verbreiteten Tragen von MNS / FFP-2-Masken lag und andererseits daran, dass der Fokus der niedergelassenen Ärzte und der Labore auf der Pandemie lag. Der Maßnahmenplan der Stadt Chemnitz und das Pandemiehandbuch wurden aktualisiert. Die Zusammenarbeit zwischen den Kliniken der Stadt, den Pflegeeinrichtungen und dem Gesundheitsamt wurde durch die Pandemie besonders eng, wovon beide Seiten in den nächsten Jahren sicherlich profitieren werden. Die Überwachungsrythmen unterliegen der jährlichen Schwerpunktsetzung und sind ziel- und ergebnisorientiert gestaltet. Entsprechend den Veränderungen im Infektionsschutzgesetz werden die Überwachungsaufgaben punktuell angepasst. Leider waren aufgrund der Pandemiesituation keine Ressourcen für die Durchführung von Begehungen und Überwachungen der Einrichtungen frei.</p>

Die planmäßige Überwachung der zentralen Trinkwasserversorgung wird begleitet von einem wachsenden Bearbeitungs- und Beratungsbedarf für die Eigenwasserversorger, öffentlichen Einrichtungen, Vermieter und Bürger. Die Bad- und Badewasserüberwachung setzt die aktualisierten UBA-Empfehlungen und DIN-Vorschriften in Chemnitz um. Auch im Trink- und Badewasserbereich wurden nur absolut notwendige Proben entnommen. Die städtischen Bäder waren auch mehrere Monate lang geschlossen.

Statistische Angaben

Tabelle 9: Meldepflichtige Infektionskrankheiten

	2018	2019	2020	2021
	Anzahl			
Acinetobacter	2	11	3	1
Adenovirus	140	102	81	64
Amoebiasis	1			1
Astrovirus	90	53	71	47
Borreliose	159	182	75	164
Campylobacter-Enteritis	375	339	228	232
Clostridioides difficile, schwere Verlaufsform	3	3	1	1
Creutzfeldt-Jakob-Krankheit	2		1	1
Cytomegalie	52	52	61	48
E.-coli-Enteritis	12	21	12	10
Echinokokkose	1	2		
EHEC-Erkrankung	9	2	4	2
Enterobacteriaceae	29	21	15	24
Enterovirus	32	45	82	2
Giardiasis	22	9	5	3
Gruppe-B-Streptokokken	216	241	167	184
Hepatitis A	3	3	2	23
Hepatitis B	46	37	51	56
Hepatitis C	19	26	36	24
Hepatitis D	1	1		1
Hepatitis E	37	44	39	51
HUS, enteropathisch	1			
Influenza	2.948	1.170	1.365	3
Keuchhusten	88	139	10	4
Krätze (Scabies)	217			
Kryptosporidiose	14	9	5	9
Legionellose	1	3	6	4
Listeriose	2	4	4	2
Malaria	2	1	1	
Meningoenzephalitis, andere	3	9	2	
MRSA	19	11	16	7
Mycoplasma	134	141	108	133
Norovirus-Gastroenteritis	538	575	225	274
Parainfluenza	14	17	13	28
Pneumokokken, invasive Erkrankung	22	16	19	11
Respiratory-Syncytial-Virus	217	478	170	339
Ringelröteln	6	25	4	2
Rotavirus-Erkrankung	675	277	106	59
Salmonellose	50	47	32	25
Scharlach	196	168	68	6
Shigellose	6		2	
Toxoplasmose, postnatal	4	5	10	7
Varicella-Zoster-Virus (Windpocken u. Herpes Zoster)	302	441	227	78
Weitere bedrohliche Krankheit	31	48	41	45

Weitere bedrohliche Krankheit (gastro)	149	95	80	88
Yersiniose	18	27	14	13
Denguefieber		2		
FSME - Frühsommer-Meningoenzephalitis		2		1
Haemophilus influenzae		3	1	1
Leptospirose		1		
Meningokokken, invasive Erkrankung		1		
Mumps		1		
Paratyphus		1		
Typhus abdominalis		1		
COVID-19			7.870	29.425
Gasbrand			1	1
Diphtherie				1
Q-Fieber				1
Gesamtergebnis	6.916	4.912	11.334	31.506

Tabelle 10: Infektionshygiene

	2018	2019	2020*	2021
	Anzahl			
Infektionshygiene Gesamt	804	933	-	649
Kopfläuse/ Anzahl Fälle	473	374	-	107
Kopfläuse/ Anzahl Durchsichten	25	7	-	0
Tätigkeits- und Besuchsverbote (ohne COVID-19)	21	72	-	3
Umgebungsuntersuchungen / Nachuntersuchungen (mit COVID-19)	285	480	-	539

*pandemiebedingt nicht erfasst

Tabelle 11: Infektionshygiene Magen/Darm

	2018	2019	2020*	2021
	Anzahl			
Magen/Darm Gesamt	2.219	2.280	-	1.190
in Altenpflegeheimen	495	364	-	88
in Kindereinrichtungen	1.612	1.687	-	1.059
in Krankenhäusern	74	54	-	14
in Schulen	28	175	-	29
sonstige med. Einrichtungen (z.B. Kurkliniken)	10	0	-	0
sonstiges Umfeld (z.B. Internate, Asylunterkünfte)	12	0	-	0

*pandemiebedingt nicht erfasst

Tabelle 5: Trink- und Badewasserüberwachung

	2018	2019	2020	2021
	Anzahl			
Trinkwasserproben Gesamt	246	251	76	107
dar. Wasserwerk	4	4	5	1
dar. zentrale Übergabestellen	12	12	0	12
dar. zentrale Behälter	32	32	0	30
dar. zentrale Netzproben	32	33	23	11
dar. Einzerversorgungsanlagen	9	6	-	-
dar. EU-Sonderuntersuchungen	7	3	0	0
dar. Sonderproben	14	22	11	16
dar. Hausinstallation	136	139	37	37
Badewasserproben Gesamt	613	516	562	252
Beanstandungen Gesamt	339	430	241	169

Tabelle 6: Anzahl der vom Gesundheitsamt überwachten Bäder

	2018	2019	2020	2021
	Anzahl			
Objekte Gesamt	30	30	25	20
Freibäder / Badebecken	4	4	4	3
EU-Badegewässer	1	1	1	1
Hallenbäder	5	5	5	5
Hotelbäder	2	2	1	0
Whirlpools/Floatingbecken	3	3	0	0
Bewegungsbecken	11	11	10	10
Saunen	4	4	4	1

Tabelle 7: Hygiene von Gemeinschaftseinrichtungen

	2018	2019	2020*	2021
	Anzahl			
Einrichtungen Gesamt	386	299	-	22
dar. Schulen und Einrichtungen gemäß Abs.6 IfSG	171	194	-	8
dar. öffentliche Einrichtungen Hallenbäder, Saunen etc.	51	12	-	1
dar. medizinisch-stationäre Einrichtungen	4	14	-	0
dar. medizinisch-ambulante Einrichtungen	13	0	-	0
dar. Rehabilitationseinrichtungen / stationäre Pflegeeinrichtungen	66	50	-	1
dar. ambulante Pflegedienste	38	5	-	0
dar. Unterkünfte nach § 36 IfSG	10	2	-	2
dar. Beherbergungsstätten	12	3	-	0
dar. Campingplätze	2	1	-	0
dar. Trinkwasser Eigenversorgungsanlagen	6	0	-	0
dar. Friedhöfe	0	7	-	0
dar. Einrichtungen mit besonderer Infektionsgefährdung	13	11	-	10

*pandemiebedingt entfallen

Tabelle 8: Infektions- und umwelthygienische Beratungen sowie Vorgänge

	2018	2019	2020	2021
	Anzahl			
fallbezogene umwelthygienische/ umweltmedizinische Beratungen/ Vorgänge	137	241	26 *	43*
objektbezogene umwelthygienische/ -medizinische Beratungen/Vorgänge	138	232	61*	30*
fallbezogene infektionshygienische Beratungen/Vorgänge	479	960	-	-
objektbezogene infektionshygienische Beratungen/Vorgänge	313	311	-	-
Stellungnahmen/Beratungen zu Bauvorhaben	45	30	15	21

* nur Vorgänge mit Sachbearbeitung, keine Beratungen erfasst

Tabelle 9: Multiresistente Erreger

	2018	2019	2020	2021
	Anzahl			
MRSA	12	10	9	5
caMRSA	7	1	7	2
Acinetobacter	2	11	3	1
Enterobacteriaceae	29	21	15	24
Pseudomonas aeruginosa	18	16	13	13

Tabelle 10: Belehrungen im Umgang mit Lebensmittel

	2018	2019	2020	2021
	Anzahl			
Anzahl Beratungen	108	135	132	1
Anzahl Belehrte	2.394	2.386	1.408	358*

*Massenschulung Stadthalle

6.2 Spezieller Infektionsschutz: STI¹ / HIV² / AIDS³

Gesetzliche Grundlage

- Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (SächsGDG),
- Infektionsschutzgesetz (IfSG) u.a. § 19 „Aufgaben der Gesundheitsämter in besonderen Fällen“ bei sexuell übertragbaren Infektionen (STI, HIV, AIDS),
- Verwaltungsvorschrift des SMS zu Screeninguntersuchungen von Männern, die Sex mit Männern (MSM) haben,
- Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG)
- gesundheitliche Pflichtberatung nach § 10 Prostituiertenschutzgesetz
- Sächsisches Aktionsprogramm zur HIV/AIDS-Bekämpfung (SMS),
Verwaltungsvorschrift des SMS und SMI zur gesundheitlichen Betreuung von Asylbewerbern, Migranten und Menschen ohne Krankenversicherung

Kurzbeschreibung

Das Aufgabengebiet STI, HIV/AIDS umfasst die Beratung, die Untersuchung/Diagnostik (und die Therapie in besonderen Fällen) von Personen mit Risiko für sexuell übertragbare Infektionen.

Weitere Aufgabenbereiche betreffen:

- aufsuchende Sozialarbeit, Beratung, Begleitung und Infektionsschutz im Prostituiertenmilieu
- sexualpädagogische Prävention und Aufklärung der Bevölkerung und in sozialen Einrichtungen der Stadt Chemnitz

Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen

Alle Mitarbeiter der Abteilung waren im Jahr 2020 und 2021 zu großen Teilen dem Pandemiemanagement zugeordnet. Teilweise war die Abteilung geschlossen. Notfallberatungen konnten oft durch Engagement der Mitarbeiter stattfinden. Sexwork war durch die Coronaschutzverordnungen teilweise verboten. Illegal wurde trotzdem gearbeitet. Aufsuchende Sozialarbeit konnte ebenfalls kaum stattfinden.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Die Gesamtzahl der Beratungen und Untersuchungen zu sexuell übertragbaren Infektionen und HIV sank aufgrund der Pandemie.

In der gesundheitlichen Beratung nach § 10 ProstSchG und der Untersuchungen nach § 19 IfSG für die Anbieter/-innen sexueller Dienstleistungen besteht ein großer Beratungsbedarf mit sehr vielfältigen schwierigen sozialen Problemen in der Szene. Durch die Pandemie beobachteten wir eine Zunahme der Probleme und Nachholeffekte durch ausgefallene Öffnungszeiten.

Es bestehen meist Ängste, Abhängigkeiten, Suchtprobleme, diagnostizierte STI und große Unsicherheiten. Eine weitere Vernetzung der helfenden Sozialarbeit und Lösung von medizinischen Problemen nichtversicherter Bürger sowie Wiederbelebung der sexualpädagogischen Angebote stehen im Mittelpunkt der nächsten Jahre.

¹ Sexual Transmitted Infection / Sexuell übertragbare Infektion

² Human Immunodeficiency Virus / Humanes Immundefizienz-Virus

³ Acquired Immune Deficiency Syndrome / Erworbenes Immunschwäche-Syndrom

Statistische Angaben

Tabelle 11: Betreuung von Menschen im Bereich STI / HIV / AIDS

	2018	2019	2020	2021
	Anzahl			
betreute deutsche Prostituierte	116	99	54	44
betreute Migrantinnen als Prostituierte tätig	240	207	119	105
Beratungen § 10 ProstSchG	276	191	117	123
betreute Männer, die Sex mit Männern haben	231	239	163	133
betreute Allgemeinbevölkerung	396	416	227	132
Impfberatungen	506	423	568	116

Tabelle 12: Untersuchungen von Menschen im Bereich STI / HIV / AIDS

	2018	2019	2020	2021
	Anzahl			
HIV	908	895	473	319
HAV (Hepatitis A Virus)	373	410	166	106
HBV (Hepatitis B Virus)	388	412	173	107
HCV (Hepatitis C Virus)	385	407	174	110
Lues (Syphilis)	760	792	411	294
Chlamydien	1.219	1.329	806	594
Gonorrhoe	1.214	1.321	793	589

6.3 Impfwesen

<p>Gesetzliche Grundlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (SächsGDG) - Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Empfehlungen der Sächsischen und Ständigen Impfkommission
<p>Kurzbeschreibung</p> <p>Die Impfstelle des Gesundheitsamtes berät die Bevölkerung zu Impfungen und Impfnebenwirkungen und führt die Impfungen durch. Insbesondere erfolgt auch die Bearbeitung von Meldungen von Impfnebenwirkungen und Impfdurchbrüchen.</p>
<p>Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen</p> <p>Gesetzliche Veränderungen ergaben sich durch die Änderungen des Infektionsschutzgesetzes hinsichtlich der Masernimpfpflicht und Vorbereitungen zur Coronaimpfpflicht.</p>
<p>Schlussfolgerungen/Ausblick</p> <p>Im Rahmen des Pandemiegeschehens zeigt sich ab dem Jahr 2020 eine zunehmende Bedeutung der Schutzimpfungen gegen Infektionskrankheiten teilweise verbunden mit Impfpflichten.</p> <p>Damit ergeben sich auch in Zukunft eine Vielzahl organisatorischer und fachlicher Änderungen.</p>

Tabelle 20: Impfwesen (Kinder und Erwachsene)

	2018	2019	2020	2021
	Anzahl			
öffentlich empfohlene Impfungen SIKO*	1.309	1.002	813	521
dar. Gripeschutzimpfungen	830	637	511	313
dar. COVID-19-Impfungen				129

*SIKO - Sächsische Impfkommission

7. Spezieller Infektionsschutz: Tuberkulosefürsorge

Gesetzliche Grundlage

Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (SächsGDG),
Infektionsschutzgesetz (IfSG) u.a. § 19 „Aufgaben der Gesundheitsämter in besonderen Fällen“ bei Tuberkulose,
Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des SMS und SMI zur gesundheitlichen Betreuung von Asylbewerbern in der jeweils aktuell gültigen Fassung

Kurzbeschreibung

Die Tuberkulosefürsorge erfasst Tuberkuloseerkrankte und sucht diese Patienten in der Klinik auf, ermittelt Ansteckungsverdächtige, Kontaktpersonen und Infektionsquellen, betreut Tuberkulosekranke nach Therapieabschluss, untersucht deren Angehörige sowie alle gefährdeten Kontaktpersonen, überwacht die Therapie und kontrolliert sogenannte Risikopersonen (z. B. im Rahmen der Asylbewerbererstuntersuchung). Außerdem führt diese die Untersuchung auf Tuberkulosefreiheit (z. Bsp. bei Austauschschülern) für Auslandsaufenthalte durch.

Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen

Gesetzliche Veränderungen ergaben sich seit 2015 bei der gesundheitlichen Betreuung von Asylbewerbern und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen/Asylbewerbern (umA) durch den Freistaat Sachsen (VwVAsylGesBetr).

Schlussfolgerungen/Ausblick

Die in den letzten Jahren angestiegenen Tuberkuloseverdachtsfälle und bestätigten Tuberkulosefälle sind weiterhin mehrjährig durch das Gesundheitsamt zu überwachen.
Der Beratungsbedarf in der Bevölkerung auch von primär nicht Betroffenen sowie anderer Ämter und Einrichtungen nimmt stetig zu.
Es ist ein erhöhter Rechercheaufwand bezüglich nachzuverfolgender Asylbewerber mit Tuberkulose und Tuberkuloseverdacht innerhalb von Sachsen, deutschlandweit und international zu verzeichnen sowie bei der Ermittlung von Kontaktpersonen und Umgebungsuntersuchungen europaweit.

Statistische Angaben

Tabelle 21: Tuberkulosefürsorge

	2018	2019	2020	2021
	Anzahl			
Tbk - Neuzugänge Gesamt	16	19	17	22
dar. Asylbewerber	11	5	10	14
Kontrollierte Personen aus Risikogruppen § 36 IfSG	180	165	242	85
Untersuchte Kontaktpersonen von Tuberkuloseerkrankten	126	338	270	135
Kontrollierte ehemalige Tuberkuloseerkrankte nach abgeschlossener Behandlung	78	45	60	56
Aufsuchende Betreuung (Hausbesuche)	1	18	53	4
Beratung von Erkrankten, Angehörigen sowie Kontaktpersonen	385	2.105	2.322	1.807

8. Kinder- und Jugendgesundheitschutz

8.1 Kinder- und Jugendärztlicher Dienst, Impfwesen

Gesetzliche Grundlage

Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (SächsGDG), Sächsisches Schulgesetz, Schulgesundheitspflegeverordnung, Sächsisches Gesetz über Kindertageseinrichtungen, Sächsisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft, Schulbesuchsordnungen, VwV Schulverweigerer, VwV Sportbefreiung, SGB VIII, IX, XII, Empfehlungen der Ständigen und Sächsischen Impfkommission zur Durchführung von Schutzimpfungen in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Kurzbeschreibung

Der Kinder- und Jugendärztliche Dienst ist zuständig für die gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen von Kindern und Jugendlichen in den Schulen und Kindertagesstätten. Diese Aufgaben werden von Fachärzten für Kinder- und Jugendmedizin, Ärzten anderer Fachrichtungen und Sozialmedizinischen Assistentinnen wahrgenommen.

Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen

Um den Personalaufwand zu verkürzen und die dadurch gewonnene Zeit mehr in Untersuchungen zu investieren, wurde die interne Organisation bei den Schulaufnahmeuntersuchungen von einer Geh-Struktur in eine Komm-Struktur umorganisiert. Die Kita-Untersuchungen und die allgemeinen Schuluntersuchungen bleiben weiterhin in der Geh-Struktur organisiert, wobei der Erfüllungsfokus auf den Schuluntersuchungen liegt.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Ziel der Untersuchung ist es, gesundheitliche Störungen und Entwicklungsauffälligkeiten frühzeitig zu erkennen, um mittels diagnostischer und therapeutischer Empfehlungen an die Eltern Einfluss auf die Wiederherstellung einer ungestörten Entwicklung der Kinder nehmen zu können.

Statistische Angaben

Tabelle 13: Kinder- und Jugendärztliche Untersuchungen sowie Gutachten

	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21
	Anzahl			
Untersuchungen Gesamt	3.838	4.078	3.014	3.666
dar. ärztliche Untersuchungen in Kindertagesstätten	564	450	0	0
dar. Schulaufnahmeuntersuchungen	2.357	2.410	2.408	2.439
dar. allgemeine Schuluntersuchungen an Förderschulen 2. Klasse	106	102	1	146
dar. allgemeine Schuluntersuchungen 6. Klasse	112	1.116	140	742
Gutachten / Zeugnisse Gesamt	682	425	466	339
davon sonderpädagogischer Förderbedarf	1	50	11	6
davon Sportatteste	648	340	406	295
davon Amtsärztliche Zeugnisse	33	35	49	38

Untersuchungsquoten der ärztlichen Untersuchungen in den Kindertagesstätten und der allgemeinen Schuluntersuchungen der 6. Klassen

Aufgrund des Verhältnisses des Personals im ärztlichen Bereich zu den zu untersuchenden Kindern werden vom Gesundheitsamt jährlich Prioritäten für die Untersuchungsbereiche festgelegt. Außerdem waren in den Untersuchungsjahren 2017/2018 und 2018/2019 die ärztlichen Stellen im Gesundheitsamt nicht oder unterbesetzt, sodass die ärztlichen Untersuchungen in den Schulen zu großen Teilen nicht vom Gesundheitsamt, sondern von den Kinder- und Hausärzten durchgeführt wurden. Die Sozialmedizinischen Assistentinnen des Gesundheitsamts boten 2017/2018 in den Kindertagesstätten aber außerordentliche Untersuchungen an (in Abbildung 4 nicht erfasst).

Im Untersuchungsjahr 2018/2019 wurde der Fokus auf die allgemeinen Schuluntersuchungen in der 6. Klasse gelegt (70,8%, Abbildung 4). In Folge dessen wurden nur ein Viertel der Kinder in den Kindertagesstätten untersucht (24,9%).

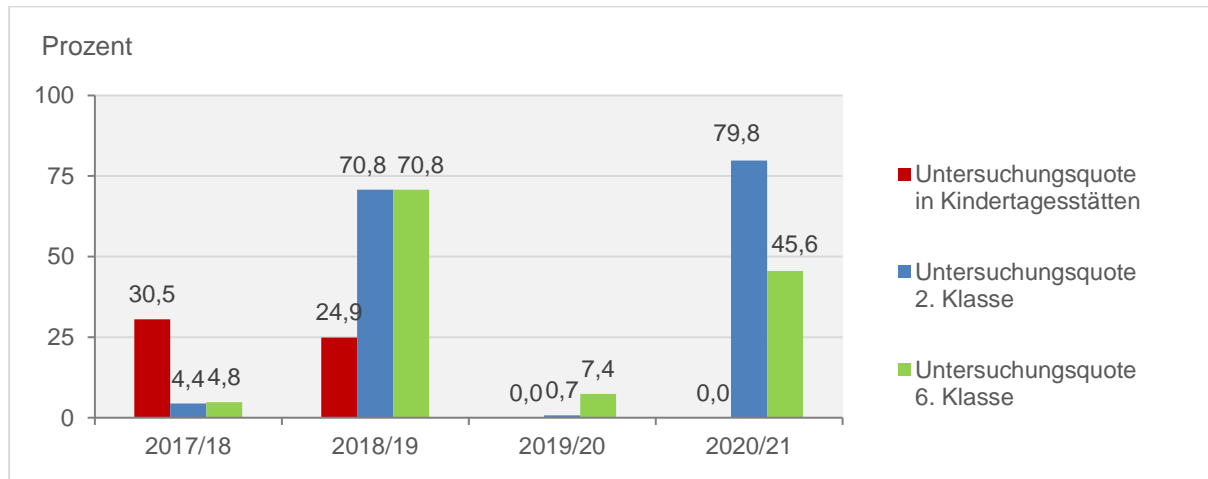
Im Schuljahr 2019/2020 mussten die geplanten Untersuchungen der 6. Klassen allgemein und der 2. Klassen in den Förderschulen wegen der Corona-Pandemie abgesagt werden. Im Schuljahr 2020/2021 konnten aufgrund der angespannten Personalsituation, auch pandemiebedingt, nur die 6. Klassen der Förder- und Oberschulen und die 2. Klassen der Förderschulen untersucht werden. Aus diesen genannten Gründen konnten keine Angebote zur Untersuchung an Gymnasien und Kindertagesstätten gemacht werden.

Untersuchungsquote der allgemeinen Schuluntersuchungen der 2. Klassen

Bis 2018 war die allgemeine Schuluntersuchung in der Klassenstufe 2 eine Pflichtuntersuchung. Aufgrund der Personalsituation im ärztlichen Bereich wurden seitens des Gesundheitsamtes schon seit 2013/2014 nur die 2. Klassen der Förderschulen untersucht. Die Schüler der 2. Klassen anderer Schulen wurden von ihrem Kinder- oder Hausarzt untersucht. Die Untersuchungsquoten des Gesundheitsamtes waren daher in Bezug auf die 2. Klassen aller Schularten sehr gering (2 bis 6,7 Prozent, Abbildung 4).

Mit der Novelle des Sächsischen Schulgesetzes 2018 entfiel die Pflichtuntersuchung in der 2. Klasse. Weiterhin legte das Gesundheitsamt die Priorität auf die Untersuchung der Förderschüler. Die gestiegene Untersuchungsquote im Untersuchungsjahr 2018/2019 (70,8%) ergab sich daher nicht aus einer zugenommenen Untersuchungszahl, sondern aufgrund der veränderten Grundgesamtheit (bis 2017/2018 alle Schüler der 2. Klasse, ab 2018/2019 Förderschüler 2. Klasse).

Abbildung 3: Untersuchungsquoten in Prozent



8.2 Kinder- und Jugendzahnärztlicher Dienst

<p>Gesetzliche Grundlage Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (SächsGDG) § 11, SGB V § 21, Sächs. Schulgesetz, Schulgesundheitspflegeverordnung, Sächsisches Gesetz über Kindertageseinrichtungen, Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft, Asylbewerberleistungsgesetz in der jeweils aktuell gültigen Fassung.</p>
<p>Kurzbeschreibung Kernaufgabe ist die Durchführung der zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchungen in Kindertageseinrichtungen, Schulen und Behinderteneinrichtungen und in Tagespflegeeinrichtungen der Stadt Chemnitz. Dem Dienst obliegt eine beratende Funktion in Form von Beratungssprechstunden für Eltern, Informationsveranstaltungen für Tagespflegepersonen und Personal in Kindereinrichtungen und Beratungsangebot zu zahnmedizinischen Fragen der Bürger. Weiterhin werden gutachterliche Stellungnahmen im Rahmen der Amtshilfe gefertigt. Zusätzlich obliegt dem Dienst die Koordination und Leitung des regionalen Arbeitskreises Mundgesundheit der Stadt Chemnitz.</p>
<p>Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen Personelle Umorganisation aufgrund von DA1029-D2 und stellvertretenden Amtsleitung. Von 09/2019 bis 01/2020 Unterstützung durch Honorarzahnärztin. Ab März 2020 wurden aufgrund der pandemischen Lage keine Einrichtungen mehr besucht. Das Personal des KJZÄD wurde im Pandemiemanagement und KJÄD eingesetzt. Zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen wurden erst wieder seit dem 18.10.21 durchgeführt.</p>
<p>Schlussfolgerungen/Ausblick Ziel muss die Wiederherstellung einer flächendeckenden, aufsuchenden zahnärztlichen Untersuchung sowie die Information aller Erziehungsberechtigten durch aussagekräftige Befundbögen sein. Hierbei soll die Chancengerechtigkeit für alle Kinder und Jugendlichen gewahrt werden. Durch die Erfassung von Daten werden hiermit auch Risikogruppen eruiert. Dabei spielt die Durchsetzung gesundheitserzieherischer und präventiver Maßnahmen eine wichtige Rolle, um die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Zahngesundheit zu fördern. Da immer weniger Zahnarztpraxen die zahnärztliche Gruppenprophylaxe durchführen, muss der KJZÄD wieder verstärkt selbst gruppenprophylaktisch tätig werden. Um dies zu gewährleisten, ist jedoch mehr Personal für den KJZÄD notwendig.</p>

Statistische Angaben

In den Untersuchungsjahren 2019/2020 wurden nur 8.451 und in den Jahren 2020/2021 lediglich 448 zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegen sowie Schulen durchgeführt (Tabelle 21). Die große Differenz zu den Vorjahren ergibt sich aus dem pandemiebedingtem Ausfall der Untersuchungen ab März 2020.

Zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegen

Pandemiebedingt erhielten in 2019/2020 nur 31,6 % und in 2020/2021 nur 29,9 % der Kitakinder ein Untersuchungsangebot.

Die enorme Steigerung der Kinder ohne Einverständnis in den Jahren 2020/2021 zur zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchung ist begründet mit der fehlenden Zuarbeit der Einverständnisse durch 15 Einrichtungsleitungen, die insgesamt für 1.213 Kinder zuständig sind.

Weitere Gründe für die Gesamtuntersuchungsquoten in Höhe von 9,2 % in 2019/2020 und 4,1 % in 2020/2021 sind die Abwesenheiten von Kindern (Krankheit, Urlaub usw.) sowie die Nichtuntersuchung von Gruppen, in denen ein aktueller COVID-Fall aufgetreten ist.

Zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen in Schulen

Im Untersuchungsjahr 2019/2020 wurden 7.471 SchülerInnen zahnärztlich untersucht. Allerdings erhielten pandemiebedingt 5.533 SchülerInnen kein Untersuchungsangebot. In 2020/2021 fiel die zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung an Schulen pandemiebedingt dann vollständig aus.

Tabelle 14: Zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen

	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21
	Anzahl			
Zu untersuchende Kinder Gesamt	24.272	25.266	25.195	25.327
	Anzahl			
Kindertagesstätte				
zu untersuchende Kinder*	10.268	10.728	10.635	10.798
Gründe für Nichtteilnahme				
Kinder ohne Einverständnis	2.088	1.804	1.836	2.567
kein Untersuchungsangebot	1.186	776	7.279	7.567
Sonstiges (Abwesenheit des Kindes usw.)	1.369	2.133	540	216
durchgeführte Untersuchungen	5.625	6.015	980	448
	Prozent			
Quote Untersuchungsangebot %	88,4	92,8	31,6	29,9
Quote durchgeführte Untersuchungen %	54,8	56,1	9,2	4,1
	Anzahl			
Schulen und Förderschulen				
zu untersuchende Kinder	14.004	14.538	14.560	14.529
Gründe für die Nichtteilnahme				
Untersuchung verweigert	763	1.037	546	-
kein Untersuchungsangebot	0	17	5.533	14.529
Sonstiges (Abwesenheit des Kindes usw.)	1.180	1.266	1.010	-
durchgeführte Untersuchungen	12.061	12.218	7.471	0
	Prozent			
Quote Untersuchungsangebot %	100,0	99,9	62,0	0,0
Quote durchgeführte Untersuchungen %	86,1	84,0	51,3	0,0
	Anzahl			
durchgeführte Untersuchungen Gesamt (Kita, Schulen, Förderschulen)	17.686	18.233	8.451	448

Gebisszustand

Aufgrund der niedrigen Untersuchungsquoten in den Jahren 2019/2020 bis 2020/2021 wird auf die Auswertung des Gebisszustandes verzichtet.

Gesundheitsziele der Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege des Freistaates Sachsen e.V. (LAGZ) im Vergleich

Die Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege des Freistaates Sachsen e.V. (LAGZ) legt im Jahr 2021 für die Altersgruppen 3, 6 und 12 Jahre Gesundheitsziele bis 2025 fest. Das erste Gesundheitsziel ist die „Erhöhung des Anteils von Kindern mit naturgesunden Gebissen bei 3-Jährigen“ auf 90%.

Zudem strebt die LAGZ die „Reduzierung der Karies im Milchgebiss“ an. Dafür wurde das Ziel gesetzt, dass 60% der 6-Jährigen naturgesunde Gebisse haben sollen.

Für 12-Jährige soll der DMF/T-Indexwert weiterhin unter 0,5 liegen (DMF/T steht für D - decayed (kariös), M - missing (fehlend), F - filled (gefüllt), T - tooth (Zahn); die Versalien zeigen an, dass es sich um bleibenden Zähne handelt).

Des Weiteren sollen bis 2025 weniger Kinder ein besonders hohes Kariesrisiko haben. Dafür soll der SiC-Wert bei 12-Jährigen nicht über 1,5 liegen (SiC steht für Significant Caries Index; durchschnittlicher DMF/T des Drittels der Kinder mit den schlechtesten Zähnen).

Aus o.g. Gründen wird auf eine Einordnung der Ergebnisse der zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchung gegenüber den neuen Gesundheitszielen bis 2025 verzichtet. Analog der Ergebnisse der Vorjahre ist das Erreichen der Gesundheitsziele bis 2025 wahrscheinlich.

Tabelle 15: Gesundheitsziele der Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege des Freistaates Sachsen e.V. (LAGZ) im Vergleich

	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/21
Gebisszustand naturgesund bei 3- und 6-Jährigen in %				
3-Jährige (Ziel: 90%)	88,0	88,9	*	*
6-Jährige (Ziel: 60%)	60,0	59,7	*	*
Gebisszustand nach DMF/T Index bei 12-Jährigen				
12-Jährige (Ziel: < 0,5)	0,41	0,51	0,54	-
12-Jährige (Ziel: SiC ≤ 1,5)	1,23	1,51	1,61	-

*Aufgrund der niedrigen Untersuchungsquoten in den Jahren 2019/2020 bis 2020/2021 wird auf die Auswertung bzgl. der Gesundheitsziele verzichtet.

2020/2021 fanden an Schulen keine zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchungen statt.

Öffentlichkeitsarbeit

Pandemiebedingt konnte keine Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt werden.

Tabelle 16: Öffentlichkeitsarbeit

2018		2019		2020-2021
Veranstaltung	Teilnehmerzahl	Veranstaltung	Teilnehmerzahl	Veranstaltung
Schülergesundheitsstag	200	Hebammenschulung	10	0
Infoabend Selbsthilfegruppe	20	Familienwandertag	50	
		Schülergesundheitsstag	200	

Gutachten nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz

Die Anzahl der zu erstellenden zahnärztlichen Gutachten richtet sich nach dem Umfang der Anforderungen durch das Sozialamt.

Gegenüber den Vorjahren wurden 2020 und 2021 weniger Gutachten angefordert.

Tabelle 17: Gutachten nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz

	2018	2019	2020	2021
Anzahl Gutachten	30	34	10	20

9. Gesundheitshilfen, Kinderschutz, Begutachtung

9.1 Sozialmedizin, Schwangerschaftskonfliktberatung, Kinder- und Jugendschutz

<p>Gesetzliche Grundlage Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG), Sozialgesetzbuch I – XII, Betreuungsgesetz, Schwangerschaftskonfliktgesetz, Leitlinie „Ambulante Psychosoziale Krebsbehandlungsstellen“ sowie erlassene Richtlinien des SMS, Asylbewerberleistungsgesetz, in der jeweils aktuell gültigen Fassung</p>
<p>Kurzbeschreibung Die Mitarbeiter/innen des Sachgebietes beraten und betreuen chronisch oder an Krebs erkrankte und behinderte Menschen sowie deren Angehörige und Personen, die von körperlichen Erkrankungen bedroht sind. Der genannte Personenkreis erfährt, abhängig von seinem sozialen Umfeld und den eigenen Möglichkeiten, spezifische Hilfen bei auftretenden Problemen in der Krankheitsbewältigung, aber auch hinsichtlich sozialrechtlicher Ansprüche nach geltender Gesetzeslage. Weiterhin werden gutachterliche Leistungen zur Klärung und Überprüfung von Anspruchsvoraussetzungen medizinischer und sozialrelevanter Leistungen erbracht. Ebenfalls erfolgen die fachliche Unterstützung von Selbsthilfegruppen sowie die Koordination fachspezifischer Hilfen in Zusammenarbeit mit weiteren Ämtern und Behörden. Die dem Sachgebiet zugeordnete Schwangerenkonfliktberaterin berät Schwangere und ggf. deren Angehörige hinsichtlich sämtlicher Fragen, die im Zusammenhang mit Schwangerschaft, Schwangerschaftsverhütung und auch sozialrechtlichen Ansprüchen stehen.</p>
<p>Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen keine</p>

Statistische Angaben

Tabelle 18: Hilfen für Schwangere und Familien

	2018	2019	2020	2021
	Anzahl			
Schwangerschaftskonfliktberatungen	181	203	122	105
Konsultationen	715	753	461	545
telefonische Konsultationen	386	582	700	594
Stiftungsanträge	62	58	58	45

Tabelle 19: Hilfen für körperbehinderte und chronisch kranke Menschen

	2018	2019	2020	2021
	Anzahl			
Beratungen (persönlich und telefonisch)	4.588	4.235	4.057	3.044
Hausbesuche, einschließlich Heim- und Klinikbesuche	627	662	433	349
Rücksprachen mit Behörden/ medizinischen Einrichtungen	1.436	1.372	1.130	1.095
Gutachten nach SGB XII	150	176	84	28

Tabelle 20: Hilfen für krebskranke Menschen

	2018	2019	2020	2021
	Anzahl			
persönliche Beratungen	1.365	988	822	1.084
Beantragung Härtefond	55	48	101	94

9.2 Hilfen für psychisch Kranke, Suchtkranke

Gesetzliche Grundlage

Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG), Sächsisches Gesetz über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten, Sächsischer Landespsychiatrieplan, Regionaler Psychiatrieplan, Asylbewerberleistungsgesetz, Sozialgesetzbücher V, IX, XI, XII in der jeweils aktuell gültigen Fassung, Bundesteilhabengesetz

Kurzbeschreibung

Beratung und Betreuung von psychisch Kranken, Suchtkranken, Menschen welche von psychischen Erkrankungen bzw. Suchterkrankungen bedroht sind und deren Angehörigen, Betreuung im Rahmen der Vor- und Nachsorge sowie regelmäßige Begleitung, Klärung von sozialen Problemen, Unterstützung bei Antragsstellungen, gutachterliche Leistungen, Mitwirkungen bei der beruflichen und sozialen Rehabilitation und Unterstützung zur praktischen Lebensbewältigung, Vermittlung von geschützter Arbeit, geeigneten Wohnformen, sozialen Diensten, fachliche Unterstützung von Selbsthilfegruppen, Kontakt- und Beratungsstellen, Wohnstätten, Einrichtung Psychosozialer Arbeitsgemeinschaften, Psychiatriekoordination sowie Mitwirkung bei der Prävention von Suchterkrankungen.

Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen

Pandemiebedingte Änderungen seit 2020 (Arbeitsabläufe/-organisation bedingt auch durch Abordnung einer Mitarbeiterin, Austausch/Abstimmungen der PSAG per Mail/Telefon)

Schlussfolgerungen/Ausblick

Anhaltende pandemiebedingte Auswirkungen stellen gerade psychisch erkrankte Menschen vor große Herausforderungen, Symptomverschlechterungen sind zu beobachten, wodurch sich eine intensivere Betreuung der Klienten erforderlich macht, um Langzeitfolgen und Komplikationen zu verringern.

Statistische Angaben

Tabelle 30: Hilfen für psychisch kranke Menschen

	2018	2019	2020	2021
	Anzahl			
Anzahl der Kontakte	5.771	5.080	6.324	7.343
dar. außerhalb der Einrichtung	970	992	681	579
Anzahl betreuter Personen	840	734	713	711
Kategoriale/ störungsspezifische Diagnostik			166	228
Psychosoziale Hilfebedarfsplanung			368	1.127
Gutachten/Stellungnahmen			190	163
Beratung/Information/Hinweis			3.162	2.902

Erläuterung: Aufgrund der Umstellung vom Dokumentationssystem easy BADO-K auf OctoWare TN werden ab 2020 neue Indikatoren generiert.

Tabelle 31: Suchthilfe

	2018	2019	2020	2021
	Anzahl			
Kontakte Gesamt	3.067	3.080	2.612	2.316
dar. Einzelkontakte	3.011	3.027	2.568	2.316
dar. Gruppenkontakte	56	53	44	0
in therapeutischer Behandlung / in Betreuung befindliche Personen	357	329	325	335
sonstige Beratungen / Untersuchungen	242	291	276	233
Hausbesuche	21	26	11	33
Gruppen (ohne Selbsthilfegruppen)	1	0	0	0

10. **Amtsärztlicher Dienst, Begutachtung**

Gesetzliche Grundlage

Auf Grund der Aufgabenvielfalt arbeitet der Amtsärztliche Dienst (AÄD) auf der Grundlage von verschiedenen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien u. ä. des Bundes und des Landes in der jeweils gültigen Fassung. Stellvertretend sollen hier nur das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG), das Beamtenstatusgesetz, das Beamtengesetz des Freistaates Sachsens, sowie die entsprechenden Versorgungsgesetze, die VwV Gutachten und Zeugnisse in Personalangelegenheiten des öffentlichen Dienstes, das Asylbewerberleistungsgesetz, das Aufenthaltsgesetz, das Adoptionsgesetz, die Strafprozess- sowie die Zivilprozessordnung benannt werden.

Kurzbeschreibung

Der AÄD des Gesundheitsamtes führt auf Anordnung im Auftrag von Behörden und für Privatpersonen ärztliche und amtsärztliche Untersuchungen, Begutachtungen und Stellungnahmen auf Grundlage gesetzlicher Vorschriften durch.

Schwerpunkte liegen dabei im/ für:

- Beamtenrecht
- Aufträge von Gerichten und Staatsanwaltschaft
- Asylbewerber- und Ausländerrecht
- Sozialhilfeträger
- Amtshilfe für andere Behörden
- Prüfungsverhinderungen
- Adoptionsrecht

Zusätzlich erfolgen durch die Mitarbeiterinnen Beratungen zu Anfragen von Institutionen und Bürgern außerhalb der bestehenden Untersuchungsaufträge des Sachgebietes im Sinne der Service- und Dienstleistungsorientierung der SVC.

Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen

Keine

Schlussfolgerungen/Ausblick

Die Ärztin des Sachgebietes fungiert dabei als unabhängige Gutachterin. Die Begutachtungen erfolgen angemessen und mit der Auswahl an Zusatzuntersuchungen, die auf den Gutachtenszweck bezogen sind.

Amtsärztliche Zeugnisse werden unparteiisch, objektiv und neutral erstellt und sollen dem Auftraggeber als Grundlage zur Entscheidungsfindung dienen.

Die sozialmedizinischen Assistentinnen unterstützen die Ärztin und führen auf ihre Anweisung eigenständig gerichtsfeste Probenahmen und Untersuchungen durch.

Statistische Angaben

Tabelle 21: Amtsärztlicher Dienst / Begutachtungen

	2018	2019	2020	2021
	Anzahl			
Gutachten für den öffentlichen Dienst	25	17	7	11
Duplikate	173	195	132	79
Gutachten nach Beamtenrecht	220	210	191	195
Staatsanwaltschaft / Gericht	352	423	416	474
sonstige amtsärztliche Gutachten	21	10	12	20
Bescheinigungen / Zeugnisse	216	218	117	111
Beurteilungen nach Asylbewerberleistungsgesetz SGB XII + Jobcenter	66	34	29	24
Gutachten nach Fahrerlaubnisverordnung	234	316	184	152

Abkürzungsverzeichnis und Glossar

Abkürzung bzw. Begriff	Bedeutung, ggf. Erklärung
<p>Angebotsarten der Begegnungsstätten für Senioren (BS) und für Menschen mit Behinderung</p> <p>Offene Begegnung:</p> <p>Information/ Bildung:</p> <p>Aktivitätsangebote:</p> <p>angeleitete Interessengruppen:</p> <p>Kultur:</p> <p>Service:</p> <p>Interessengruppen</p> <p>Dienstleistungen</p> <p>Vermietung</p> <p>Vermittlungen in Beratung anderer Dienste/Träger</p>	<p>individuelle eigenständige Nutzung der Möglichkeiten der BS während der Öffnungszeiten, ohne Gebühr, ohne Anmeldung, ohne Anleitung, Bsp.: Kaffeeklatsch, Frühstücksbüfett</p> <p>Kurse, Vorträge, Seminare</p> <p>festgelegter zeitlicher und örtlicher Rahmen, relativ stabile Gruppe, Teilnehmer sind selbst tätig</p> <p>z. B.: Zirkeltätigkeit, Kreativ-Treff, Spieler-Treff, alle sportlichen Aktivitäten, Gedächtnistraining, Chor/ Singegruppe, Tanzveranstaltungen</p> <p>Interessengruppen (z. B. Selbsthilfegruppen), die Hilfeleistungen bei ihrem Aufbau, bei der Organisation bzw. Durchführung der Treffen benötigen</p> <p>Darbietung eines kulturellen Programms durch den Veranstalter/ BS</p> <p>zusammenfassende Darstellung der folgenden Angebote:</p> <p>an einem Thema interessierte Bürger treffen sich selbst organisiert, z. B.: Selbsthilfegruppen, Weight Watchers, Bibelstunde</p> <p>z. B. Kopierdienst, Schreib- und Formularhilfe, Buchverleih, Getränkeverkauf, Nähservice, Mediennutzung</p> <p>Räume werden für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt, z. B.: Geburtstagsfeiern</p>
AÄD	Amtsärztlicher Dienst
AE	Arbeitseinheiten, 1 AE = 40 Stunden/Woche
AIDS	Acquired Immune Deficiency Syndrome / Erworbenes Immunschwäche-Syndrom
Benchmarkingkreis	Vergleich ausgewählter Kennzahlen der SGB II und XII zwischen 10 mittelgroßen Großstädten Deutschlands (Stand 2017). Zurzeit nehmen außer Chemnitz drei weitere ostdeutsche Städte teil – Halle, Jena und Potsdam.

AdVermiG	Adoptionsvermittlungsgesetz
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BHTG	Bundesteilhabegesetz
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung Damit werden Maßnahmen und Instrumente der Stadtentwicklung unterstützt, die urbane Qualität sichern und erhalten sowie stabile infrastrukturelle Voraussetzungen für zukünftige Generationen schaffen. Details für Chemnitz siehe http://www.chemnitz.de/chemnitz/de/die-stadt-chemnitz/stadtentwicklung/efre-foerderung/index.html
EKKo	Entwicklungs- und Konsolidierungskonzept der Stadt Chemnitz
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GG	Grundgesetz
HIV	Human Immunodeficiency Virus / Humanes Immundefizienz-Virus
HzE	Hilfen zur Erziehung
IfSG	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)
InsO	Insolvenzordnung
JGG	Jugendgerichtsgesetz
KdU	Kosten der Unterkunft und Heizung
KomHVO – Doppik	Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung Doppik
KSV	Kommunaler Sozialverband Sachsen. Ist unter anderem überörtlicher Träger der Sozialhilfe sowie überörtliche Betreuungsbehörde und erfüllt die Aufgaben des Integrationsamtes aus dem Schwerbehindertenrecht sowie dem Sozialen Entschädigungs- und Fürsorgerecht.
LAGZ	Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege des Freistaates Sachsen e.V.
LHO	Landeshaushaltsordnung
MSM	Männer, die Sex mit Männern haben
ÖGD	Öffentlicher Gesundheitsdienst
ProstSchG	Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz)

SächsAüGUVG	Sächsisches Aufgabenübertragungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
SächsKiSchG	Sächsisches Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetz
SächsKitaG	Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
SächsSchulG	Sächsisches Schulgesetz
SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB X	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch - Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
SIKO	Sächsische Impfkommision
SoBEZ	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen. Finanzmittel zur Abfederung der Unterkunftskosten nach SGB II, die dem Freistaat Sachsen zufließen und vom Sächsischen Staatsministerium für Finanzen nach einem speziellen Schlüssel auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt werden, ergänzt durch finanzielle Umverteilung von Ersparnissen des Freistaates bei der Wohngeldfinanzierung ⁴ .
StGB	Strafgesetzbuch
STI	Sexual Transmitted Infection / Sexuell übertragbare Infektion
UN-Behindertenrechtskonvention	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006, in Deutschland ratifiziert am 26. März 2009
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
VKA	Vorbereitungsklasse für ausländische Kinder und Jugendliche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung

⁴ Seit 2005 sind Leistungsbezieher nach SGB II und SGB XII nicht mehr wohngeldberechtigt.

VwV KommHHWi – Doppik	Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwZG	Verwaltungszustellungsgesetz
ZPO	Zivilprozessordnung